



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 – 2014

Plenarsitzungsdokument

A7-0156/2012

20.6.2012

*****I**

BERICHT

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Union und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union

(COM(2011)0890 – C7-0507/2011 – 2011/0455(COD))

Rechtsausschuss

Berichterstatlerin: Dagmar Roth-Behrendt

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation
- *** Verfahren der Zustimmung
- ***I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- ***II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- ***III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Rahmen des Entwurfs eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Gesetzgebungsakts

In den Änderungsanträgen des Parlaments werden die Änderungen am Entwurf eines Gesetzgebungsakts durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Wenn Textteile *mager und kursiv* gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen, dass für diese Teile des Entwurfs eines Gesetzgebungsakts im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise wenn Textteile in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrektorempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

Der Kopftext zu dem gesamten Änderungsantrag zu einem bestehenden Rechtsakt, der durch den Entwurf eines Gesetzgebungsakts geändert werden soll, umfasst auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden. Textteile, die aus einer Bestimmung eines bestehenden Rechtsakts übernommen sind, die das Parlament ändern will, obwohl sie im Entwurf eines Gesetzgebungsakts nicht geändert ist, werden durch ***Fettdruck*** gekennzeichnet. Streichungen in solchen Textteilen werden wie folgt gekennzeichnet: [...].

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
BEGRÜNDUNG	74
STELLUNGNAHME DES HAUSHALTSAUSSCHUSSES	80
STELLUNGNAHME DES HAUSHALTSKONTROLLAUSSCHUSSES	91
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR DIE RECHTE DER FRAU UND DIE GLEICHSTELLUNG DER GESCHLECHTER	119
VERFAHREN	140

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Union und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union (COM(2011)0890 – C7-0507/2011 – 2011/0455(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2011)0890),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 336 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0507/2011),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Gerichtshofs vom 22. März 2012,¹
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Rechnungshofs vom ...,²
 - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Rechtsausschusses sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Haushaltskontrollausschusses und des Ausschusses für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter (A7-0156/2012),
1. ist der Ansicht, dass keine politische Vereinbarung über die Verringerung des Personalbestands in den Organen und Einrichtungen der Union seine Haushaltsbefugnisse im Zusammenhang mit anderen Verfahren wie dem jährlichen Haushaltsverfahren oder den bevorstehenden Verhandlungen über den mehrjährigen Finanzrahmen 2014-2020 beeinträchtigen sollte; wird jedem Versuch, dem Ergebnis dieser Verhandlungen vorzugreifen, energisch entgegenzutreten;
 2. hält den Vorschlag der Kommission, der vor allem Einsparungen auf Kosten der Bediensteten in unteren Besoldungsgruppen anstrebt, für im Sinne der sozialen Gerechtigkeit problematisch;
 3. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 4. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag

¹ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

² Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;

5. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung -1 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(-1) Das Statut der Beamten der Europäischen Union und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union sollte die Verordnungen zu Verwaltungsverfahren zur Verwirklichung des Ziels gemäß Artikel 298 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ergänzen, indem damit sichergestellt wird, dass sich die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union zur Ausübung ihrer Aufgaben auf eine offene, effiziente und unabhängige europäische Verwaltung stützen können.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Die Europäische Union und ihre mehr als 50 Organe und Einrichtungen sollten über einen hochwertigen europäischen öffentlichen Dienst verfügen, der in der Lage ist, seine Aufgaben im Einklang mit den Verträgen auf höchstem Qualitätsniveau erfüllen **und** den künftigen internen und externen Herausforderungen gerecht zu werden.

(1) Die Europäische Union und ihre mehr als 50 Organe und Einrichtungen sollten **weiterhin** über einen hochwertigen europäischen öffentlichen Dienst verfügen, der in der Lage ist, seine **Ziele zu erreichen, seine politischen Maßnahmen und Aktivitäten durchzuführen und seine** Aufgaben im Einklang mit den Verträgen auf höchstem Qualitätsniveau **zu** erfüllen, **um** den künftigen internen und externen

Herausforderungen gerecht zu werden
sowie den Unionsbürgern zu dienen.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) Folglich müssen Rahmenbedingungen *geschaffen* werden, die es ermöglichen, ***Bürger der Mitgliedstaaten, die in Bezug auf Leistungsfähigkeit und Integrität hohen Ansprüchen genügen, auf möglichst breiter geographischer Grundlage als Bedienstete einzustellen, und die dieses Personal in die Lage versetzen, seine Aufgaben möglichst wirkungsvoll und effizient zu erfüllen.***

Geänderter Text

(2) Folglich müssen Rahmenbedingungen *gewährleistet* werden, die es ermöglichen, ***hochqualifizierte und mehrsprachige Mitarbeiter auf möglichst breiter geographischer Grundlage und unter gebührender Berücksichtigung eines ausgewogenen Verhältnisses von Männern und Frauen anzuziehen, einzustellen und zu halten, die unabhängig sind und höchsten beruflichen Standards gerecht werden, und die dieses Personal in die Lage versetzen, seine Aufgaben möglichst wirkungsvoll und effizient zu erfüllen. In dieser Hinsicht müssen die derzeitigen Schwierigkeiten der Organe, Beamte oder Bedienstete aus bestimmten Mitgliedstaaten einzustellen, überwunden werden.***

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Angesichts dessen, dass der europäische öffentliche Dienst verglichen mit den Zielen der Union und ihrer Einwohnerzahl sehr klein ist, sollte eine Verringerung des Personalbestands der Organe und Einrichtungen der Europäischen Union nicht zu Beeinträchtigungen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, Pflichten

und Funktionen gemäß den Verpflichtungen und Befugnissen aus den Verträgen führen. In dieser Hinsicht ist mehr Transparenz erforderlich, was die von jedem Organ und jeder Einrichtung aufgewendeten Personalkosten unter Berücksichtigung aller Kategorien des von ihnen beschäftigten Personals anbelangt.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2b) Vom europäischen öffentlichen Dienst wird erwartet, dass er höchsten berufsethischen Grundsätzen gerecht wird und jederzeit unabhängig bleibt. Zu diesem Zweck sollte Titel II des Beamtenstatuts, in dem die Rechte und Pflichten der Beamten geregelt sind, weiter präzisiert werden. Verstoßen Beamte oder ehemalige Beamte gegen diese Verpflichtungen, sind sie disziplinarisch zur Verantwortung zu ziehen.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 2 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2c) Bei der Einstellung sollte dafür Sorge getragen werden, dass Personal, welches unter den Staatsangehörigen aller Mitgliedstaaten ausgewählt wird, auf möglichst breiter geografischer Grundlage beschäftigt wird. Zu diesem Zweck sollte die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat

regelmäßig über mögliche geografische Unausgewogenheiten im Hinblick auf die Staatsangehörigkeit berichten. Nach einem fünfjährigen Bewertungszeitraum sollten die Organe die Möglichkeit haben, Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, wenn eine lange bestehende, bedeutende geografische Unausgewogenheit in der Zusammensetzung ihrer Beamtenschaft nach Staatsangehörigkeit festgestellt wird, die nicht durch objektive Kriterien gerechtfertigt ist. Korrekturmaßnahmen sollten in von der Kommission angenommenen delegierten Rechtsakten festgelegt werden und von dem betroffenen Organ auf der Grundlage allgemeiner vorher angenommener Durchführungsbestimmungen umgesetzt werden. Diese Maßnahmen dürfen nicht zu anderen Einstellungskriterien als den auf der Eignung begründeten führen.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) Grundsätzlich sollte diese Verordnung bezwecken, innerhalb eines europäischen öffentlichen Dienstes, der sich durch Kompetenz, Unabhängigkeit, Loyalität, Unparteilichkeit und Stabilität **sowie** durch kulturelle und sprachliche Vielfalt auszeichnet, eine optimale Personalverwaltungspolitik sicherzustellen.

Geänderter Text

(3) Grundsätzlich sollte diese Verordnung bezwecken, innerhalb eines europäischen öffentlichen Dienstes, der sich durch **seine Exzellenz**, Kompetenz, Unabhängigkeit, Loyalität, Unparteilichkeit und Stabilität, durch kulturelle und sprachliche Vielfalt **sowie attraktive Einstellungsbedingungen** auszeichnet, eine optimale Personalverwaltungspolitik sicherzustellen.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Wenngleich diese durch diese Verordnung eingeführten Änderungen des Beamtenstatuts zu Einsparungen im Haushalt der EU führen werden, sollten sie in keiner Weise den Beschlüssen über Änderungen des Personalbestands der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen vorgeifen, die in den ausschließlichen Zuständigkeitsbereich der Haushaltsbehörde fallen.

Begründung

Das EP als Haushaltsbehörde ist im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens für jede Entscheidung über die Verwaltungsausgaben und den Stellenplan der Organe der EU zuständig. Eine angestrebte Verringerung des Personalbestands sollte weder den Beschlüssen der Haushaltsbehörde in diesem Zusammenhang noch dem Ergebnis der bevorstehenden Verhandlungen über den mehrjährigen Finanzrahmen 2014-2020 vorgeifen. Dies ist umso wichtiger, da die Auswirkungen erheblicher Personalkürzungen auf die Qualität der Arbeit der Organe genau geprüft werden sollten, bevor in diesem Bereich politische Verpflichtungen übernommen werden können.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3b) Jeder Beamte hat eine neunmonatige Probezeit abzuleisten. Bei der Entscheidung über die Verbeamtung sollte die Anstellungsbehörde sich nicht nur auf den Bericht über die Probezeit stützen, sondern auch auf das Verhalten des Beamten auf Probe im Hinblick auf seine Verpflichtungen gemäß dem Beamtenstatut. Es sollte möglich sein, dass ein Bericht über die Leistungen des Beamten auf Probe spätestens fünf

Monate nach dem Beginn der Probezeit erstellt wird, wenn die Leistungen des Beamten auf Probe offensichtlich unzulänglich sind. Andernfalls sollte ein Bericht erst am Ende der Probezeit erstellt werden.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Um sicherzustellen, dass sich die Kaufkraft der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Union parallel zur Kaufkraft der nationalen Beamten in den Zentralverwaltungen der Mitgliedstaaten entwickelt, muss an dem Grundsatz einer mehrjährigen Regelung zur Angleichung der Dienstbezüge, d. h. an dem als „Methode“ bekannten Verfahren, festgehalten **und dieses Verfahren bis zum 31. Dezember 2022 verlängert** werden, **wobei es nach fünf Jahren zu überprüfen ist**. Die Diskrepanz zwischen der Automatik der Methode, bei der es sich naturgemäß um ein administratives Verfahren handelt, und der Annahme ihres Ergebnisses durch den Rat hat in der Vergangenheit zu Schwierigkeiten geführt und entspricht nicht dem Vertrag von Lissabon. Deshalb ist es angebracht, dass der Gesetzgeber mit der Annahme dieser Änderungen zum Beamtenstatut über eine Methode befindet, mit der sämtliche Gehälter, Ruhegehälter und Zulagen alljährlich einer automatischen Anpassung unterzogen werden. Grundlage dieser Anpassung sind die politischen Entscheidungen, die von den Mitgliedstaaten durch die Anpassung der Gehälter in ihren öffentlichen Diensten getroffen werden.

Geänderter Text

(4) Um sicherzustellen, dass sich die Kaufkraft der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Union parallel zur Kaufkraft der nationalen Beamten in den Zentralverwaltungen der Mitgliedstaaten entwickelt, muss an dem Grundsatz einer mehrjährigen Regelung zur Angleichung der Dienstbezüge, d. h. an dem als „Methode“ bekannten Verfahren, festgehalten werden. Die Diskrepanz zwischen der Automatik der Methode, bei der es sich naturgemäß um ein administratives Verfahren handelt, und der Annahme ihres Ergebnisses durch den Rat hat in der Vergangenheit zu Schwierigkeiten geführt und entspricht nicht dem Vertrag von Lissabon. Deshalb ist es angebracht, dass der Gesetzgeber mit der Annahme dieser Änderungen zum Beamtenstatut über eine Methode befindet, mit der sämtliche Gehälter, Ruhegehälter und Zulagen alljährlich einer automatischen Anpassung unterzogen werden. Grundlage dieser Anpassung sind die politischen Entscheidungen, die von den Mitgliedstaaten durch die Anpassung der Gehälter in ihren öffentlichen Diensten getroffen werden.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Die potenziellen Vorteile, die den Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Union durch die Anwendung der Methode entstehen, sollten durch die Weiterführung der Sonderabgabe ausgeglichen werden, die in „Solidaritätsabgabe“ umbenannt werden sollte. Es ist unter den gegenwärtigen Umständen angebracht, diese Abgabe, die zwischen 2004 und 2012 schrittweise erhöht wurde und im Durchschnitt 4,23 % betrug, auf einheitlich 6 % anzuheben, um die schwierigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und ihre Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte in der gesamten Europäischen Union zu berücksichtigen. Diese Solidaritätsabgabe sollte bei Beamten und sonstigen Bediensteten erhoben werden und die gleiche Geltungsdauer haben wie die Methode.

Geänderter Text

(6) Die potenziellen Vorteile, die den Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Union durch die Anwendung der Methode entstehen, sollten durch die Weiterführung der Sonderabgabe ausgeglichen werden, die in „Solidaritätsabgabe“ umbenannt werden sollte. Es ist unter den gegenwärtigen Umständen angebracht, diese Abgabe, die zwischen 2004 und 2012 schrittweise erhöht wurde und im Durchschnitt 4,23 % betrug, auf einheitlich 6 % anzuheben, um **so die Finanzierung der Wachstums- und Beschäftigungspolitik der Union aus dem Haushalt der Union zu unterstützen und die** schwierigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und ihre Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte in der gesamten Europäischen Union zu berücksichtigen. Diese Solidaritätsabgabe sollte bei Beamten und sonstigen Bediensteten erhoben werden und die gleiche Geltungsdauer haben wie die Methode.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Der demographische Wandel und die mit ihm einhergehende Veränderung der Altersstruktur der Bevölkerung macht eine Anhebung des Renteneintrittsalters erforderlich, wobei allerdings für bereits im Dienst stehende Beamte und Bedienstete eine Übergangsregelung gelten sollte. Diese Übergangsmaßnahmen sind

Geänderter Text

(7) Der demographische Wandel und die mit ihm einhergehende Veränderung der Altersstruktur der Bevölkerung macht eine Anhebung des Renteneintrittsalters erforderlich, wobei allerdings für bereits im Dienst stehende Beamte und Bedienstete eine Übergangsregelung gelten sollte. Diese Übergangsmaßnahmen sind

erforderlich, um die von den bereits im Dienst befindlichen Beamten, die Beiträge in den fiktiven EU-Beamten-Pensionsfonds entrichtet haben, erworbenen Ansprüche zu wahren.

erforderlich, um die von den bereits im Dienst befindlichen Beamten, die Beiträge in den fiktiven EU-Beamten-Pensionsfonds entrichtet haben, erworbenen Ansprüche zu wahren. ***Das Ruhegehaltsalter sollte ebenfalls flexibler gestaltet werden, indem es den Bediensteten leichter gemacht wird, bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres freiwillig weiterzuarbeiten und es in Ausnahmefällen zu ermöglichen, bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres zu arbeiten.***

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Unter Berücksichtigung dieser Aufforderung ist es angebracht, die Beförderung in eine höhere Besoldungsgruppe von der Ausübung von Tätigkeiten abhängig zu machen, die die Beförderung des Beamten in die höhere Besoldungsgruppe rechtfertigen.

Geänderter Text

(11) Unter Berücksichtigung dieser Aufforderung ist es angebracht, die Beförderung in eine höhere Besoldungsgruppe von ***dem persönlichen Engagement, der Verbesserung von Fähigkeiten und Kompetenzen und der*** Ausübung von Tätigkeiten abhängig zu machen, die die Beförderung des Beamten in die höhere Besoldungsgruppe rechtfertigen.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Um die Laufbahnstruktur in den derzeitigen Tätigkeitsfeldern der Funktionsgruppe AST darüber hinaus noch weiter den unterschiedlichen Verantwortungsebenen anzupassen und einen unverzichtbaren Beitrag zur Einschränkung der Verwaltungsausgaben

Geänderter Text

(13) Um die Laufbahnstruktur in den derzeitigen Tätigkeitsfeldern der Funktionsgruppe AST darüber hinaus noch weiter den unterschiedlichen Verantwortungsebenen anzupassen und einen unverzichtbaren Beitrag zur Einschränkung der Verwaltungsausgaben

zu leisten, wird eine neue Funktionsgruppe „AST/SC“ für Sekretariatskräfte und Büroangestellte eingeführt. Die Dienstbezüge und Beförderungsraten **stellen sicher**, dass sich Verantwortungsebene und Höhe der Bezüge in angemessener Weise entsprechen. So wird es möglich sein, einen stabilen und umfassenden europäischen öffentlichen Dienst zu erhalten.

zu leisten, wird eine neue Funktionsgruppe „AST/SC“ für Sekretariatskräfte und Büroangestellte eingeführt. Die Dienstbezüge und Beförderungsraten **sollten sicherstellen**, dass sich Verantwortungsebene und Höhe der Bezüge in angemessener Weise entsprechen. So wird es möglich sein, einen stabilen und umfassenden europäischen öffentlichen Dienst zu erhalten. **Die Kommission sollte Umfang und Auswirkungen der Einführung dieser neuen Funktionsgruppe bewerten und darüber berichten, wobei auf die Lage der Frauen besondere Rücksicht zu nehmen ist, so dass ein stabiler und umfassender europäischer öffentlicher Dienst gewährleistet werden kann.**

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Die Arbeitszeit in den Organen sollte **den Arbeitszeiten in bestimmten Mitgliedstaaten der Europäischen Union** angepasst werden, um den Personalabbau auszugleichen. Die Einführung einer wöchentlichen Mindestarbeitszeit wird gewährleisten, dass die Bediensteten der Organe die mit der Verfolgung der politischen Ziele der Union verbundene Arbeitsbelastung bewältigen können, und im Interesse der Solidarität innerhalb des öffentlichen Dienstes der Europäischen Union zu einheitlichen Arbeitsbedingungen in den Organen führen.

Geänderter Text

(14) Die Arbeitszeit in den Organen sollte angepasst werden, um den Personalabbau auszugleichen. **Diese Anpassung sollte die Arbeitszeiten im öffentlichen Dienst der Mitgliedstaaten berücksichtigen.** Die Einführung einer wöchentlichen Mindestarbeitszeit wird gewährleisten, dass die Bediensteten der Organe die mit der Verfolgung der politischen Ziele der Union verbundene Arbeitsbelastung bewältigen können, und im Interesse der Solidarität innerhalb des öffentlichen Dienstes der Europäischen Union zu einheitlichen Arbeitsbedingungen in den Organen führen.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

(19) Die Regeln für die Beschäftigung von Vertragsbediensteten sollten flexibler gestaltet werden. Die Organe der Europäischen Union sollten berechtigt werden, Vertragsbedienstete für bis zu **sechs** Jahre einzustellen, die Tätigkeiten unter der Aufsicht von Beamten oder Bediensteten auf Zeit ausüben. Während die große Mehrheit der Beamten weiterhin auf der Grundlage allgemeiner Auswahlverfahren eingestellt wird, sollten die Organe außerdem interne Auswahlverfahren durchführen dürfen, die auch Vertragsbediensteten offen stehen.

Geänderter Text

(19) Die Regeln für die Beschäftigung von Vertragsbediensteten sollten flexibler gestaltet werden. Die Organe der Europäischen Union sollten berechtigt werden, Vertragsbedienstete für bis zu **fünf** Jahre einzustellen, die Tätigkeiten unter der Aufsicht von Beamten oder Bediensteten auf Zeit ausüben. Während die große Mehrheit der Beamten weiterhin auf der Grundlage allgemeiner Auswahlverfahren eingestellt wird, sollten die Organe außerdem interne Auswahlverfahren durchführen dürfen, die auch Vertragsbediensteten offen stehen.

Änderungsantrag 17

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(20a) Wie für andere Bedienstete, auf die das Statut Anwendung findet, findet die Versorgungsordnung der EU Anwendung auf Bedienstete der Einrichtungen. Einrichtungen, die sich vollständig selbst finanzieren, zahlen derzeit den Teil des Arbeitgeberbeitrags des Versorgungssystems. Um Haushaltstransparenz und eine ausgewogenere Lastenteilung zu gewährleisten, sollten Einrichtungen, die teilweise Finanzhilfen aus dem Gesamthaushalt erhalten, den Teil des Arbeitgeberbeitrags zahlen, der dem Verhältnis zwischen den Einnahmen der Einrichtung ohne Finanzhilfen aus dem Gesamthaushalt der Europäischen Union und ihren Gesamteinnahmen entspricht. Da diese neue Vorschrift die Anpassung der einschlägigen Vorschriften über die von den Einrichtungen erhobenen

Gebühren notwendig machen könnte, sollte sie erst ab dem 1. Januar 2016 Anwendung finden. Die Kommission sollte gegebenenfalls Vorschläge zur Änderung dieser Vorschriften vorlegen.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 22

Vorschlag der Kommission

(22) Vom Gerichtshof der Europäischen Union ist ein Verzeichnis sämtlicher Durchführungsbestimmungen zu erstellen und zu verwalten. Dieses Verzeichnis, das von sämtlichen Organen und *Agenturen* eingesehen werden kann, gewährleistet Transparenz und fördert die einheitliche Anwendung des Statuts.

Geänderter Text

(22) Vom Gerichtshof der Europäischen Union ist ein Verzeichnis sämtlicher Durchführungsbestimmungen, ***einschließlich der Bewilligungen von Ausnahmen***, zu erstellen und zu verwalten. Dieses Verzeichnis, das von sämtlichen Organen und *Einrichtungen* eingesehen werden kann, gewährleistet Transparenz und fördert die einheitliche Anwendung des Statuts.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 26

Vorschlag der Kommission

(26) Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte ***sollte*** die Kommission gewährleisten, dass ***die*** einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und auf angemessene Weise übermittelt werden -

Geänderter Text

(26) Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte ***muss*** die Kommission gewährleisten, dass ***alle*** einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und auf angemessene Weise übermittelt werden.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Nummer 1 a (neu) Beamtenstatut Artikel 1d – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Artikel 1d Absatz 4 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„4. Für die Anwendung von Absatz 1 gilt eine Person als behindert, wenn sie langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen hat, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können. Diese Beeinträchtigung ist nach Maßgabe des Artikels 33 festzustellen.“

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag soll die Definition der Personen mit Behinderungen gemäß Artikel 1d des Statuts an die in Artikel 1 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte der Menschen mit Behinderungen verwendete Definition angepasst werden.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 1 b (neu)

Beamtenstatut

Artikel 1 d – Absatz 4 - Unterabsatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1b. In Artikel 1d Absatz 4 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Der Grundsatz der Gleichbehandlung hindert die Anstellungsbehörden der Organe nicht daran, zur Erleichterung der Berufstätigkeit der Personen mit Behinderungen oder zur Verhinderung bzw. zum Ausgleich von Benachteiligungen in der beruflichen Laufbahn spezifische Vergünstigungen beizubehalten oder zu beschließen.“

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 1 c (neu)

Beamtenstatut

Artikel 1 e – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1c. Artikel 1e Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„1. Beamte im aktiven Dienst haben Zugang zu sozialen Maßnahmen der Organe und zu Diensten der in Artikel 9 genannten Einrichtungen der Sozialfürsorge, einschließlich spezifischer Maßnahmen zur Verwirklichung der Vereinbarkeit von Berufs- und Familienleben. Ehemalige Beamte können Zugang zu begrenzten speziellen Maßnahmen sozialer Art haben.“

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 3

Beamtenstatut

Artikel 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die Anzahl der Planstellen je Besoldungs- und Funktionsgruppe ist in einem Stellenplan festgelegt, der dem Einzelplan des Haushaltsplans für jedes Organ beigefügt ist.

Der Stellenplan jedes Organs spiegeln die im Mehrjahres-Finanzrahmen und der interinstitutionellen Vereinbarung zu seiner Durchführung niedergelegten Verpflichtungen wider.

2. Unbeschadet des in Artikel 45

1. Die Anzahl der Planstellen je Besoldungs- und Funktionsgruppe ist in einem Stellenplan festgelegt, der dem Einzelplan des Haushaltsplans für jedes Organ beigefügt ist.

2. Unbeschadet des in Artikel 45

festgelegten Grundsatzes einer Beförderung aufgrund der Verdienste gewährleistet dieser Stellenplan, dass für jedes Organ die Zahl der zum 1. Januar eines jeden Jahres freien Stellen in jeder Besoldungsgruppe des Stellenplans der Zahl der Beamten im aktiven Dienst entspricht, die sich zum 1. Januar des Vorjahres in der jeweils niedrigeren Besoldungsgruppe befanden, wobei die letztgenannte Zahl mit den in Anhang I Abschnitt B für diese Besoldungsgruppe festgelegten Sätzen multipliziert wird. Diese Sätze werden ab dem 1. Januar 2013 auf der Grundlage eines Fünfjahresdurchschnitts angewandt.

3. Die in Anhang I Abschnitt B festgelegten Sätze werden am Ende des am 1. Januar 2013 beginnenden Fünfjahreszeitraums auf der Grundlage eines Berichts der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat und eines Vorschlags der Kommission überprüft.

Das Europäische Parlament und der Rat beschließen gemäß Artikel 336 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

4. Nach Ablauf des gleichen Fünfjahreszeitraums berichtet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat über die Durchführung der Bestimmungen über die Funktionsgruppe AST/SC und der Übergangsbestimmungen des Artikels 30 von Anhang XIII und berücksichtigt dabei die Entwicklung des Bedarfs aller Organe an Bediensteten, die Sekretariats- oder Bürotätigkeiten ausüben, und die Entwicklung der Dauer- und Zeitplanstellen in *der Funktionsgruppe AST sowie die Zahl der Vertragsbediensteten in der Funktionsgruppe II*.

festgelegten Grundsatzes einer Beförderung aufgrund der Verdienste gewährleistet dieser Stellenplan, dass für jedes Organ die Zahl der zum 1. Januar eines jeden Jahres freien Stellen in jeder Besoldungsgruppe des Stellenplans der Zahl der Beamten im aktiven Dienst entspricht, die sich zum 1. Januar des Vorjahres in der jeweils niedrigeren Besoldungsgruppe befanden, wobei die letztgenannte Zahl mit den in Anhang I Abschnitt B für diese Besoldungsgruppe festgelegten Sätzen multipliziert wird. Diese Sätze werden ab dem 1. Januar 2013 auf der Grundlage eines Fünfjahresdurchschnitts angewandt.

3. Die in Anhang I Abschnitt B festgelegten Sätze werden am Ende des am 1. Januar 2013 beginnenden Fünfjahreszeitraums auf der Grundlage eines Berichts der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat und eines Vorschlags der Kommission überprüft.

Das Europäische Parlament und der Rat beschließen gemäß Artikel 336 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

4. Nach Ablauf des gleichen Fünfjahreszeitraums berichtet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat über die Durchführung der Bestimmungen über die Funktionsgruppe AST/SC und der Übergangsbestimmungen des Artikels 30 von Anhang XIII und berücksichtigt dabei die Entwicklung des Bedarfs aller Organe an Bediensteten, die Sekretariats- oder Bürotätigkeiten ausüben, und die Entwicklung der Dauer- und Zeitplanstellen in *den Funktionsgruppen AST und AST/SC*.

Begründung

Die Organe sollten wählen können, mit welchen Methoden Einsparungen vorgenommen werden und in Bezug auf welche Ressourcen Einsparungen erreicht werden können. Es reicht auch aus, den Stellenplan mit dem Haushalt der Organe, der auf dem allgemeinen Haushalt der EU beruht, der wiederum dem mehrjährigen Finanzrahmen folgt, zu verbinden.

Die Änderung in Absatz 4 ist eine technische Anpassung. Da diese im Zusammenhang mit der Berichtspflicht hinsichtlich der Durchführung der Vorschriften in Bezug auf die Funktionsgruppe AST/SC steht, sollte der Verweis auf die Entwicklung des Bedarfs und der Stellen sich auch auf diese Gruppe erstrecken.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 5 a (neu)

Beamtenstatut

Artikel 11

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5a. Artikel 11 erhält folgende Fassung:

„Artikel 11

Der Beamte hat sich bei der Ausübung seines Amtes und in seinem Verhalten ausschließlich von den Interessen der Union leiten zu lassen; er darf von keiner Regierung, Behörde, Organisation oder Person außerhalb seines Organs Weisungen anfordern oder entgegennehmen. Der Beamte führt die ihm aufgetragenen Aufgaben objektiv, unparteiisch und in voller Loyalität mit der Union aus.

Der Beamte darf ohne Zustimmung der Anstellungsbehörde weder von einer Regierung noch von einer anderen Stelle außerhalb seines Organs Titel, Orden, Ehrenzeichen, Vergünstigungen, Belohnungen und Geschenke oder Vergütungen irgendwelcher Art annehmen, außer für Dienste vor seiner Ernennung oder für Dienste während eines Sonderurlaubs zur Ableistung des Wehrdienstes oder anderer staatsbürgerlicher Dienste, sofern sie im

Zusammenhang mit der Ableistung solcher Dienste gewährt werden.

Vor der Einstellung eines Beamten prüft die Anstellungsbehörde, ob der Bewerber ein persönliches oder ein sonstiges Interesse hat, das seine Unabhängigkeit beeinträchtigen kann. Zu diesem Zweck teilt der Bewerber unter Verwendung eines speziellen Formulars der Anstellungsbehörde jeden tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikt mit. Die Anstellungsbehörde berücksichtigt dies in einer ordnungsgemäß begründeten Stellungnahme.

Dieser Artikel gilt sinngemäß auch für Beamte, die aus dem Urlaub aus persönlichen Gründen zurückkehren.“

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 5 b (neu)

Beamtenstatut

Artikel 16

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5b. Artikel 16 erhält folgende Fassung:

„Artikel 16

Der Beamte ist nach dem Ausscheiden aus dem Dienst verpflichtet, bei der Annahme gewisser Tätigkeiten oder Vorteile ehrenhaft und zurückhaltend zu sein.

Ein Beamter, der beabsichtigt, vor Ablauf von zwei Jahren nach seinem Ausscheiden aus dem Dienst gegen Entgelt oder unentgeltlich eine berufliche Tätigkeit aufzunehmen, muss unter Verwendung eines speziellen Formulars sein Organ hiervon in Kenntnis setzen. Steht die Tätigkeit in Zusammenhang mit der Tätigkeit, die der Beamte in den letzten drei Jahren seiner Dienstzeit ausgeführt hat, und

könnte sie zu einem Konflikt mit den legitimen Interessen des Organs führen, so kann die Anstellungsbehörde unter Berücksichtigung des dienstlichen Interesses beschließen, dem Beamten die Aufnahme dieser Tätigkeit zu untersagen, oder vorbehaltlich von ihr als angemessen angesehener Auflagen ihre Zustimmung erteilen. Das Organ teilt dem Betreffenden nach Anhörung des Paritätischen Ausschusses seine Entscheidung binnen 30 Arbeitstagen nach seiner Benachrichtigung mit. Wird eine Entscheidung nicht binnen 30 Arbeitstagen mitgeteilt, gilt dies als Zustimmung.

Die Anstellungsbehörde verbietet ehemaligen Beamten im Sinne der Durchführungsbestimmungen in den zwölf Monaten nach dem Ausscheiden aus dem Dienst grundsätzlich, im Bereich des Lobbying oder der Beratung in Bezug auf das Personal ihres früheren Organs für ihre Unternehmen, Kunden oder Arbeitgeber in Angelegenheiten aktiv zu werden, in denen die Beamten in den letzten drei Jahren ihrer Dienstzeit tätig waren.

Urlaub aus persönlichen Gründen wird Beamten nicht gewährt, wenn dessen Zweck die Aufnahme einer entgeltlichen oder unentgeltlichen beruflichen Tätigkeit ist, zu der Lobbying oder Beratung zu Fragen des Lobbying in Bezug auf ein Organ der EU gehört oder die zur Existenz oder Möglichkeit eines Konflikts mit den legitimen Interessen ihrer Dienststelle führen könnte.

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr veröffentlichen alle Organe jährlich Informationen über die Umsetzung dieses Artikels, einschließlich*

einer Liste der geprüften Fälle.“

**ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.*

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Nummer 6 a (neu)
Beamtenstatut
Artikel 19

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6a. Artikel 19 erhält folgende Fassung:

„Artikel 19

Der Beamte darf die ihm bei seiner amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen nicht ohne Zustimmung seiner Anstellungsbehörde vor Gericht vorbringen oder über sie aussagen. Die Zustimmung darf nur versagt werden, wenn die Interessen der Union es erfordern und die Versagung für den Beamten keine strafrechtlichen Folgen haben kann. Diese Verpflichtung besteht für den Beamten auch nach seinem Ausscheiden aus dem Dienst.

Absatz 1 gilt nicht für Beamte oder ehemalige Beamte, die in Sachen eines Bediensteten oder ehemaligen Bediensteten der Europäischen Union vor dem Gerichtshof der Europäischen Union oder vor dem Disziplinarrat eines Organs als Zeuge aussagen.

Im Hinblick auf Untersuchungsausschüsse des Europäischen Parlaments werden die Pflichten der Beamten in einer gemäß Artikel 226 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommenen Verordnung festgelegt.“

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Nummer 6 b (neu)
Beamtenstatut
Artikel 21 a – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6b. In Artikel 21a wird folgender Absatz angefügt:

„(2a) Informiert ein Beamter seine Vorgesetzten über Anordnungen, die er für fehlerhaft hält, oder ist er der Meinung, dass diese ernsthafte Schwierigkeiten zur Folge haben kann, entstehen ihm von Seiten seiner Vorgesetzten oder des betroffenen Organs keine Nachteile.“

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Nummer 6 c (neu)
Beamtenstatut
Artikel 22 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6c. Nach Artikel 22b wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 22c

Im Einklang mit Artikel 24 und Artikel 90 führt jedes Organ ein Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden von Beamten hinsichtlich ihrer Behandlung nach und/oder infolge der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß Artikel 22a und 22b ein. Das betroffene Organ gewährleistet, dass diese Beschwerden vertraulich und – wenn dies durch die Umstände gerechtfertigt ist – vor Ablauf der in Artikel 90 festgelegten Frist bearbeitet werden.

Jedes Organ legt interne Regelungen fest, die unter anderem Folgendes vorsehen:

- die Unterrichtung der in Artikel 22a Absatz 1 oder Artikel 22b genannten Beamten über die Bearbeitung der von ihnen gemeldeten Angelegenheiten,

- den Schutz der berechtigten Interessen dieser Beamten und ihrer Privatsphäre, und

- das Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden gemäß Absatz 1 dieses Artikels.

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 8

Beamtenstatut

Artikel 27

Vorschlag der Kommission

Artikel 27

Bei der Einstellung ist anzustreben, dem Organ die Mitarbeit von Beamten zu sichern, die in Bezug auf Befähigung, Leistung und Integrität höchsten Ansprüchen genügen; sie sind unter den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf möglichst breiter geographischer Grundlage auszuwählen. Kein Dienstposten darf den Angehörigen eines bestimmten Mitgliedstaats vorbehalten werden.

Gemäß dem Grundsatz der Gleichheit aller Unionsbürger kann jedes Organ Korrekturmaßnahmen ergreifen, wenn eine lange bestehende, bedeutende geographische Unausgewogenheit in der Zusammensetzung der Mitarbeiterschaft nach Staatsangehörigkeit festgestellt wird, die nicht durch objektive Kriterien gerechtfertigt ist. Diese Korrekturmaßnahmen dürfen nicht zu anderen Einstellungskriterien als den auf der Eignung begründeten führen. Vor Annahme der betreffenden

Geänderter Text

Artikel 27

Bei der Einstellung ist anzustreben, dem Organ die Mitarbeit von Beamten zu sichern, die in Bezug auf Befähigung, Leistung und Integrität höchsten Ansprüchen genügen; sie sind unter den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf möglichst breiter geographischer Grundlage auszuwählen. Kein Dienstposten darf den Angehörigen eines bestimmten Mitgliedstaats vorbehalten werden.

Während eines Zeitraums von fünf Jahren, der mit dem 1. Januar 2013 beginnt, bewertet die Kommission regelmäßig die Umsetzung von Absatz 1 und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über mögliche Unausgewogenheiten in der Zusammensetzung der Beamtenschaft im Hinblick auf die Staatsangehörigkeit vor.

Korrekturmaßnahme erlässt die Anstellungsbehörde des Organs allgemeine Durchführungsbestimmungen zu diesem Absatz gemäß Artikel 110.

Nach einem Zeitraum von fünf Jahren, der mit dem 1. Januar 2013 beginnt, legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Anwendung des vorstehenden Absatzes vor.

Nach Ablauf dieses Zeitraums ermöglicht der Grundsatz der Gleichheit aller Unionsbürger jedem Organ gemäß dem in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Verfahren Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, wenn eine lange bestehende und bedeutende Unausgewogenheit in der Zusammensetzung der Beamtenschaft im Hinblick auf die Staatsangehörigkeit festgestellt wurde, die nicht durch objektive Kriterien gerechtfertigt ist.

Nach Ablauf der Frist gemäß Absatz 2 können Korrekturmaßnahmen gemäß dem Verfahren in Artikel 110a und Artikel 110b erlassen werden.

Bevor ein Organ diese Korrekturmaßnahmen umsetzt, erlässt die Anstellungsbehörde des Organs allgemeine Durchführungsbestimmungen gemäß Artikel 110. Diese Korrekturmaßnahmen dürfen nicht zu anderen Einstellungskriterien als den auf der Eignung begründeten führen.

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat alle drei Jahre einen Bericht über die Umsetzung des Absatzes 3 vor.

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 9

Beamtenstatut

Artikel 29 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

9. Dem Artikel 29 Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:

Geänderter Text

9. Artikel 29 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Unter Beibehaltung des Grundsatzes, dass die breite Mehrheit der Beamten auf Grund offener Auswahlverfahren eingestellt wird, kann die Anstellungsbehörde abweichend von Buchstabe b beschließen, ein internes Auswahlverfahren für das Organ durchzuführen, dass auch Vertragsbediensteten im Sinne der Artikel 3a und 3b der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union offensteht.“

„1. Bei der Besetzung von Planstellen eines Organs prüft die Anstellungsbehörde zunächst

a) die Möglichkeit

i) einer Versetzung,

ii) einer Ernennung gemäß Artikel 45a oder

iii) einer Beförderung

innerhalb des Organs,

(b) die Übernahmeanträge von Beamten derselben Besoldungsgruppe aus anderen Organen und/oder die Möglichkeiten der Durchführung eines Auswahlverfahrens innerhalb des Organs, an dem nur Beamte und Bedienstete auf Zeit im Sinne von Artikel 2 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union teilnehmen können,

und eröffnet sodann das Auswahlverfahren auf Grund von Befähigungsnachweisen oder Prüfungen oder auf Grund von Befähigungsnachweisen und Prüfungen. Das Auswahlverfahren ist in Anhang III geregelt.

Dieses Auswahlverfahren kann auch zur Bildung einer Reserve für spätere Einstellungen durchgeführt werden.

Unter Beibehaltung des Grundsatzes, dass die breite Mehrheit der Beamten auf Grund offener Auswahlverfahren eingestellt wird, kann die Anstellungsbehörde abweichend von Buchstabe b beschließen, ein internes Auswahlverfahren für das Organ durchzuführen, dass auch Vertragsbediensteten im Sinne der Artikel 3a und 3b der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen

Union offensteht, *vorausgesetzt, dass sie zum Zeitpunkt des Ablaufs der Frist für die Einreichung der Bewerbungen mindestens drei Jahre als Vertragsbedienstete für das betroffene Organ gearbeitet haben.*“

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 10

Beamtenstatut

Artikel 31 – Absatz 2 – Satz 1

Vorschlag der Kommission

Unbeschadet des Artikels 29 Absatz 2 werden Beamte nur in die Besoldungsgruppen SC 1, AST 1 bis AST 4 bzw. AD 5 bis AD 8 eingestellt.

Geänderter Text

Unbeschadet des Artikels 29 Absatz 2 werden Beamte nur in die Besoldungsgruppen SC 1 *bis* SC 3, AST 1 bis AST 4 bzw. AD 5 bis AD 8 eingestellt.

Begründung

Die Organe sollten, etwa auf Grundlage ihrer Erfahrung, über die Besoldungsgruppe bei der Einstellung der in den Funktionsgruppen AST/SC Eingestellten entscheiden können, wie dies auch bei den Funktionsgruppen AST und AD der Fall ist.

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 11 a (neu)

Beamtenstatut

Artikel 34

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

11a. Artikel 34 erhält folgende Fassung:

„Artikel 34

1. Jeder Beamte hat eine neunmonatige Probezeit abzuleisten, bevor er zum Beamten auf Lebenszeit ernannt werden kann. Die Entscheidung über die Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit wird auf der Grundlage des Berichts

gemäß Absatz 3 und auf Grundlage der Anstellungsbehörde zur Verfügung stehender Gesichtspunkte in Bezug auf das Verhalten des Beamten auf Probe im Hinblick auf Titel II getroffen.

Ist der Beamte während seiner Probezeit durch Krankheit, Mutterschaftsurlaub im Sinne von Artikel 58 oder Unfall mindestens einen Monat ohne Unterbrechung verhindert, seine Tätigkeit auszuüben, so kann die Anstellungsbehörde die Probezeit um einen entsprechenden Zeitraum verlängern. Die Gesamtdauer der Probezeit darf höchstens fünfzehn Monate betragen.

2. Sind die Leistungen des Beamten auf Probe offensichtlich unzulänglich, kann vor Ablauf der Probezeit zu jedem beliebigen Zeitpunkt, spätestens jedoch fünf Monate nach Beginn der Probezeit, ein Bericht erstellt werden.

Der Bericht wird dem Betreffenden mitgeteilt, der binnen acht Kalendertagen schriftlich dazu Stellung nehmen kann. Der Bericht und die Stellungnahme werden vom Dienstvorgesetzten des Beamten auf Probe unverzüglich der Anstellungsbehörde übermittelt, die binnen drei Wochen die Stellungnahme des paritätisch zusammengesetzten Beurteilungsausschusses zu den zu treffenden Maßnahmen einholt. Die Anstellungsbehörde kann beschließen, den Beamten auf Probe vor Ablauf der Probezeit unter Einhaltung seiner einmonatigen Kündigungsfrist zu entlassen oder den Beamten für die verbleibende Probezeit einer anderen Dienststelle zuzuweisen.

3. Spätestens einen Monat vor Ablauf der Probezeit ist ein Bericht über die Befähigung des Beamten auf Probe zur Wahrnehmung der mit seinem Amt verbundenen Aufgaben sowie über seine

dienstlichen Leistungen und seine dienstliche Führung zu erstellen. Der Bericht wird dem Betreffenden mitgeteilt, der binnen acht Kalendertagen schriftlich dazu Stellung nehmen kann.

Hat der Bericht die Entlassung des Beamten [...] zur Folge, so wird er zusammen mit den Bemerkungen des Beamten auf Probe von dessen Dienstvorgesetzten unverzüglich der Anstellungsbehörde übermittelt, die binnen drei Wochen die Stellungnahme des paritätisch zusammengesetzten Beurteilungsausschusses zu den zu treffenden Maßnahmen einholt.

Der Beamte auf Probe, der nicht bewiesen hat, dass seine Fähigkeiten eine Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit rechtfertigen, wird entlassen. [...]

[...]

4. Der Beamte auf Probe, dessen Dienstverhältnis beendet wird, erhält eine Entschädigung von drei Monatsgrundgehältern, wenn er mehr als ein Jahr Dienstzeit abgeleistet hat, eine Entschädigung in Höhe von zwei Monatsgrundgehältern, wenn er mindestens sechs Monate Dienstzeit abgeleistet hat, und eine Entschädigung in Höhe von einem Monatsgrundgehalt, wenn er weniger als sechs Monate Dienstzeit abgeleistet hat; dies gilt nicht, wenn der Beamte unverzüglich eine berufliche Tätigkeit aufnehmen kann.

5. Die Absätze 2, 3 und 4 finden keine Anwendung auf Beamte auf Probe, die vor Ablauf der Probezeit ihre Entlassung beantragen.“

Änderungsantrag 33

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Nummer 12**

Vorschlag der Kommission

12. *Im zweiten Gedankenstrich von Artikel 37 Buchstabe b wird der Begriff „Organen der Gemeinschaften“ durch „Anstellungsbehörden der Organe der Union“ ersetzt.*

Geänderter Text

12. Artikel 37 *erhält folgende Fassung:*

„Artikel 37

Abordnung ist die dienstrechtliche Stellung des Beamten auf Lebenszeit, der durch eine Abordnungsverfügung der Anstellungsbehörde

a) im dienstlichen Interesse

– beauftragt worden ist, vorübergehend eine Stelle außerhalb des Organs, dem er angehört, zu bekleiden, oder

– beauftragt worden ist, bei einer Person, die ein in den Verträgen vorgesehenes Amt innehat, oder bei dem gewählten Präsidenten eines Organs oder einer Einrichtung der Union oder bei einer Fraktion des Europäischen Parlaments oder des Ausschusses der Regionen oder bei einer Gruppe des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vorübergehend Aufgaben wahrzunehmen; oder

(b) vorübergehend einem anderen Organ der Europäischen Union zur Verfügung gestellt worden ist; oder

(c) beauftragt worden ist, vorübergehend eine Stelle zu bekleiden, die in dem Stellenplan für das aus Forschungs- und Investitionsmitteln besoldete Personal enthalten und von der Haushaltsbehörde zur Planstelle auf Zeit erklärt worden ist;

Ein Beamter kann auf seinen Antrag hin und dann, wenn kein übergeordnetes dienstliches Interesse besteht, vorübergehend zur Verfügung gestellt

werden:

– *der öffentlichen Verwaltung eines Mitgliedstaats;*

– **einer Einrichtung mit unionspolitischer Zielsetzung. Das Verzeichnis dieser Einrichtungen wird von den Organen der Union nach Stellungnahme des Statutsbeirats in gegenseitigem Einvernehmen aufgestellt.**

Der abgeordnete Beamte behält in dieser dienstrechtlichen Stellung nach Maßgabe der Artikel 38 und 39 alle seine Rechte; er hat weiterhin die Pflichten, die sich aus der Zugehörigkeit zu seinem Stammorgan ergeben. Vorbehaltlich der Vorschriften über die Versorgung in Artikel 77 Absatz 3 gelten jedoch während der Abordnung im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a zweiter Gedankenstrich für den Beamten die Vorschriften, die für einen Beamten der gleichen Besoldungsgruppe wie derjenigen gelten, die ihm für den Dienstposten zuerkannt wird, auf den er abgeordnet worden ist.

Jeder Beamte im aktiven Dienst bzw. jeder Beamte, der sich in Urlaub aus persönlichen Gründen befindet, kann einen Antrag auf Abordnung stellen, oder es kann ihm eine Abordnung im dienstlichen Interesse angeboten werden. Der Urlaub aus persönlichen Gründen ist mit der Abordnung beendet.“

Änderungsantrag 34

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Nummer 12 a (neu)
Beamtenstatut
Artikel 38**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

12a. Artikel 38 erhält folgende Fassung:

„Artikel 38

Für die Abordnung im dienstlichen Interesse gelten folgende Vorschriften:

- a) sie wird von der Anstellungsbehörde nach Anhörung des Beamten verfügt;**
- b) die Dauer der Abordnung wird durch die Anstellungsbehörde bestimmt *und kann jederzeit im dienstlichen Interesse beendet werden*;**
- c) nach Ablauf von jeweils sechs Monaten kann der Beamte die Beendigung seiner Abordnung beantragen;**
- d) der gemäß Artikel 37 Buchstabe a) erster Gedankenstrich abgeordnete Beamte hat Anspruch auf Gehaltsausgleich, falls die Gesamtbezüge aus der Tätigkeit während seiner Abordnung niedriger als die Dienstbezüge nach seiner Besoldungsgruppe und Dienstaltersstufe bei seinem Stammorgan sind; er hat ferner Anspruch auf Ausgleich aller zusätzlichen finanziellen Belastungen, die ihm durch seine Abordnung entstehen;**
- e) der gemäß Artikel 37 Buchstabe a) erster Gedankenstrich abgeordnete Beamte entrichtet weiter Versorgungsbeiträge unter Zugrundelegung der Dienstbezüge, die seiner Besoldungsgruppe und seiner Dienstaltersstufe bei seinem Stammorgan entsprechen;**
- f) der abgeordnete Beamte behält seine Planstelle sowie seinen Anspruch auf Aufsteigen in den Dienstaltersstufen und seine Anwartschaft auf Beförderung; *er nimmt unter den gleichen Bedingungen am Beförderungsverfahren seines Stammorgans teil wie die anderen Beamten dieses Organs*;**
- g) nach Beendigung der Abordnung wird der Beamte unverzüglich auf dem**

Dienstposten wiederverwendet, den er vorher innehatte.“

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Nummer 12 b (neu)
Beamtenstatut
Artikel 40

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

12b. Artikel 40 erhält folgende Fassung:

„1. Dem Beamten auf Lebenszeit kann in Ausnahmefällen auf Antrag unbezahlter Urlaub aus persönlichen Gründen gewährt werden. Artikel 12b bleibt während des Urlaubs aus persönlichen Gründen anwendbar.

1a. Urlaub aus persönlichen Gründen wird Beamten nicht gewährt, wenn dessen Zweck die Aufnahme einer entgeltlichen oder unentgeltlichen beruflichen Tätigkeit ist, zu der Lobbying oder Beratung zu Fragen des Lobbying in Bezug auf ein Organ der EU gehört oder die zur Existenz oder Möglichkeit eines Konflikts mit den legitimen Interessen ihrer Dienststelle führen könnte.

2. Unbeschadet des Artikels 15 beträgt die Höchstdauer dieses Urlaubs ein Jahr. Der Urlaub kann verlängert werden.

Jede einzelne Verlängerung darf ein Jahr nicht überschreiten. Die Gesamtdauer des Urlaubs aus persönlichen Gründen darf während der gesamten Laufbahn des Beamten *sechs Jahre* nicht überschreiten.

Wird der Urlaub jedoch beantragt

i) zur Erziehung eines Kindes, das im Sinne von Anhang VII Artikel 2 Absatz 2 als unterhaltsberechtigter gilt und das an einer schweren, vom

Vertrauensarzt des Organs anerkannten geistigen oder körperlichen Behinderung leidet, die eine ständige Überwachung oder eine ständige Pflege erforderlich macht, oder

(ii) um dem Ehegatten zu folgen, der als Beamter oder sonstiger Bediensteter ebenfalls bei der Europäischen Union tätig ist und aus dienstlichen Gründen seinen Wohnsitz in so großer Entfernung vom Dienstort des antragstellenden Beamten nehmen muss, dass die Gründung des gemeinsamen ehelichen Wohnsitzes an jenem Ort den antragstellenden Beamten bei der Ausübung seines Dienstes behindern würde, oder

iii) um seinen Ehegatten, einen Verwandten in aufsteigender oder absteigender gerader Linie, einen Bruder oder eine Schwester in Fällen ärztlich bescheinigter schwerer Krankheit oder Behinderung zu unterstützen,

so kann der Urlaub unbegrenzt verlängert werden, sofern bei jeder Verlängerung die Voraussetzung noch erfüllt ist, welche die Gewährung des Urlaubs rechtfertigt.

3. Während des Urlaubs ist der Beamte vom Aufsteigen in den Dienstaltersstufen und von der Beförderung in eine höhere Besoldungsgruppe ausgeschlossen; seine Zugehörigkeit zu den in den Artikeln 72 und 73 vorgesehenen Einrichtungen der sozialen Sicherheit und die Deckung der entsprechenden Risiken sind unterbrochen.

Ein Beamter, der keiner Erwerbstätigkeit nachgeht, kann jedoch spätestens in dem auf den Beginn des Urlaubs aus persönlichen Gründen folgenden Monat einen Antrag auf Aufrechterhaltung des in diesen Artikeln vorgesehenen Schutzes stellen, sofern er die Beiträge, die zur Deckung

der in Artikel 72 Absatz 1 und Artikel 73 Absatz 1 genannten Risiken erforderlich sind, während des ersten Jahres des Urlaubs aus persönlichen Gründen zur Hälfte und für die verbleibende Dauer dieses Urlaubs in voller Höhe trägt. In diesem Fall setzt die Inanspruchnahme von Artikel 73 voraus, dass die Deckung durch Artikel 72 sichergestellt ist. Die Beiträge werden nach dem letzten Grundgehalt des Beamten berechnet. Weist der Beamte ferner nach, dass er bei keiner anderen Versorgungseinrichtung Ruhegehaltsansprüche erwerben kann, so kann er auf Antrag weiterhin neue Ruhegehaltsansprüche während eines Zeitraums von höchstens einem Jahr erwerben, sofern er einen Beitrag entrichtet, der dreimal so hoch ist wie der in Artikel 83 Absatz 2 vorgesehene Satz; die Beiträge werden nach dem Grundgehalt des Beamten errechnet, das seiner Besoldungsgruppe und seiner Dienstaltersstufe entspricht.

4. Für den Urlaub aus persönlichen Gründen gelten folgende Vorschriften:

- a) er wird auf Antrag des Beamten durch die Anstellungsbehörde gewährt;**
- b) eine Verlängerung ist spätestens zwei Monate vor Ablauf des Urlaubs zu beantragen;**
- c) die Planstelle des Beamten kann anderweitig besetzt werden;**
- d) nach Ablauf des Urlaubs aus persönlichen Gründen ist der Beamte in die erste in seiner Funktionsgruppe frei werdende Planstelle einzuweisen, die seiner Besoldungsgruppe entspricht, sofern er die dafür erforderliche Eignung besitzt. Lehnt er die ihm angebotene Stelle ab, so hat er weiterhin Anspruch auf Wiederverwendung in einer seiner Besoldungsgruppe entsprechenden Planstelle seiner Funktionsgruppe, wenn eine solche**

Planstelle erneut frei wird, und er die dafür erforderliche Eignung besitzt. Lehnt er zum zweiten Mal ab, so kann er nach Anhörung des Paritätischen Ausschusses von Amts wegen entlassen werden. Bis zu seiner tatsächlichen Wiederverwendung oder seiner Abordnung dauert der unbezahlte Urlaub aus persönlichen Gründen an.“

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 13

Beamtenstatut

Artikel 42a

Vorschlag der Kommission

13. Artikel 42a *wird wie folgt geändert:*

a) In Satz 2 des ersten Absatzes wird „den Organen“ durch „den Anstellungsbehörden eines jeden Organs“ ersetzt.

b) Im letzten Satz des dritten Absatzes wird „Anpassung“ durch „Aktualisierung“ ersetzt.

Geänderter Text

13. Artikel 42a *erhält folgende Fassung:*

„Artikel 42a

Ein Beamter hat für jedes Kind Anspruch auf höchstens sechs Monate Elternurlaub ohne Grundgehalt, der in den ersten zwölf Jahren nach der Geburt oder der Adoption des Kindes zu nehmen ist. Die Dauer des Urlaubs kann für Alleinerziehende und Eltern mit unterhaltsberechtigten Kindern mit Behinderungen oder schweren Krankheiten, die vom Vertrauensarzt anerkannt wurden, im Sinne der von den Anstellungsbehörden eines jeden Organs angenommenen allgemeinen Durchführungsbestimmungen verdoppelt werden. Die Dauer des in Anspruch genommenen Urlaubs muss jeweils mindestens einen Monat betragen.

Während des Elternurlaubs bleibt der Beamte sozialversichert. Er erwirbt weiterhin Ruhegehaltsansprüche; die Zulage für unterhaltsberechtignte Kinder und die Erziehungszulage werden weitergezahlt. Der Beamte behält auch

seinen Dienstposten und hat Anspruch auf das Aufsteigen in eine höhere Dienstaltersstufe oder die Beförderung in eine höhere Besoldungsgruppe. Der Elternurlaub kann auf Vollzeit- oder Halbzeitbasis genommen werden. Wird der Elternurlaub auf Halbzeitbasis genommen, verdoppelt sich die in Absatz 1 genannte Höchstdauer. Während des Elternurlaubs hat der Beamte Anspruch auf eine monatliche Vergütung in Höhe von 911,73 EUR bzw. 50 % dieses Betrags im Fall eines Elternurlaubs auf Halbzeitbasis, darf aber während dieser Zeit keiner anderen Erwerbstätigkeit nachgehen. Das Organ trägt den vollen Beitrag zum System der sozialen Sicherheit gemäß den Artikeln 72 und 73, der anhand des Grundgehalts des Beamten errechnet wird. Im Fall eines Elternurlaubs auf Halbzeitbasis gilt diese Bestimmung nur für die Differenz zwischen dem vollen Grundgehalt und dem anteilmäßig gekürzten Grundgehalt. Für den tatsächlich ausgezahlten Teil des Grundgehalts wird der Beitrag des Beamten unter Zugrundelegung derselben Anteilsätze berechnet, die im Fall einer Vollzeitbeschäftigung Anwendung fänden.

Für Alleinerziehende und Eltern mit unterhaltsberechtigten Kindern mit Behinderungen oder schweren Krankheiten, die vom Vertrauensarzt anerkannt wurden, im Sinne von Absatz 1 und während der ersten drei Monate des Elternurlaubs, wenn dieser Urlaub vom Vater während des Mutterschaftsurlaubs oder von einem Elternteil unmittelbar nach dem Mutterschaftsurlaub oder während oder unmittelbar nach dem Adoptionsurlaub genommen wird, beträgt die monatliche Vergütung 1 215,63 EUR bzw. 50 % dieses Betrags im Fall eines Elternurlaubs auf Halbzeitbasis.

Der Elternurlaub kann um weitere sechs Monate verlängert werden mit einer Vergütung, die auf 50 % des Betrags nach Absatz 2 begrenzt ist. Für Alleinerziehende gemäß Absatz 1 kann der Elternurlaub um weitere zwölf Monate verlängert werden mit einer Vergütung, die auf 50 % des Betrags nach Absatz 3 begrenzt ist.

Die Beträge gemäß diesem Artikel folgen der Aktualisierung der Dienstbezüge.“

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 14

Beamtenstatut

Artikel 43

Vorschlag der Kommission

14. Artikel 43 *wird wie folgt geändert:*

a) Im ersten Satz des ersten Absatzes wird „von den einzelnen Organen“ durch „von der Anstellungsbehörde eines jeden Organs“ ersetzt.

b) Im zweiten Satz des ersten Absatzes wird „Jedes Organ“ durch „Die Anstellungsbehörde eines jeden Organs“ ersetzt.

Geänderter Text

14. Artikel 43 *erhält folgende Fassung:*

„Artikel 43

Über Befähigung, Leistung und dienstliche Führung aller Beamten wird unter den von den einzelnen Organen gemäß Artikel 110 festgelegten Bedingungen eine jährliche Beurteilung erstellt, die eine objektive Bewertung enthält. Dieser Bericht kann gemäß den Durchführungsbestimmungen das Leistungsniveau der Beamten feststellen. Eine unzulängliche Leistung des Beamten wird im Bericht vermerkt. Bei Meinungsverschiedenheiten und auf Antrag des bewerteten Beamten überprüft der Dienstvorgesetzte des Beurteilenden oder ein anderer, von der Anstellungsbehörde benannter Beamter den Erstbericht. Diese Überprüfung muss vor Einreichung einer Beschwerde nach Artikel 90 Absatz 2 beantragt werden.

Ab der Besoldungsgruppe 5 kann die Beurteilung für Beamte in der Funktionsgruppe AST auch eine auf den Leistungen beruhende Bewertung der Befähigung des betreffenden Beamten enthalten, die Funktion eines Beamten der Funktionsgruppe AD wahrzunehmen.

Die Beurteilung wird dem Beamten bekanntgegeben. Er ist berechtigt, der Beurteilung alle Bemerkungen hinzuzufügen, die er für zweckdienlich hält.“

Änderungsantrag 38

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Nummer 14 a (neu)
Beamtenstatut
Artikel 44**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

14a. Artikel 44 erhält folgende Fassung:

„Artikel 44

„Ein Beamter mit einem Dienstalter von zwei Jahren in einer Dienstaltersstufe seiner Besoldungsgruppe steigt automatisch in die nächsthöhere Dienstaltersstufe dieser Besoldungsgruppe auf, es sei denn seine Leistung wurde in der letzten jährlichen Beurteilung gemäß Artikel 43 als unzulänglich bewertet. Ein Beamter steigt spätestens nach vier Jahren in die nächsthöhere Dienstaltersstufe seiner Besoldungsgruppe auf, es sei denn das Verfahren gemäß Artikel 51 Absatz 1 findet Anwendung.

Wird ein Beamter zum Referatsleiter, Direktor oder Generaldirektor in derselben Besoldungsgruppe ernannt, und waren seine Leistungen in den ersten neun Monaten nach seiner Ernennung im Sinne des Artikel 43 zufriedenstellend,

steigt er mit Rückwirkung vom Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ernennung an in eine höhere Dienstaltersstufe auf. Dieses Aufsteigen hat eine Erhöhung des monatlichen Grundgehalts zur Folge, die der Steigerungsrate zwischen der ersten und der zweiten Dienstaltersstufe in jeder Besoldungsgruppe entspricht. Fällt diese Anhebung niedriger aus oder hat der Beamte zu diesem Zeitpunkt bereits die letzte Dienstaltersstufe seiner Besoldungsgruppe erreicht, so wird sein Grundgehalt um einen Betrag angehoben, der der Differenz zwischen der ersten und der zweiten Dienstaltersstufe entspricht, bis die nächste Beförderung wirksam wird.“

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Nummer 15 – Buchstabe a
Beamtenstatut
Artikel 45 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(a) *In Absatz 1 wird nach dem zweiten Satz folgender Satz eingefügt:*

„Vorbehaltlich der Anwendung des Verfahrens nach Artikel 4 und Artikel 29 Absatz 1 kann ein Beamter nur befördert werden, wenn er eine Stelle besetzt, die einer der Funktionsbeschreibungen für eine Stelle der nächsthöheren Besoldungsgruppe gemäß Anhang I Abschnitt A entspricht.“

Geänderter Text

a) Absatz 1 *erhält folgende Fassung:*

'1. Die Beförderung wird durch Verfügung der Anstellungsbehörde unter Berücksichtigung von Artikel 6 Absatz 2 ausgesprochen. Sie bewirkt, dass der Beamte in die nächsthöhere Besoldungsgruppe seiner Funktionsgruppe ernannt wird. Beamte der Besoldungsgruppe AST 9 können nur nach dem Verfahren gemäß Artikel 4 und Artikel 29 Absatz 1 in die Besoldungsgruppe AST 10 befördert werden. Die Beförderung wird ausschließlich aufgrund einer Auslese unter den Beamten vorgenommen, die in ihrer Besoldungsgruppe eine Mindestdienstzeit von zwei Jahren

abgeleistet haben; die Auslese erfolgt nach Abwägung der Verdienste der Beamten, die für die Beförderung infrage kommen. Bei der Abwägung der Verdienste stützt sich die Anstellungsbehörde auf die Beurteilung des Beamten, die Benutzung anderer Sprachen in der Ausübung seines Amtes als der Sprache, in der der Beamte gemäß Artikel 28 Buchstabe f) gründliche Kenntnisse nachgewiesen hat, und gegebenenfalls das Maß der von ihm getragenen Verantwortung.“

Änderungsantrag 40

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Nummer 15 a (neu)
Beamtenstatut
Artikel 45a – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

15a. Artikel 45a Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„2. Die Anstellungsbehörde erstellt einen Entwurf für eine Liste der zur Teilnahme an dem Fortbildungsprogramm ausgewählten AST-Beamten; dabei stützt sie sich auf die *jährlichen* Beurteilungen gemäß Artikel 43 sowie auf das Niveau der allgemeinen und beruflichen Bildung des Beamten und trägt dem Bedarf des Dienstes Rechnung. Der Entwurf wird einem paritätischen Ausschuss zur Stellungnahme vorgelegt.

Dieser Ausschuss kann Beamte, die sich um eine Teilnahme an dem Fortbildungsprogramm beworben haben, sowie Vertreter der Anstellungsbehörde hören. Er gibt mit Stimmenmehrheit eine mit Gründen versehene Stellungnahme zu dem von der Anstellungsbehörde vorgeschlagenen Entwurf einer Liste ab.

Die Anstellungsbehörde nimmt die Liste der Beamten an, die Anspruch auf Teilnahme an dem Fortbildungsprogramm haben.“

Änderungsantrag 41

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Nummer 19 – Absatz 1
Beamtenstatut
Artikel 51**

Vorschlag der Kommission

19. Artikel 51 *wird wie folgt geändert:*

(a) In Absatz 1 Satz 1 wird „Jedes Organ“ durch „Die Anstellungsbehörde eines jeden Organs“ ersetzt.

(b) In Absatz 6 Unterabsatz 1 erster und letzter Satz wird „Besoldungsgruppe 1“ durch „Besoldungsgruppe AST 1“ ersetzt.

Geänderter Text

19. Artikel 51 *erhält folgende Fassung:*

„Artikel 51

1. Die Anstellungsbehörde eines jeden Organs legt Verfahren fest, um Fälle unzulänglicher fachlicher Leistungen frühzeitig und in geeigneter Weise zu erkennen, zu behandeln und zu lösen.

Ein Beamter, der auf der Grundlage von drei aufeinanderfolgenden unzulänglichen jährlichen Beurteilungen nach Artikel 43 weiterhin keine Verbesserung seiner beruflichen Befähigung zeigt, wird in jedem Fall um eine Besoldungsgruppe zurückgestuft. Zeigen die nächsten beiden jährlichen Beurteilungen weiterhin unzulängliche Leistungen, wird der Beamte entlassen.

2. In dem Vorschlag, einen Beamten in eine niedrigere Besoldungsgruppe einzustufen oder zu entlassen, müssen die dafür maßgebenden Gründe dargelegt werden; er ist dem Beamten mitzuteilen. Der Vorschlag der Anstellungsbehörde ist dem Paritätischen Beratenden Ausschuss gemäß Artikel 9 Absatz 6 vorzulegen.

3. Der Beamte ist berechtigt, seine vollständige Personalakte einzusehen und von allen Verfahrensunterlagen

Abschrift zu nehmen. Zur Vorbereitung seiner Verteidigung steht dem Beamten vom Zeitpunkt des Erhalts des Vorschlags an eine Frist von mindestens fünfzehn, höchstens jedoch dreißig Tagen zur Verfügung. Er kann sich eines Beistands seiner Wahl bedienen. Der Beamte hat das Recht, sich schriftlich zu äußern. Er wird von dem Paritätischen Beratenden Ausschuss gehört. Der Beamte kann auch Zeugen benennen.

4. Das Organ wird vor dem Paritätischen Beratenden Ausschuss durch einen von der Anstellungsbehörde beauftragten Beamten vertreten. Dieser Beamte hat dieselben Rechte wie der betroffene Beamte.

5. Nach Prüfung des Vorschlags gemäß Absatz 2 und unter Berücksichtigung etwaiger schriftlicher oder mündlicher Erklärungen des betroffenen Beamten oder der Zeugen gibt der Paritätische Beratende Ausschuss mit Stimmenmehrheit eine mit Gründen versehene Stellungnahme darüber ab, welche Maßnahme er im Licht der auf seine Veranlassung festgestellten Sachlage als angemessen erachtet. Er stellt seine Stellungnahme der Anstellungsbehörde und dem betroffenen Beamten innerhalb von zwei Monaten ab dem Tag zu, an dem der Fall bei ihm anhängig wird. Der Vorsitzende nimmt - außer bei Verfahrensfragen oder bei Stimmgleichheit - an der Beschlussfassung des Paritätischen Beratenden Ausschusses nicht teil.

6. Der wegen unzulänglicher fachlicher Leistungen entlassene Beamte hat während des in Absatz 7 festgelegten Zeitraums Anspruch auf eine monatliche Entschädigung, die dem monatlichen Grundgehalt eines Beamten der *Besoldungsgruppe AST 1*, Dienstaltersstufe 1, entspricht. Außerdem hat der Beamte während

dieses Zeitraums Anspruch auf die Familienzulagen gemäß Artikel 67. Die Haushaltszulage wird auf der Grundlage des monatlichen Grundgehalts eines Beamten der *Besoldungsgruppe AST 1* nach den Bestimmungen des Anhangs VII Artikel 1 berechnet.

Kündigt der Beamte nach Einleitung des Verfahrens gemäß den Absätzen 1 bis 3 von sich aus oder hat er bereits Anspruch auf die sofortige Zahlung von Versorgungsbezügen in voller Höhe, wird die Entschädigung nicht gezahlt. Hat er im Rahmen einer nationalen Arbeitslosenregelung Anspruch auf Arbeitslosengeld, so wird der entsprechende Betrag von der Entschädigung abgezogen.

7. Der Zeitraum, über den die Zahlungen gemäß Absatz 6 geleistet werden, beträgt:

a) drei Monate, wenn der Beamte zum Zeitpunkt der Verfügung über seine Entlassung weniger als fünf Dienstjahre vollendet hat;

b) sechs Monate, wenn der Beamte mindestens fünf aber weniger als zehn Dienstjahre vollendet hat;

c) neun Monate, wenn der Beamte mindestens zehn aber weniger als zwanzig Dienstjahre vollendet hat;

d) zwölf Monate, wenn der Beamte mehr als zwanzig Dienstjahre vollendet hat.

8. Ein Beamter, der wegen unzulänglicher fachlicher Leistungen in eine niedrigere Besoldungsgruppe eingestuft wird, kann nach sechs Jahren beantragen, dass sämtliche Verweise auf diese Maßnahme aus seiner Personalakte entfernt werden.

9. Der Beamte hat Anspruch auf Erstattung angemessener, ihm im Laufe des Verfahrens entstandener Kosten, insbesondere der Gebühren für einen

von außerhalb des Organs hinzugezogenen Verteidiger, wenn das Verfahren nach diesem Artikel nicht zu einer Entlassung des Beamten bzw. seiner Einstufung in eine niedrigere Besoldungsgruppe führt.“

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 20

Beamtenstatut

Artikel 52 – Buchstabe b – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Der Beamte kann auf seinen Antrag hin bis zu seinem 67. Lebensjahr weiterarbeiten, wenn die Anstellungsbehörde der Ansicht ist, dass der Antrag im dienstlichen Interesse gerechtfertigt ist; in diesem Fall wird der Beamte am letzten Tag des Monats, in dem er dieses Alter erreicht, automatisch in den Ruhestand versetzt.

Geänderter Text

Der Beamte kann auf seinen Antrag hin bis zu seinem 67. Lebensjahr weiterarbeiten, wenn die Anstellungsbehörde der Ansicht ist, dass der Antrag im dienstlichen Interesse gerechtfertigt ist ***oder in Ausnahmefällen bis zu seinem 70. Lebensjahr***; in diesem Fall wird der Beamte am letzten Tag des Monats, in dem er dieses Alter erreicht, automatisch in den Ruhestand versetzt.“

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 21 – Buchstabe d

Beamtenstatut

Artikel 55 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Anstellungsbehörde eines jeden Organs kann Gleitzeitregelungen einführen. ***Beamte, die unter den zweiten Absatz von Artikel 44 fallen, gestalten ihre Arbeitszeit ohne Inanspruchnahme dieser Regelungen.***

Geänderter Text

4. Die Anstellungsbehörde eines jeden Organs kann Gleitzeitregelungen einführen. ***Gemäß diesen Regelungen wird Beamten der Besoldungsgruppen AD/AST 9 oder höher der Ausgleich für im Voraus geleistete Stunden nicht in Form ganzer Arbeitstage gewährt. Diese Regelungen finden auf Beamte, die***

unter den zweiten Absatz von Artikel 44 fallen, keine Anwendung. Diese Beamten gestalten ihre Arbeitszeit in Absprache mit ihren Vorgesetzten.

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 22 – Buchstabe -a (neu)

Artikel 55a – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(-a) In Absatz 2 Unterabsatz 1 wird folgender Buchstabe eingefügt:

„(ba) Betreuung eines Kindes bis zur Vollendung seines 14. Lebensjahres, wenn der Beamte alleinerziehend ist;“

Begründung

Alleinerziehende sollten unabhängig vom Alter des Kindes das Recht auf Genehmigung von Teilzeitarbeit haben, was im Einklang mit der EntschlieÙung des Europäischen Parlaments vom 25. Oktober 2011 zu der Situation alleinerziehender Mütter steht.

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 22 – Buchstabe -a a (neu)

Beamtenstatut

Artikel 55a– Absatz 2 – Buchstabe b b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(-aa) In Absatz 2 Unterabsatz 1 wird folgender Buchstabe eingefügt:

„(bb) Betreuung eines Kindes im Alter von bis 14 Jahren, wenn die Arbeitszeitverkürzung nicht mehr als 5 % der regulären Arbeitszeit beträgt. In diesem Fall gilt Anhang IVa Artikel 3 nicht,“.

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 23

Beamtenstatut

Artikel 56 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Beamte der Funktionsgruppen SC 1 bis SC 6 sowie AST 1 bis AST 4 haben nach Maßgabe des Anhangs VI Anspruch darauf, dass die von ihnen geleisteten Überstunden durch Dienstbefreiung abgegolten werden; ist es aus dienstlichen Gründen nicht möglich, die Überstunden innerhalb *eines Monats* nach Ablauf des Monats, in dem sie geleistet wurden, durch Dienstbefreiung abzugelten, so haben die Beamten der genannten Laufbahngruppen Anspruch auf eine Vergütung.

Geänderter Text

Beamte der Funktionsgruppen SC 1 bis SC 6 sowie AST 1 bis AST 4 haben nach Maßgabe des Anhangs VI Anspruch darauf, dass die von ihnen geleisteten Überstunden durch Dienstbefreiung abgegolten werden; ist es aus dienstlichen Gründen nicht möglich, die Überstunden innerhalb *von zwei Monaten* nach Ablauf des Monats, in dem sie geleistet wurden, durch Dienstbefreiung abzugelten, so haben die Beamten der genannten Laufbahngruppen Anspruch auf eine Vergütung.

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 26 a (neu)

Beamtenstatut

Artikel 58

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

26a. Artikel 58 erhält folgende Fassung:

„Artikel 58

Zusätzlich zu dem Urlaub nach Artikel 57 haben Beamte bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung Anspruch auf zwanzig Wochen Mutterschaftsurlaub. Der Mutterschaftsurlaub beginnt nicht früher als sechs Wochen vor dem in der Bescheinigung angegebenen mutmaßlichen Tag der Niederkunft und endet nicht früher als vierzehn Wochen

nach der Niederkunft. Im Fall einer Mehrlingsgeburt oder einer Frühgeburt oder bei Geburt eines Kindes *mit einer Behinderung oder einer schweren Krankheit* besteht Anspruch auf vierundzwanzig Wochen Urlaub. Eine Frühgeburt im Sinne dieser Bestimmung liegt vor, wenn die Geburt vor Ablauf der 34. Schwangerschaftswoche erfolgt.

Verträge von Beamten und anderen Bediensteten, einschließlich akkreditierter parlamentarischer Assistenten, können während einer Schwangerschaft nicht gekündigt werden. Verträge von Frauen im Mutterschaftsurlaub, einschließlich akkreditierte parlamentarische Assistenten, können bis zum Ende des Mutterschaftsurlaubs nicht gekündigt werden.“

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 31 – Buchstabe b

Beamtenstatut

Artikel 66

Vorschlag der Kommission

Das Monatsgrundgehalt wird für jede Besoldungsgruppe und jede Dienstaltersstufe in der Funktionsgruppe AST/SC nach folgender Tabelle festgesetzt:

Besoldungs- gruppe	<i>Dienstaltersstufe</i>				
	1	2	3	4	5
SC 6	3.844,31	4.005,85	4.174,78	4.290,31	4.349,59
SC 5	3.397,73	3.540,50	3.689,28	3.791,92	3.844,31
SC 4	3.003,02	3.129,21	3.260,71	3.351,42	3.397,73
SC 3	2.654,17	2.765,70	2.881,92	2.962,10	3.003,02
SC 2	2.345,84	2.444,41	2.547,14	2.617,99	2.654,17
SC 1	2.160,45	2.251,24	2.313,87	2.345,84	

Geänderter Text

Das Monatsgrundgehalt wird für jede Besoldungsgruppe und jede Dienstaltersstufe in der Funktionsgruppe AST/SC nach folgender Tabelle festgesetzt:

Besoldungsgruppe	Dienstaltersstufe				
	1	2	3	4	5
SC 6	4.349,59	4.532,36	4.722,82	4.854,21	4.921,28
SC 5	3.844,31	4.005,85	4.174,78	4.290,31	4.349,59
SC 4	3.397,73	3.540,50	3.689,28	3.791,92	3.844,31
SC 3	3.003,02	3.129,21	3.260,71	3.351,42	3.397,73
SC 2	2.654,17	2.765,70	2.881,92	2.962,10	3.003,02
SC 1	2.345,84	2.444,41	2.547,14	2.617,99	2.654,17

Begründung

Die Besoldungsgruppen bei der Einstellung sollte in allen Gruppen die Einstellung geeigneten Personals sicherstellen. Im Fall der AST/SC meint dies Sekretariatskräfte mit einer breiten Palette von Staatsangehörigkeiten und Sprachkenntnissen, um die Anforderungen des multinationalen und mehrsprachigen Dienstes zu erfüllen und das geografische Gleichgewicht zu bewahren. Mögliche Einsparungen sind hier gegen die Verpflichtung der Organe, dauerhaft hochwertige Dienstleistungen zur Verfügung zu stellen, abzuwägen. Darüber hinaus sind die meisten eingestellten Sekretariatskräfte Frauen, so dass sie es sind, die die Last der Einsparungen tragen würden. Das könnte den Grundsatz der Gleichstellung von Frauen und Männern beeinträchtigen. Daher wird in dem Änderungsantrag die Besoldungsgruppe bei der Einstellung für die Kategorie AST/SC statt zwei Stufen unter derjenigen der AST 1 eine Stufe unter derjenigen der AST 1 festgelegt.

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 32 a (neu)

Beamtenstatut

Artikel 67 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

32a. Artikel 67 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„3. Die Zulage für unterhaltsberechtignte Kinder kann durch besondere mit Gründen versehene Verfügungen der Anstellungsbehörde auf den doppelten Betrag erhöht werden, wenn durch beweiskräftige ärztliche Unterlagen

nachgewiesen wird, dass das betreffende Kind eine Behinderung oder eine Langzeitkrankheit hat, die eine schwere Belastung für den Beamten darstellt.“.

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Nummer 32 b (neu)
Beamtenstatut
Artikel 67 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

32b. Nach Artikel 67 wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 67a

Um die Einstellung auf möglichst breiter geografischer Grundlage zu gewährleisten, bemühen sich die Organe, den Kindern ihres Personals mehrsprachigen und multikulturellen Unterricht anzubieten.

Der Haushalt der Union trägt zur Finanzierung der Europäischen Schulen bei.

Die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften findet auf die Europäischen Schulen Anwendung.

Die Kommission erteilt dem Standort einer neuen Europäischen Schule ihre vorherige Zustimmung.

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Nummer 39
Beamtenstatut
Artikel 83 a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Agenturen, die keine Finanzhilfen aus dem Gesamthaushalt der Europäischen Union erhalten, überweisen die Gesamtheit der für die Finanzierung des Versorgungssystems erforderlichen Beiträge an den Gesamthaushalt der Europäischen Union. *Agenturen*, die teilweise Finanzhilfen aus dem Gesamthaushalt erweisen, zahlen den Teil des Arbeitgeberbeitrags, der dem Verhältnis zwischen den Einnahmen der *Agentur* ohne Finanzhilfen aus dem Gesamthaushalt der Europäischen Union und ihren Gesamteinnahmen entspricht.

Geänderter Text

Einrichtungen nach Artikel 1a, die keine Finanzhilfen aus dem Gesamthaushalt der Europäischen Union erhalten, überweisen die Gesamtheit der für die Finanzierung des Versorgungssystems erforderlichen Beiträge an den Gesamthaushalt der Europäischen Union. *Einrichtungen*, die teilweise Finanzhilfen aus dem Gesamthaushalt erhalten, zahlen **ab dem 1. Januar 2016** den Teil des Arbeitgeberbeitrags, der dem Verhältnis zwischen den Einnahmen der *Einrichtung* ohne Finanzhilfen aus dem Gesamthaushalt der Europäischen Union und ihren Gesamteinnahmen entspricht.

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 43 – Buchstabe a

Beamtenstatut

Anhang I – Abschnitt A – Ziffer 2

Vorschlag der Kommission

2. Funktionsgruppe AST („Assistenz“)

Hauptassistent

Ausführung von administrativen, technischen oder Ausbildungsaufgaben, die einen hohen Grad an Selbstständigkeit verlangen, mit weitreichender Verantwortung für Personalverwaltung, Haushaltsdurchführung oder politische Koordinierung

Assistent

Ausführung von administrativen, technischen oder Ausbildungsaufgaben, die einen gewissen Grad an Selbstständigkeit verlangen, insbesondere im Hinblick auf die Durchführung von Regeln und

Geänderter Text

2. Funktionsgruppe AST („Assistenz“)

Hauptassistent

Ausführung von administrativen, technischen oder Ausbildungsaufgaben, die einen hohen Grad an Selbstständigkeit verlangen, mit weitreichender Verantwortung für Personalverwaltung, Haushaltsdurchführung oder politische Koordinierung

AST 10 – AST 11

Assistent

Ausführung von administrativen, technischen oder Ausbildungsaufgaben, die einen gewissen Grad an Selbstständigkeit verlangen, **als Assistent i. E. (AST 1 – AST 4) oder Assistent (AST 5 – AST 9)**,

Vorschriften oder allgemeinen Anweisungen, oder als persönlicher Assistent eines Mitglieds des Organs, seines Kabinettschefs oder eines (stellvertretenden) Generaldirektors oder einer gleichwertigen höheren Führungskraft

insbesondere im Hinblick auf die Durchführung von Regeln und Vorschriften oder allgemeinen Anweisungen, oder als persönlicher Assistent eines Mitglieds des Organs, seines Kabinettschefs oder eines (stellvertretenden) Generaldirektors oder einer gleichwertigen höheren Führungskraft

AST 1 – AST 9

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Nummer 43 – Buchstabe a
Beamtenstatut
Anhang I – Abschnitt A – Ziffer 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Funktionsgruppe AST/SC

3. Funktionsgruppe AST/SC

Hauptsekretariatskräfte und Hauptbüroangestellte¹

Ausführung von Sekretariats- bzw. Bürotätigkeiten und sonstigen gleichwertigen Aufgaben, die einen hohen Grad an Selbstständigkeit verlangen

SC 5 - SC 6

Sekretariatskräfte und Büroangestellte

Sekretariatskräfte und Büroangestellte

Ausführung von Sekretariats- bzw. Bürotätigkeiten und sonstigen gleichwertigen Aufgaben, die einen gewissen Grad an Selbstständigkeit verlangen

Ausführung von Sekretariats- bzw. Bürotätigkeiten und sonstigen gleichwertigen Aufgaben, die einen gewissen Grad an Selbstständigkeit verlangen

SC 1 - SC 6

SC 1 - SC 4

¹ Die erste Einweisung eines Beamten in eine Stelle als Hauptsekretariatskraft und Hauptbüroangestellte/r kann nur gemäß dem in Artikel 4 sowie in Artikel 29 Absatz 1 des Beamtenstatuts festgelegten Verfahren erfolgen.

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 46 a (neu)

Beamtenstatut

Anhang V – Artikel 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(46a) Artikel 6 des Anhangs V erhält folgende Fassung:

„Artikel 6

Außer dem Jahresurlaub kann dem Beamten auf Antrag Dienstbefreiung gewährt werden. Anspruch auf Dienstbefreiung besteht insbesondere in nachstehenden Fällen und in folgenden Grenzen:

- Eheschließung des Beamten: 4 Tage,**
- Umzug des Beamten: bis zu 2 Tagen,**
- schwere Erkrankung des Ehegatten: bis zu 3 Tagen,**
- Tod des Ehegatten: 4 Tage,**
- schwere Erkrankung eines Verwandten in aufsteigender gerader Linie: bis zu 2 Tagen,**
- Tod eines Verwandten in aufsteigender gerader Linie: 2 Tage,**
- Eheschließung eines Kindes: 2 Tage,**
- Geburt eines Kindes: 10 Tage, binnen 14 Wochen nach der Geburt zu nehmen,**
- Geburt eines behinderten oder schwer erkrankten Kindes: 20 Tage, binnen 14 Wochen nach der Geburt zu nehmen,**
- Tod der Ehefrau während des Mutterschaftsurlaubs: eine dem verbleibenden Mutterschaftsurlaub entsprechende Zahl von Tagen; ist die Ehefrau keine Beamtin, so wird die Dauer des verbleibenden**

Mutterschaftsurlaubs sinngemäß unter Anwendung der Bestimmungen des Artikels 58 des Statuts berechnet,

– schwere Erkrankung eines Kindes: bis zu 2 Tagen,

– sehr schwere Erkrankung eines Kindes — durch ärztliche Bescheinigung nachgewiesen — oder Krankenhausaufenthalt eines bis zu 12 Jahren alten Kindes: bis zu 5 Tagen,

– Tod eines Kindes: 4 Tage,

– Adoption eines Kindes: 20 Wochen; Adoption eines behinderten Kindes: 24 Wochen.

Für jedes adoptierte Kind besteht nur einmal Anspruch auf Dienstbefreiung, den sich die Adoptiveltern teilen können, wenn beide Elternteile Beamte sind. Die Dienstbefreiung wird nur gewährt, wenn der Ehegatte des Beamten zumindest halbezeitlich erwerbstätig ist. Ist der Ehegatte nicht bei einem Organ der Union beschäftigt und wird ihm eine vergleichbare Dienstbefreiung gewährt, wird vom Anspruch des Beamten eine entsprechende Zahl von Tagen abgezogen.

Die Anstellungsbehörde kann erforderlichenfalls eine zusätzliche Dienstbefreiung in Fällen gewähren, in denen gemäß den Rechtsvorschriften des Landes, in dem das Adoptionsverfahren stattfindet und das nicht das Land der dienstlichen Verwendung des adoptierenden Beamten ist, die Anwesenheit eines oder beider Adoptivelternteile verlangt wird.

Eine Dienstbefreiung von 10 Tagen wird gewährt, wenn der Beamte nicht in den Genuss der vollen Dienstbefreiung von 20 bzw. 24 Wochen entsprechend dem ersten Satz dieses Gedankenstrichs kommt; diese zusätzliche Dienstbefreiung wird für jedes

adoptierte Kind nur einmal gewährt.

Außerdem kann das Organ innerhalb der Grenzen des Programms für berufliche Fortbildung, das das Organ in Anwendung des Artikels 24a des Statuts festgelegt hat, Dienstbefreiung für berufliche Fortbildung gewähren. Eine Dienstbefreiung kann Beamten auch wegen außergewöhnlicher Arbeit gewährt werden, die über die normalen Pflichten eines Beamten hinausgeht. Diese Dienstbefreiung wird spätestens drei Monate nach der Entscheidung der Anstellungsbehörde über den Ausnahmecharakter der Arbeit des Beamten gewährt.

Im Sinne dieses Artikels wird der unverheiratete Lebenspartner eines Beamten wie ein Ehegatte behandelt, wenn die ersten drei Voraussetzungen nach Anhang VII Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c) erfüllt sind.

Bei den nach diesem Abschnitt gewährten Dienstbefreiungen wird die etwaige Zahl der Reisetage unter Berücksichtigung der jeweiligen Erfordernisse durch besondere Verfügung festgelegt.“

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 47

Beamtenstatut

Anhang V – Artikel 7

Vorschlag der Kommission

Die Jahresurlaub von Beamten, die Anspruch auf die Expatriierungs- oder Auslandszulage haben, verlängert sich um Reisetage, die nach der geografischen Entfernung zwischen dem Ort der dienstlichen Verwendung und dem Herkunftsort wie folgt berechnet werden:

– 250 bis 600 km: ein Reisetag,

Geänderter Text

Beamte, die Anspruch auf die Expatriierungs- oder Auslandszulage haben, haben zum Zweck der Reise in das Heimatland Anspruch auf zweieinhalb Tage zusätzlichen Urlaub pro Jahr.

Absatz 1 gilt für Beamte, bei denen der Ort

der dienstlichen Verwendung innerhalb des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten liegt. Liegt der Ort der dienstlichen Verwendung außerhalb dieses Gebiets, so wird die **Dauer des Heimaturlaubs** unter Berücksichtigung der jeweiligen Erfordernisse durch besondere Verfügung festgelegt.

– *zwischen 601 und 1 200 km: zwei Reisetage,*

– *über 1 200 km: drei Reisetage.*

Die vorstehenden Bestimmungen gelten für Beamte, bei denen der Ort der dienstlichen Verwendung innerhalb des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten liegt. Liegt der Ort der dienstlichen Verwendung außerhalb dieses Gebiets, so wird die **Zahl der Reisetage unter Berücksichtigung der jeweiligen Erfordernisse durch besondere Verfügung festgelegt.**

Bei den in Abschnitt 2 vorgesehenen Dienstbefreiungen wird die etwaige Zahl der Reisetage unter Berücksichtigung der jeweiligen Erfordernisse durch besondere Verfügung festgelegt.

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Nummer 49 – Buchstabe c
Beamtenstatut
Anhang VII – Artikel 8

Vorschlag der Kommission

1. Beamte, die Anspruch auf die Expatriierungs- oder Auslandszulage haben, haben innerhalb der in Absatz 2 festgelegten Grenzen für sich und, soweit sie Anspruch auf die Haushaltszulage haben, für ihren Ehegatten und die unterhaltsberechtigten Personen im Sinne des Artikels 2 einmal jährlich Anspruch auf eine Pauschalvergütung der Reisekosten vom Ort der dienstlichen

Geänderter Text

1. Beamte **der Besoldungsgruppen AST/SC 1 bis 6, AST 1 bis 8 und AD 5 bis 8**, die Anspruch auf die Expatriierungs- oder Auslandszulage haben, haben innerhalb der in Absatz 2 festgelegten Grenzen für sich und, soweit sie Anspruch auf die Haushaltszulage haben, für ihren Ehegatten und die unterhaltsberechtigten Personen im Sinne des Artikels 2 einmal jährlich Anspruch auf eine

Verwendung zum Herkunftsort gemäß Artikel 7.

Sind beide Ehegatten Beamte der Europäischen Union, so hat jeder von ihnen nach den vorstehenden Bestimmungen für sich und für die unterhaltsberechtigten Personen Anspruch auf die Pauschalvergütung der Reisekosten; jeder unterhaltsberechtigten Person wird die Zahlung nur einmal gewährt. Für die unterhaltsberechtigten Kinder wird bei der Berechnung der Vergütung auf entsprechenden Antrag der Ehegatten der Herkunftsort eines der beiden Ehegatten zugrunde gelegt.

Erwirbt der Beamte während des laufenden Jahres durch Eheschließung den Anspruch auf die Haushaltszulage, so werden die dem Ehegatten zustehenden Reisekosten anteilig im Verhältnis zu dem Zeitraum berechnet, der zwischen der Eheschließung und dem Jahresende liegt.

Bei Änderungen der Berechnungsgrundlage auf Grund von Veränderungen des Familienstands, die nach dem Zahlungstermin für die betreffenden Beträge eingetreten sind, braucht der Empfänger keine Rückzahlung zu leisten.

Reisekosten für Kinder, die während des gesamten Kalenderjahres weniger als zwei Jahre alt sind, werden nicht erstattet.

2. Der Pauschalvergütung liegt eine anhand der geografischen Entfernung in Kilometern vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Herkunftsort berechnete Vergütung zugrunde.

Liegt der nach Artikel 7 definierte Herkunftsort außerhalb der Hoheitsgebiete

Pauschalvergütung der Reisekosten vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Herkunftsort gemäß Artikel 7.

Unterabsatz 1 gilt auch für Beamte in anderen Besoldungsgruppen, die sowohl Anspruch auf die Expatriierungs- oder Auslandszulage als auch die Haushaltszulage haben.

Sind beide Ehegatten Beamte der Europäischen Union, so hat jeder von ihnen nach den vorstehenden Bestimmungen für sich und für die unterhaltsberechtigten Personen Anspruch auf die Pauschalvergütung der Reisekosten; jeder unterhaltsberechtigten Person wird die Zahlung nur einmal gewährt. Für die unterhaltsberechtigten Kinder wird bei der Berechnung der Vergütung auf entsprechenden Antrag der Ehegatten der Herkunftsort eines der beiden Ehegatten zugrunde gelegt.

Erwirbt der Beamte während des laufenden Jahres durch Eheschließung den Anspruch auf die Haushaltszulage, so werden die dem Ehegatten zustehenden Reisekosten anteilig im Verhältnis zu dem Zeitraum berechnet, der zwischen der Eheschließung und dem Jahresende liegt.

Bei Änderungen der Berechnungsgrundlage auf Grund von Veränderungen des Familienstands, die nach dem Zahlungstermin für die betreffenden Beträge eingetreten sind, braucht der Empfänger keine Rückzahlung zu leisten.

Reisekosten für Kinder, die während des gesamten Kalenderjahres weniger als zwei Jahre alt sind, werden nicht erstattet.

2. Der Pauschalvergütung liegt eine anhand der geografischen Entfernung in Kilometern vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Herkunftsort berechnete Vergütung zugrunde.

Liegt der nach Artikel 7 definierte Herkunftsort außerhalb der Hoheitsgebiete

der Mitgliedstaaten der Union sowie außerhalb der in Anhang II zum Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union erwähnten Länder und Hoheitsgebiete und der Hoheitsgebiete der Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation, liegt der Pauschalvergütung eine anhand der geografischen Entfernung zwischen dem Dienort des Beamten und der Hauptstadt des Mitgliedstaates, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, berechnete Kilometervergütung zugrunde. Beamte, deren Herkunftsort außerhalb der Hoheitsgebiete der Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie außerhalb der in Anhang II zum Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union erwähnten Länder und Hoheitsgebiete und der Hoheitsgebiete der Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation liegt, und die nicht die Staatsangehörigkeit eines der Mitgliedstaaten besitzen, haben keinen Anspruch auf die Pauschalvergütung.

Die Kilometervergütung beträgt:

0 EUR pro km für eine Entfernung von 0 bis 200 km

0,3790 EUR pro km für eine Entfernung von 201 bis 1 000 km

0,6316 EUR pro km für eine Entfernung von 1 001 bis 2 000 km

0,3790 EUR pro km für eine Entfernung von 2 001 bis 3 000 km

0,1262 EUR pro km für eine Entfernung von 3 001 bis 4 000 km

0,0609 EUR pro km für eine Entfernung von 4 001 bis 10 000 km

0 EUR für jeden km über 10 000 km.

Die vorstehende Kilometervergütung wird ergänzt durch einen zusätzlichen Pauschalbetrag in Höhe von

189,48 EUR bei einer Entfernung von mindestens 600 und höchstens 1.200 km

der Mitgliedstaaten der Union sowie außerhalb der in Anhang II zum Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union erwähnten Länder und Hoheitsgebiete und der Hoheitsgebiete der Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation, liegt der Pauschalvergütung eine anhand der geografischen Entfernung zwischen dem Dienort des Beamten und der Hauptstadt des Mitgliedstaates, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, berechnete Kilometervergütung zugrunde. Beamte, deren Herkunftsort außerhalb der Hoheitsgebiete der Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie außerhalb der in Anhang II zum Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union erwähnten Länder und Hoheitsgebiete und der Hoheitsgebiete der Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation liegt, und die nicht die Staatsangehörigkeit eines der Mitgliedstaaten besitzen, haben keinen Anspruch auf die Pauschalvergütung.

Die Kilometervergütung beträgt:

0 EUR pro km für eine Entfernung von 0 bis 200 km

0,3790 EUR pro km für eine Entfernung von 201 bis 1 000 km

0,6316 EUR pro km für eine Entfernung von 1 001 bis 2 000 km

0,3790 EUR pro km für eine Entfernung von 2 001 bis 3 000 km

0,1262 EUR pro km für eine Entfernung von 3 001 bis 4 000 km

0,0609 EUR pro km für eine Entfernung von 4 001 bis 10 000 km

0 EUR für jeden km über 10 000 km.

Die vorstehende Kilometervergütung wird ergänzt durch einen zusätzlichen Pauschalbetrag in Höhe von

189,48 EUR bei einer Entfernung von mindestens 600 und höchstens 1 200 km

zwischen dem Ort der dienstlichen Verwendung und dem Herkunftsort;

378,93 EUR bei einer Entfernung von über 1.200 km zwischen dem Ort der dienstlichen Verwendung und dem Herkunftsort.

Die Kilometervergütung und die vorgenannten Pauschalbeträge werden jährlich entsprechend der Angleichung der Bezüge aktualisiert.

3. Scheidet ein Beamter während eines Kalenderjahrs aus anderen Gründen als durch Tod aus dem Amt aus oder erhält er einen Urlaub aus persönlichen Gründen, so hat er, sofern er während des Jahres weniger als neun Monate im Dienst der Organe der drei Europäischen Union tätig war, lediglich Anspruch auf einen Teil der in den Absätzen 1 und 2 genannten Pauschalvergütung, die anteilig im Verhältnis zu der im aktiven Dienst verbrachten Zeit berechnet wird.

4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten für Beamte, bei denen der Ort der dienstlichen Verwendung innerhalb des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten liegt. Beamte, bei denen der Ort der dienstlichen Verwendung außerhalb des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten liegt, haben einmal je Kalenderjahr für sich selbst und, sofern sie Anspruch auf die Haushaltszulage haben, für ihren Ehegatten und die unterhaltsberechtigten Personen im Sinne von Artikel 2 Anspruch auf Erstattung der Kosten für die Reise zum Herkunftsort oder bis zur Höhe dieser Kosten auf Erstattung der Kosten für die Reise nach einem anderen Ort. Für den Fall, dass der Ehegatte und die unterhaltsberechtigten Personen im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 ihren Wohnsitz nicht am Dienstort des Beamten haben, haben sie einmal je Kalenderjahr Anspruch auf die Erstattung der Kosten für die Reise vom Herkunftsort zum Ort der dienstlichen Verwendung oder bis zur Höhe dieser Kosten auf Erstattung

zwischen dem Ort der dienstlichen Verwendung und dem Herkunftsort;

378,93 EUR bei einer Entfernung von über 1 200 km zwischen dem Ort der dienstlichen Verwendung und dem Herkunftsort.

Die Kilometervergütung und die vorgenannten Pauschalbeträge werden jährlich entsprechend der Angleichung der Bezüge aktualisiert.

3. Scheidet ein Beamter während eines Kalenderjahrs aus anderen Gründen als durch Tod aus dem Amt aus oder erhält er einen Urlaub aus persönlichen Gründen, so hat er, sofern er während des Jahres weniger als neun Monate im Dienst der Organe der drei Europäischen Union tätig war, lediglich Anspruch auf einen Teil der in den Absätzen 1 und 2 genannten Pauschalvergütung, die anteilig im Verhältnis zu der im aktiven Dienst verbrachten Zeit berechnet wird.

4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten für Beamte, bei denen der Ort der dienstlichen Verwendung innerhalb des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten liegt. Beamte, bei denen der Ort der dienstlichen Verwendung außerhalb des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten liegt, haben einmal je Kalenderjahr für sich selbst und, sofern sie Anspruch auf die Haushaltszulage haben, für ihren Ehegatten und die unterhaltsberechtigten Personen im Sinne von Artikel 2 Anspruch auf Erstattung der Kosten für die Reise zum Herkunftsort oder bis zur Höhe dieser Kosten auf Erstattung der Kosten für die Reise nach einem anderen Ort. Für den Fall, dass der Ehegatte und die unterhaltsberechtigten Personen im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 ihren Wohnsitz nicht am Dienstort des Beamten haben, haben sie einmal je Kalenderjahr Anspruch auf die Erstattung der Kosten für die Reise vom Herkunftsort zum Ort der dienstlichen Verwendung oder bis zur Höhe dieser Kosten auf Erstattung

der Kosten für die Reise nach einem anderen Ort.

Die Erstattung dieser Reisekosten erfolgt durch Zahlung einer Pauschalvergütung auf der Grundlage der Kosten für eine Flugreise in der unmittelbar über der Economy-Klasse liegenden Klasse.“

der Kosten für die Reise nach einem anderen Ort.

Die Erstattung dieser Reisekosten erfolgt durch Zahlung einer Pauschalvergütung auf der Grundlage der Kosten für eine Flugreise in der unmittelbar über der Economy-Klasse liegenden Klasse.“

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 52 – Buchstabe -a (neu)

Beamtenstatut

Anhang X – Artikel 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(-a) Artikel 6 erhält folgende Fassung:

„Artikel 6

Dem Beamten steht für jedes Kalenderjahr ein Jahresurlaub von drei Arbeitstagen je Dienstmonat zu.“

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 52 – Buchstabe -a a (neu)

Beamtenstatut

Anhang X – Artikel 8 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(-aa) In Artikel 8 wird folgender Absatz angefügt:

„Beamte, die an Fortbildungen gemäß Artikel 24a des Statuts teilnehmen und denen Erholungsurlaub gemäß Absatz 1 dieses Artikels gewährt wurde, kombinieren ihre Fortbildungsaufenthalte gegebenenfalls mit ihrem Erholungsurlaub.“

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 53

Beamtenstatut

Anhang XI – Kapitel 7

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

KAPITEL 7

entfällt

SCHLUSSBESTIMMUNG UND REVISIONSKLAUSEL

Artikel 14

1. Die Bestimmungen dieses Anhangs gelten vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2022.

2. Am Ende des fünften Jahres ihrer Geltungsdauer können sie insbesondere unter Berücksichtigung ihrer Haushaltswirkung einer Bewertung unterzogen werden. Hierzu legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht und gegebenenfalls einen Vorschlag zur Änderung dieses Anhangs auf der Grundlage von Artikel 336 AEUV vor.“

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 55 – Buchstabe i

Beamtenstatut

Anhang XIII – Artikel 30 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) Beamte, die nicht unter Buchstabe a fallen, und die sich vor dem 1. Mai 2004 in der früheren Laufbahngruppe B befanden oder sich vor dem 1. Mai 2004 in den früheren Laufbahngruppen C oder D befanden und ohne Einschränkung Mitglieder der Funktionsgruppe AST geworden sind, werden als Assistenten eingestuft.

(b) Beamte, die nicht unter Buchstabe a fallen, und die sich vor dem 1. Mai 2004 in der früheren Laufbahngruppe B befanden oder sich vor dem 1. Mai 2004 in den früheren Laufbahngruppen C oder D befanden und ohne Einschränkung Mitglieder der Funktionsgruppe AST geworden sind, **sowie die seit dem 1. Mai 2004 eingestellten Beamten** werden als

Assistenten eingestuft.

Begründung

Im Vorschlag werden die AST-Laufbahnen für Assistenten in der Übergangszeit, die nach dem 1. Mai 2004 eingestellt wurden, auf AST 7 begrenzt. Um an den AST-Auswahlverfahren teilnehmen zu können, mussten sie jedoch ein erheblich höheres Bildungsniveau nachweisen, als jenes, welches früher für die Kategorien B, C und D erforderlich war und vor ihrer ersten Beförderung die Kenntnis einer dritten Sprache nachweisen. Darüber hinaus ermöglichten ihnen ihre Berufsaussichten zur Zeit der Einstellung die Möglichkeit, die Besoldungsgruppe AST 11 zu erreichen (wie dies für die frühere Kategorie B der Fall war und für diejenigen Beamten der Kategorien C und D, die erfolgreich das Bescheinigungsverfahren bestanden hatten). Schließlich sollte es keine unterschiedliche Behandlung oder einen Unterschied in ihrer Höherstufung aufgrund des Auswahlverfahrens, an dem sie teilgenommen haben, geben. Daher sollen mit dem Änderungsantrag ihre Berufsaussichten auf die Besoldungsgruppe AST 9 begrenzt werden.

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 55 – Buchstabe i

Beamtenstatut

Anhang XIII – Artikel 30 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(e) Beamte, die nicht unter die Buchstaben a bis d fallen, werden auf der Grundlage der Besoldungsgruppe des Auswahlverfahrens eingestuft, das zur Eignungsliste führte, aus der sie eingestellt wurden. Beamte, die ein Auswahlverfahren der Besoldungsgruppe AST3 oder höher bestanden haben, werden als Assistenten eingestuft, alle übrigen Beamten werden als Verwaltungsassistenten in der Übergangszeit eingestuft. Die Korrelationstabelle in Artikel 13 Absatz 1 dieses Anhangs gilt entsprechend unabhängig vom Datum, zu dem der Beamte eingestellt wurde.

entfällt

Begründung

Siehe Begründung des Änderungsantrags 60. Es ist auch darauf hinzuweisen, dass es keine unterschiedliche Behandlung oder einen Unterschied in der Einstufung dieser AST-

Bediensteten aufgrund des Auswahlverfahrens, an dem sie teilgenommen haben, geben sollte.

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 55 – Buchstabe i

Beamtenstatut

Anhang XIII – Artikel 30 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Abweichend von Absatz 2 Buchstabe e können Beamte, die auf der Grundlage eines Auswahlverfahrens in einer Besoldungsgruppe unterhalb von AST 3 eingestellt wurden, von der Anstellungsbehörde vor dem 31. Dezember 2015 im Interesse des Dienstes und auf der Grundlage der Stelle, die sie am 31. Dezember 2012 innehatten, als Assistenten eingestuft werden. Jede Anstellungsbehörde erlässt Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel nach Artikel 110 des Statuts. Allerdings darf die Gesamtzahl der in den Genuss dieser Bestimmung kommenden Verwaltungsassistenten in der Übergangszeit 5 % der am 1. Januar 2013 in der Übergangszeit befindlichen Verwaltungsassistenten nicht überschreiten.

entfällt

Begründung

Dies folgt aus den Änderungsanträgen 60 und 61, vgl. die Begründung zu diesen Änderungsanträgen.

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 55 – Buchstabe i

Beamtenstatut

Anhang XIII – Artikel 30 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

7. Beamte, denen nach **Artikel 55 Absatz 2 Buchstabe e** des Statuts sowie nach Artikel 4 des Anhangs IVa zum Statut für einen Zeitraum, der vor dem 1. Januar 2013 beginnt und über dieses Datum hinausgeht, die Genehmigung zur Ausübung ihres Dienstes in Teilzeitbeschäftigung erteilt worden ist, können ihre Teilzeitbeschäftigung insgesamt höchstens fünf Jahre lang unter denselben Bedingungen weiterhin ausüben.

Geänderter Text

7. Beamte, denen nach **Artikel 55a Absatz 2 Buchstabe e** des Statuts sowie nach Artikel 4 des Anhangs IVa zum Statut für einen Zeitraum, der vor dem 1. Januar 2013 beginnt und über dieses Datum hinausgeht, die Genehmigung zur Ausübung ihres Dienstes in Teilzeitbeschäftigung erteilt worden ist, können ihre Teilzeitbeschäftigung insgesamt höchstens fünf Jahre lang unter denselben Bedingungen weiterhin ausüben.

Begründung

Artikel 55a Absatz 2 Buchstabe e ist der richtige Querverweis. Mit diesem Änderungsantrag soll dieser Fehler berichtigt werden.

Änderungsantrag 64

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 55 – Buchstabe i

Beamtenstatut

Anhang XIII – Artikel 30 – Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

7a. Für Beamte, deren Ruhestandsalter gemäß Artikel 22 dieses Anhangs unter 65 Jahren liegt, kann die Dreijahresfrist des Artikels 55a Absatz 2 Buchstabe e des Statuts über ihr Ruhestandsalter hinausgehen, ohne jedoch über das 65. Lebensjahr hinauszugehen.

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag soll es Beamten, deren Ruhestandsalter nach den Übergangsregeln unter 65 Jahren liegt und die nach dem Erreichen dieses Alters weiterarbeiten möchten, ermöglicht werden, vor der Pensionierung in Teilzeit zu arbeiten.

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Nummer 55 – Buchstabe i
Beamtenstatut
Anhang XIII – Artikel 31

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

31. Abweichend von Artikel 1 Unterabsatz 4 erster Satz des Anhangs II zum Statut muss die Vertretung der Funktionsgruppe AST/SC in der Personalvertretung nicht bis zum 1. Januar 2017 gewährleistet sein.

entfällt

Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Nummer 55 – Buchstabe i
Beamtenstatut
Anhang XIII – Artikel 31 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 31a

Abweichend von Artikel 40 Absatz 2 Unterabsatz 2 des Statuts beträgt die Gesamtdauer des Urlaubs aus persönlichen Gründen:

Beginn des Urlaubs aus persönlichen Gründen vor:	Gesamtdauer:
---	---------------------

01.01.2013	15 Jahre
-------------------	-----------------

01.01.2015	12 Jahre
-------------------	-----------------

01.01.2017	9 Jahre
-------------------	----------------

Änderungsantrag 67

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Nummer 10 a (neu)
Beschäftigungsbedingungen
Artikel 16 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

10a. Artikel 16 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Bestimmungen von Artikel 42a, 42b und 55 bis 61 des Statuts über Arbeitszeit und -dauer, Überstunden, Schichtarbeit, Bereitschaft am Arbeitsplatz oder in der eigenen Wohnung, Urlaub und Feiertage gelten entsprechend. Sonderurlaub und Elternurlaub sowie Urlaub aus familiären Gründen dürfen nicht über die Laufzeit des Vertrags hinaus andauern. Darüber hinaus finden Artikel 41, 42, 45 und 46 des Statuts auf die Bediensteten auf Zeit gemäß Artikel 29 des Anhangs XIII des Statuts unabhängig von ihrem Einstellungsdatum analog Anwendung.

Änderungsantrag 68

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Nummer 10 b (neu)
Beschäftigungsbedingungen
Artikel 16 – Absatz 4 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

10b. In Artikel 16 wird folgender Absatz hinzugefügt:

„Die Absätze 2 und 3 finden auf Bedienstete mit Verträgen auf unbestimmte Dauer keine Anwendung.“

Änderungsantrag 69

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Nummer 11 a (neu)
Beschäftigungsbedingungen
Artikel 17 – Absatz 4 a (neu)**

11a. In Artikel 17 wird nach Absatz 4 der folgende Absatz eingefügt:

„Frauen, deren Mutterschaftsurlaub vor Ende ihres Vertrages beginnt, haben Anspruch auf Mutterschaftsurlaub und Mutterschaftsgeld.“

Änderungsantrag 70

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Nummer 19

Beschäftigungsbedingungen

Artikel 47

19. Artikel 47 **Buchstabe a** erhält folgende Fassung:

19. Artikel 47 erhält folgende Fassung:

„am Ende des Monats, in dem der Bedienstete das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet hat, oder **in Ausnahmefällen** zu dem nach **Artikel 52 Buchstabe b Unterabsatz 2** festgelegten Zeitpunkt oder“

„Artikel 47

Das Beschäftigungsverhältnis des Bediensteten auf Zeit endet, außer im Falle des Todes:

a) am Ende des Monats, in dem der Bedienstete das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet hat, oder **gegebenenfalls** zu dem nach **Artikel 50c Absatz 2** festgelegten Zeitpunkt; oder

b) bei Verträgen auf bestimmte Dauer:

i) zu dem im Vertrag festgelegten Zeitpunkt;

ii) nach Ablauf der im Vertrag festgelegten Kündigungsfrist, in der der Bedienstete oder das Organ den Vertrag vor Ablauf kündigen kann. Die Kündigungsfrist darf nicht weniger als einen Monat pro Dienstjahr und nicht weniger als einen Monat, aber nicht mehr als drei Monate betragen. Bei Bediensteten auf Zeit, deren Beschäftigungsverhältnis verlängert

worden ist, darf die Kündigungsfrist nicht mehr als sechs Monate betragen. Die Kündigungsfrist darf jedoch nicht während einer durch ein ärztliches Attest ordnungsgemäß bescheinigten Schwangerschaft, während eines Mutterschaftsurlaubs oder während eines Krankheitsurlaubs beginnen, soweit dieser einen Zeitraum von drei Monaten nicht überschreitet. Außerdem wird die Kündigungsfrist während einer durch ein ärztliches Attest ordnungsgemäß bescheinigten Schwangerschaft, des Mutterschaftsurlaubs oder des Krankheitsurlaubs in den genannten Grenzen ausgesetzt. Kündigt das Organ den Vertrag, so hat der Bedienstete Anspruch auf eine Vergütung in Höhe eines Drittels seines Grundgehalts für die Zeit zwischen dem Zeitpunkt seines Ausscheidens aus dem Dienst und dem Zeitpunkt, zu dem sein Vertrag abgelaufen wäre;

iii) wenn der Bedienstete die in Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a) genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt und vorbehaltlich der in dem genannten Artikel vorgesehenen Ausnahmeregelung. Wird die Anwendung der Ausnahmeregelung nicht gewährt, so gilt die Kündigungsfrist gemäß Buchstabe b) Ziffer ii); oder

c) bei Verträgen auf unbestimmte Dauer:

i) nach Ablauf der im Vertrag vorgesehenen Kündigungsfrist; die Kündigungsfrist darf nicht weniger als einen Monat je Jahr der abgeleiteten Dienstzeit betragen; sie beträgt mindestens drei Monate und höchstens zehn Monate. Die Kündigungsfrist darf jedoch nicht während einer durch ein ärztliches Attest ordnungsgemäß bescheinigten Schwangerschaft, während eines Mutterschaftsurlaubs oder

während eines Krankheitsurlaubs beginnen, soweit dieser einen Zeitraum von drei Monaten nicht überschreitet. Außerdem wird die Kündigungsfrist während *einer durch ein ärztliches Attest ordnungsgemäß bescheinigten Schwangerschaft*, des Mutterschaftsurlaubs oder des Krankheitsurlaubs in den genannten Grenzen ausgesetzt; oder

ii) wenn der Bedienstete die in Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a) genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt und vorbehaltlich der in dem genannten Artikel vorgesehenen Ausnahmeregelung. Wird die Anwendung der Ausnahmeregelung nicht gewährt, so gilt die Kündigungsfrist gemäß Buchstabe c) Ziffer i).“

Änderungsantrag 71

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Nummer 19 a (neu)
Beschäftigungsbedingungen
Artikel 48 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

19a. Artikel 48 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) wenn der Bedienstete *mit einem Vertrag auf bestimmte Dauer* seine Tätigkeit nach Ablauf eines nach Artikel 16 gewährten bezahlten Krankheitsurlaubs nicht wieder aufnehmen kann. In diesem Fall erhält der Bedienstete eine Vergütung in Höhe seines Grundgehalts und seiner Familienzulagen für zwei Tage je Monat abgeleiteter Dienstzeit.“

Änderungsantrag 72

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Nummer 21

Beschäftigungsbedingungen

Artikel 53 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Im Falle eines externen Auswahlverfahrens werden Bedienstete auf Zeit im Sinne des Artikels 2 Buchstabe f nur in den Besoldungsgruppen SC 1, AST 1 bis AST 4 oder AD 5 bis AD 8 eingestellt. Gleichwohl kann die *Agentur* gegebenenfalls eine Einstellung in den Besoldungsgruppen AD 9, AD 10, AD 11 oder, in Ausnahmefällen, in der Besoldungsgruppe AD 12 genehmigen. Die Gesamtzahl der Einstellungen in den Besoldungsgruppen AD 9 bis AD 12 in einer *Agentur* darf 20 % der Gesamtzahl aller Einstellungen, die über einen gleitenden Zeitraum von fünf Jahren in der Funktionsgruppe AD vorgenommen werden, nicht übersteigen.

Geänderter Text

Im Falle eines externen Auswahlverfahrens werden Bedienstete auf Zeit im Sinne des Artikels 2 Buchstabe f nur in den Besoldungsgruppen SC 1 **bis SC 3**, AST 1 bis AST 4 oder AD 5 bis AD 8 eingestellt. Gleichwohl kann die *Einrichtung* gegebenenfalls eine Einstellung in den Besoldungsgruppen AD 9, AD 10, AD 11 oder, in Ausnahmefällen, in der Besoldungsgruppe AD 12 genehmigen. Die Gesamtzahl der Einstellungen in den Besoldungsgruppen AD 9 bis AD 12 in einer *Einrichtung* darf 20 % der Gesamtzahl aller Einstellungen, die über einen gleitenden Zeitraum von fünf Jahren in der Funktionsgruppe AD vorgenommen werden, nicht übersteigen.

Änderungsantrag 73

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Nummer 29

Beschäftigungsbedingungen

Artikel 88 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

In Artikel 88 Buchstabe b Unterabsatz 1 wird „drei Jahre“ durch „**sechs** Jahre“ ersetzt.

Geänderter Text

In Artikel 88 Buchstabe b Unterabsatz 1 wird „drei Jahre“ durch „**fünf** Jahre“ ersetzt.

Änderungsantrag 74

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Nummer 33 a (neu)

Beschäftigungsbedingungen

Artikel 132 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

33a. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 132a

Akkreditierten parlamentarischen Assistenten, die nachweislich ihren Wohnsitz verlegen mussten, kann gemäß den Durchführungsbestimmungen nach Artikel 125 Absatz 1 und auf ausdrückliches Verlangen des/der von ihnen unterstützten Mitglieds/Mitglieder nur einmalig entweder die Einrichtungsbeihilfe oder die Wiedereinrichtungsbeihilfe gezahlt werden. Der Betrag der Beihilfe ist nicht höher als ein Monatsgrundgehalt des Assistenten.

Änderungsantrag 75

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Nummer 33 b (neu)

Beschäftigungsbedingungen

Artikel 139 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

33b. Artikel 139 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) am Ende des Monats, in dem der akkreditierte parlamentarische Assistent das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet hat, oder in Ausnahmefällen zu dem nach Artikel 52 Buchstabe b Unterabsatz 2 des Statuts festgelegten Zeitpunkt;“

Begründung

Parlamentarischen Assistenten sollte die Möglichkeit gegeben werden, in Ausnahmefällen bis zum 67. Lebensjahr zu arbeiten.

Änderungsantrag 76

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Nummer 33 c (neu)

Beschäftigungsbedingungen

Artikel 139 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

33c. Artikel 139 Absatz 1 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) unter Berücksichtigung der Tatsache, dass Vertrauen die Grundlage der Beschäftigungsbeziehung zwischen dem Mitglied und seinem akkreditieren parlamentarischen Assistenten ist, nach Ablauf der im Vertrag festgelegten Kündigungsfrist, in der der akkreditierte parlamentarische Assistent oder das Europäische Parlament, das auf Antrag des Mitglieds bzw. der Mitglieder tätig wird, zu dessen/deren Unterstützung der akkreditierte parlamentarische Assistent eingestellt wurde, den Vertrag vor Ablauf kündigen darf. Die Kündigungsfrist darf nicht weniger als einen Monat pro Dienstjahr und nicht weniger als einen Monat, aber nicht mehr als drei Monate betragen. Die Kündigungsfrist darf jedoch nicht während einer durch ein ärztliches Attest ordnungsgemäß bescheinigten Schwangerschaft, während eines Mutterschaftsurlaubs oder während eines Krankheitsurlaubs beginnen, soweit dieser einen Zeitraum von drei Monaten nicht überschreitet. Außerdem wird die Kündigungsfrist während einer durch ein ärztliches Attest ordnungsgemäß bescheinigten Schwangerschaft, des Mutterschaftsurlaubs oder des Krankheitsurlaubs in den genannten Grenzen ausgesetzt;“.

Änderungsantrag 77

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Nummer 33 d (neu)
Beschäftigungsbedingungen
Artikel 139 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

33d. In Artikel 139 wird folgender Absatz eingefügt:

„3a) In den Durchführungsbestimmungen nach Artikel 125 Absatz 1 wird ein Schlichtungsverfahren vorgesehen, das vor der Kündigung eines akkreditieren parlamentarischen Assistenten auf Verlangen des Mitglieds/der Mitglieder des Europäischen Parlaments, zu dessen/deren Unterstützung er eingestellt wurde oder auf Verlangen des betroffenen parlamentarischen Assistenten gemäß Absatz 1 Buchstabe d und Absatz 3 Anwendung findet.“

BEGRÜNDUNG

Alle Organe und Einrichtungen an den verschiedenen Beschäftigungsorten in der Europäischen Union sowie in ihren Delegationen in Drittstaaten beschäftigen etwa 55 000 Beamte und sonstige Bedienstete. Verglichen mit einzelstaatlichen oder sogar örtlichen Verwaltungen in einigen Mitgliedstaaten ist dies eine sehr kleine Zahl, die in ihrem Verhältnis noch kleiner wird, wenn berücksichtigt wird, dass die europäischen Organe etwa 501 Millionen EU-Bürgern dienen.

Im Jahr 2004 erfuhren das Statut und der europäische öffentliche Dienst eine wesentliche Reform, die auf ihre Modernisierung und die Steigerung der Kosteneffizienz abzielte. Diese Reform wird bis Ende 2020 Einsparungen von insgesamt 8 Mrd. Euro bringen. Der wichtigste Grund für den und der Kern des vorliegenden Kommissionsvorschlags ist es, die neue Methode zur Anpassung der Bezüge und Ruhegehälter, einschließlich der Anwendung der Ausnahmeklausel und der Sonderabgabe zu regeln. Dies ist nötig, weil die einschlägigen Vorschriften des Statuts Ende des Jahres 2012 auslaufen, und um angemessen auf das Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-40/10¹ zu reagieren.

Obwohl die durch die oben genannte Ablauffrist erforderlichen Änderungen so weit wie der vorliegende Vorschlag zur Änderung des Statuts hätte gehen können, entschied die Kommission, darüber hinaus zu gehen und eine Reihe weiterer Änderungen vorzulegen. Diese

¹ C-40/10, *Kommission/Rat*, noch nicht in der amtlichen Sammlung.

fallen alle in die Rubrik weiterer Sparmaßnahmen, die mit der neuen Methode und der Sonderabgabe anzuwenden sind.

Die Berichterstatterin ist der Ansicht, dass die jetzige Reform nur das angehen sollte, was geändert werden muss. Die Gründe dafür liegen darin, dass die grundlegende Reform des Statuts, die erhebliche Einsparungen brachte, vor einigen Jahren stattfand und weiterhin ihre Auswirkungen hat, sowie in der Notwendigkeit, den Zeitplan für die Annahme der jetzt vorgeschlagenen Änderungen strikt einzuhalten. Es ist zu berücksichtigen, dass die Beachtung der letztmöglichen Frist – Ende 2012 – zum Erreichen einer Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat von ausschlaggebender Bedeutung ist. Mit dem Auslaufen der Methode und der Sonderabgabe würden sonst nicht nur keine Einsparungen mehr erreicht werden, sondern es müssten auch weitere Ausgaben aus dem Haushalt der EU getragen werden.

Eine letzte Anmerkung zu dem allgemeinen Kontext des gegenwärtigen Vorschlags ist zu machen. Nachdem Forderungen nach Einsparungen in der Verwaltung der EU laut wurden, kam es gleichzeitig zur Finanzkrise in Europa. Diese Forderungen können sich, obgleich sie ernst zu nehmen und gebührend zu berücksichtigen sind, jedoch nicht über die grundlegenden Erwägungen in Bezug auf den Zweck und die Rolle des europäischen öffentlichen Dienstes hinwegsetzen. Es ist von ausschlaggebender Bedeutung, dass zwischen den Einsparungen und der nötigen Sicherstellung dessen, dass die Organe gemäß ihren Pflichten und Befugnissen aus den Verträgen ihre Aufgaben erfüllen und ihren Pflichten nachkommen können, ein Ausgleich geschaffen wird. Um ihre vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen, ist es für die Organe unabdingbar, in der Lage zu sein, fortlaufende Möglichkeiten der Einstellung und des Haltens von Personal auf der Grundlage von Werten, Verdiensten und Fähigkeiten zu haben, d. h. Personal, das unabhängig, vom europäischen Projekt und seinen Werten geleitet, hochqualifiziert, multinational sowie mehrsprachig¹ und bereit ist, umzuziehen und auf Dauer im Ausland zu arbeiten.

1. Wesentliche Bestandteile des Vorschlags

Die Berichterstatterin begrüßt die Tatsache, dass die Kommission ihren Vorschlag vor dem Ablauf der Frist für die Methode und der Sonderabgabe vorlegte.

Insbesondere stimmt die Berichterstatterin darin dem Vorschlag zu, die Methode auf nominale Gehaltsentwicklungen (anstelle veränderter Realgehälter) in allen Mitgliedstaaten anstelle nur in einigen von ihnen zu stützen, und hofft, dass die Kommission in der Lage sein wird, eine praktische Lösung für das Problem zu finden, rechtzeitig die einschlägigen Daten aus allen 27 Mitgliedstaaten zu erhalten. Die Berichterstatterin betont auch, dass die Ausnahme Klausel sich auf die Finanzkrise beziehen sollte. Schließlich stimmt die Berichterstatterin der Erhöhung der Sonderabgabe unter dem neuen Namen „Solidaritätsabgabe“ auf 6 % zu.

2. Sparmaßnahmen

¹ Beamte müssen vor ihrer ersten Beförderung nachweisen, dass sie in einer dritten Amtssprache arbeiten können.

2.1 Personalabbau um 5 %

Die Kommission schlägt vor, den Personalstand jedes Organs und jeder Einrichtung um 5 % zu reduzieren, was ihre Zusage zu Einsparungen im Vorschlag zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens widerspiegelt¹. Unter Berücksichtigung dessen, dass gemäß dem genehmigten Stellenplan² die Organe und Einrichtungen im Jahr 2011 insgesamt 46 678 Bedienstete (Beamte und andere Bedienstete, ohne Vertragsbedienstete) beschäftigen konnten, würde das einer Verringerung um 2 334 Bediensteten in allen Kategorien und eine weitere Reduzierung um etwa 400 Stellen von Vertragsbediensteten entsprechen. Diese Reduzierung soll bis 2018 erfolgen, indem eine bestimmte Anzahl von „natürlichen“ Personalabgängen aus den Organen (etwa wegen Pensionierung oder Ende des Vertrags) nicht ersetzt wird.

Es ist darauf hinzuweisen, dass in dem Vorschlag eine automatische Verringerung um 5 % in jedem Organ und jeder Einrichtung vorgesehen ist. Während der Kommission zuzustimmen ist, dass die Prüfung dessen eine Möglichkeit ist, Einsparungen zu erreichen, ist es falsch, zu fordern, dass dies automatisch auf alle Organe Anwendung finden sollte. Dies wird sich als unrealistisch herausstellen. Einige Organe könnten wegen der ihnen durch die Verträge verliehenen neuen Kompetenzen oder wegen zukünftiger Erweiterungen möglicherweise bestenfalls den bestehenden Personalbestand einfrieren, während für andere in der Zukunft eine reale Erhöhung des Personalbestands nötig werden könnte³. Daher werden mehr maßgeschneiderte Lösungen benötigt.

Der Vorschlag der Kommission sieht eine Verknüpfung zwischen dem mehrjährigen Finanzrahmen und dem Stellenplan der Organe vor, indem Artikel 6 des Statuts geändert wird. Damit soll die Verpflichtung zur Einhaltung der Zusage der Organe und Einrichtungen zur Verringerung des Personalbestands um 5 % gewährleistet werden. Das Statut sieht jedoch bereits folgendes vor: *„Die Anzahl der Planstellen je Besoldungs- und Funktionsgruppe ist in einem Stellenplan festgelegt, der dem Einzelplan des Haushaltsplans für jedes Organ beigelegt ist.“* Mit dieser Vorschrift ist klar, dass die Organe in ihren Stellenplänen die aus dem Haushalt der Organe folgenden Haushaltsverpflichtungen einhalten müssen, die sich aus dem allgemeinen Haushalt der EU ergeben, die wiederum auf dem mehrjährigen Finanzrahmen beruhen. Es gibt keinen Grund, eine weitere Verbindung zwischen dem Statut und dem Finanzrahmen der EU zu schaffen. Es ist auch darauf hinzuweisen, dass Rubrik 5 des MFR die „Verwaltungsausgaben der Organe“ umfasst, was weit über ihre Personalausgaben hinausgeht.

Während somit die Berichterstatterin der Ansicht ist, dass die Organe die notwendigen Einsparungen erreichen sollten, muss es den Organen selbst überlassen sein, mit welchen genauen Methoden und in Bezug auf welche Ressourcen diese Einsparungen vorgenommen werden. Sie sind am besten in der Lage, genau zu bestimmen und zu entscheiden, wo die

¹ Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014-2020 (COM(2011)398).

² ABl. L 68 vom 15.3.2011, S. 1.

³ Es ist darauf hinzuweisen, dass in den Jahren 2000-2010 die sich verändernden Aufgaben aus den Verträgen und die Erweiterungen zu dem nachfolgenden Wachstum des Personalbestands führte: 21,6 % Kommission, 34,3 % Rat, 52,5 % Europäisches Parlament, 90,8 % Gerichtshof, 61,1 % Rechnungshof, 35,2 % EWSA, 140 % Ausschuss der Regionen.

Einschnitte vorgenommen werden können, ohne ihr ordnungsgemäßes Funktionieren zu gefährden. Eine entsprechende Verpflichtung wäre angemessener.

Aus den vorgenannten Gründen schlägt die Berichterstatterin daher vor, diesem Vorschlag nicht zu folgen.

2.2 Arbeitsbedingungen

Die Berichterstatterin weist darauf hin, dass andere Sparmaßnahmen, die von der Kommission vorgeschlagen werden, sich auf die Arbeitsbedingungen beziehen, und unter anderem Folgendes umfassen:

- a) Änderungen in Bezug auf die Arbeitszeit:
 - Erhöhung der Arbeitszeit durch die Einführung einer Mindestarbeitszeit von 40 Stunden ohne Lohnausgleich,
 - Verringerung der jährlichen Reisetage nach Hause auf drei Tage;
- b) Änderungen in Bezug auf das Pensionssystem:
 - Erhöhung des Ruhestandsalters von 63 auf 65, mit der Möglichkeit bis zum 67. Lebensjahr weiter zu arbeiten,
 - Erhöhung des Alters für den Vorruhestand von 55 auf 58 Jahre,
 - Reduzierung der Zahl der Beamten, die jährlich in den Vorruhestand treten von 10 % auf 5 % in allen Organen;
- c) Änderungen in Bezug auf Zulagen und Ansprüche:
 - Verringerung der jährlichen Kostenerstattung für die Reise nach Hause,
 - Anpassung der Regeln für die Erstattung von Umzugskosten,
 - Anpassung der Regeln für die Erstattung für Dienstreisen.

Einige dieser Maßnahmen sind im Zusammenhang mit den kürzlich durchgeführten Anpassungen der Arbeitsbedingungen in den Mitgliedstaaten zu sehen, insbesondere die Erhöhung des Rentenalters, der die demografischen Tendenzen in der EU widerspiegelt. Andere Maßnahmen, obwohl sie ihre Rolle als Sparmaßnahmen erfüllen, können nicht wirklich als zentrale Punkte der vorgeschlagenen Änderungen betrachtet werden.

Ein besonderer Vorschlag wurde gemacht, um den Organen die Möglichkeit einzuräumen, flexible Arbeitszeiten als Instrument einer modernen Personalpolitik einzuführen. Die Berichterstatterin ist der Auffassung, dass der Ansatz der Kommission in die richtige Richtung geht, aber wird die mögliche Notwendigkeit prüfen, solche Regelungen für bestimmte Personalkategorien zu begrenzen.

2.3 Laufbahnpaket für Assistenten (Besoldungsgruppe AST)

Die Reform von 2004 schuf eine neue Struktur der AST-Laufbahn. Es scheint jedoch¹, dass die Lohnstruktur und das Laufbahnsystem der AST-Beamten weiterer Anpassungen bedürfen.

¹ Vgl. auch den Bericht der Kommission vom 30.3.2011 zur Äquivalenz zwischen der alten und der neuen Laufbahnstruktur. Artikel 6 des Statuts (COM(2011)171).

Die Kommission schlug ursprünglich vor, auf der Ebene der Sekretariatskräfte als Ausgleich Personal mit Verträgen einzustellen. Während eines ersten Gedankenaustauschs mit der Kommission und ihrem Vizepräsidenten M. Šeřčovič im Rechtsausschuss im Juli 2011 wurde deutlich, dass dieser Vorschlag die Gefahr mit sich bringen würde, nicht dem Bedarf der Organe zu entsprechen, was die Sicherstellung des Personals mit einem bestimmten Profil anbelangt (z.B. im Hinblick auf die Sprachkenntnisse), und daher nicht annehmbar gewesen wäre. Dies wurde auch während dem von der Kommission durchgeführten sozialen Dialog nach der Annahme des formellen Vorschlags deutlich.

Die Kommission entschied schließlich, eine neue AST/SC-Kategorie mit dem Ziel einzuführen, über eine untere Laufbahn zu verfügen, die für Personen mit einfacheren Aufgaben und Pflichten vorgesehen ist. Es wird vorgeschlagen, dass diese neue Kategorie ihren Dienst zwei Besoldungsgruppen niedriger als AST 1 aufnehmen wird. Die Berichterstatterin unterstreicht, dass sie – ohne sich gegen die Einführung der AST/SC-Kategorie zu wenden – die Einführung einer derart niedrigen Besoldungsgruppe bei der Einstellung nicht akzeptieren kann. Die Besoldungsgruppen bei der Einstellung müssen in allen Kategorien den Organen die Einstellung geeigneten Personals garantieren. In diesem speziellen Fall ist die Sicherstellung dessen unabdingbar, dass die Organe in der Lage sind, Sekretariatskräfte (meist Frauen) einzustellen, die eine breite Palette von Staatsangehörigkeiten und Sprachkenntnissen repräsentieren, um die Anforderungen des multinationalen und mehrsprachigen Dienstes zu erfüllen, was die unbedingte Grundlage der multinationalen EU-Organen im Dienst der Bürger der 27 EU-Mitgliedstaaten bleibt. In diesem Zusammenhang ist die Bewahrung des geografischen Gleichgewichts in den Organen ein wichtiger Faktor, der nicht aufgegeben werden kann und um den sich besonders bemüht werden muss. Die Fähigkeit der Organe, dauerhaft hochwertige Dienstleistungen zur Verfügung zu stellen, ist in diesem Fall gegen die möglichen Einsparungen abzuwägen. Es ist ebenfalls wichtig, dass der Grundsatz der Gleichstellung von Frauen und Männern ordnungsgemäß gewährleistet wird. Daher schlägt die Berichterstatterin vor, die Besoldungsgruppe bei der Einstellung für die Kategorie AST/SC eine Stufe unter derjenigen der AST 1 festzulegen.

Im Hinblick auf die Besoldungsgruppe AST weist die Berichterstatterin auf zwei Bestandteile des Vorschlags hin. Erstens werden im Vorschlag die AST-Laufbahnen für Assistenten in der Übergangszeit, die nach dem 1. Mai 2004 eingestellt wurden, auf AST 7 begrenzt. Die Berichterstatterin weist darauf hin, dass dies einer Verletzung der Einstellungsbedingungen gleichkommt, nach denen diese Gruppe der Assistenten eine Berufsperspektive bis hin zu AST 11 hatte. Um dies abzumildern, könnte eine Grenze bei der Besoldungsgruppe AST 9 gesetzt werden. Zweitens schlägt die Berichterstatterin vor, die vorgeschlagene Restrukturierung der AST-Karriere sorgfältig zu prüfen, wonach die beiden höchsten Besoldungsgruppen nur für Personal reserviert wären, das eine große Verantwortung trägt.

3. Erläuterungen zu bestimmten Punkten

Die Berichterstatterin hat entschieden, in dem Berichtsentwurf einige Punkte aufzugreifen, die nur einige Organe betreffen und seit einiger Zeit einer Lösung bedürfen. Das umfasst den Änderungsantrag zur Einführung spezieller Vorschriften für den Ruhestand parlamentarischer Assistenten. Um der Verpflichtung der Organe nachzukommen, ein Arbeitgeber zu sein, der

die Politik der Chancengleichheit verfolgt, schlägt die Berichterstatterin auch einen Änderungsantrag zur Situation des Personals mit Behinderungen vor.

21.3.2012

STELLUNGNAHME DES HAUSHALTSAUSSCHUSSES

für den Rechtsausschuss

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Union und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union (COM(2011)0890 – C7-0507/2011 – 2011/0455(COD))

Verfasser der Stellungnahme: George Lyon

KURZE BEGRÜNDUNG

Hintergrundinformationen

In der gegenwärtigen wirtschaftlichen Situation sollte die Möglichkeit, das EU-Beamtenstatut zu modernisieren, um die demografischen und wirtschaftlichen Realitäten in Europa besser widerzuspiegeln, unterstützt werden. Es ist jedoch wichtig, dass die Grundsätze, die einer soliden und modernen Personalpolitik in den Organen der EU zugrunde liegen, insbesondere auf der Notwendigkeit beruhen, Leistung und Qualität der Dienstleistungen zu belohnen und das geografische Gleichgewicht zu berücksichtigen. Der Verfasser der Stellungnahme ist der Ansicht, dass diese Grundsätze im Zentrum der neuen Reformen stehen müssen und alle Änderungen auch die Fairness des EU-Systems sichern, die Konsolidierungsbemühungen der einzelstaatlichen Verwaltungen und die Bedingungen anderer internationaler Organisationen widerspiegeln müssen.

In dieser Hinsicht begrüßt der Verfasser der Stellungnahme den Vorschlag der Kommission, der nach Durchführung eines ordnungsgemäßen sozialen Dialogs offenbar einen zufriedenstellenden Ausgleich schafft zwischen der Notwendigkeit von höherer Effizienz und Einsparungen (entsprechend der Konsolidierung der öffentlichen Finanzen in den EU-Mitgliedstaaten) und der Notwendigkeit, hochqualifiziertes und unabhängiges Personal anzuziehen, das die politischen Maßnahmen der EU in effizienter und effektiver Art und Weise umsetzen kann.

Die große Reform des Beamtenstatuts im Jahr 2004, die zu erheblichen Änderungen in allen Bereichen des europäischen öffentlichen Dienstes führte, hat bereits zu Einsparungen in Höhe von drei Milliarden Euro geführt, und bis 2020 wird sie weitere fünf Milliarden Euro an Einsparungen nach sich ziehen. Die Verwaltungsausgaben der EU belaufen sich lediglich auf

5,8 % des mehrjährigen Finanzrahmens 2007-2013, und auch dieser macht nur rund 1 % des EU-BIP aus.

Zuständigkeit des Haushaltsausschusses

Der Verfasser der Stellungnahme stellt fest, dass die wichtigsten Elemente des Vorschlags, Änderungen bei den Ruhegehältern, wöchentliche Arbeitszeiten, die neue Solidaritätsabgabe, die neue Methode zur Anpassung von Gehältern und Pensionen, Änderungen im Laufbahnsystem u. a. sämtlich explizit Gegenstand der neuen Rechtsvorschriften sind. Der Verfasser der Stellungnahme ist jedoch der Ansicht, dass über diese Elemente zwar in diesem Legislativverfahren entschieden wird, die vorgeschlagene fünfprozentige Verringerung des Personalbestands in allen Organen und Einrichtungen in die Zuständigkeit des Haushaltsausschusses fällt.

Der Haushaltsausschuss ist innerhalb des EP im Rahmen des jährlichen Haushaltverfahrens für jede Entscheidung über die Verwaltungsausgaben und den Stellenplan der EU-Organe zuständig. Eine angestrebte Verringerung des Personalbestands sollte weder den Beschlüssen der Haushaltsbehörde noch dem Ergebnis der bevorstehenden Verhandlungen über den mehrjährigen Finanzrahmen 2014-2020 vorgreifen, die auch in die Zuständigkeit des Haushaltsausschusses fallen.

Der Verfasser der Stellungnahme ist der Auffassung, dass wegen des geplanten Beitritts Kroatiens und aufgrund der aus dem Vertrag von Lissabon und der Wirtschaftskrise resultierenden neuen Aufgaben eine sorgfältige Prüfung in Bezug auf die Bedürfnisse aller Organe und Einrichtungen durchgeführt werden muss, um die Auswirkungen der vorgeschlagenen Verringerung des Personalbestands auf das Niveau und die Qualität der Durchführung von Programmen und – allgemeiner – auf die Qualität der Arbeit der Organe zu prüfen, bevor in diesem Bereich politische Verpflichtungen übernommen werden können.

Die vom Verfasser der Stellungnahme vorgelegten Änderungsvorschläge sollen in dieser Hinsicht Klarheit schaffen und gewährleisten, dass die Vorrechte des Haushaltsausschusses geschützt werden, und diesen nicht durch Entscheidungen in anderen Verfahren vorgegriffen wird.

Der Verfasser der Stellungnahme ist der Ansicht, dass der Inhalt der vorgeschlagenen legislativen Änderungen Sache des Rechtsausschusses als dem zuständigen Ausschuss sein sollte. Dennoch werden im Anschluss die Auswirkungen der vorgeschlagenen Maßnahmen auf Haushaltsebene detailliert dargestellt, um die bevorstehenden Entscheidungen in voller Kenntnis der Sachlage treffen zu können.

Schließlich ist der Verfasser der Stellungnahme überzeugt, dass Rechts- und Haushaltsausschuss weiter eng zusammenarbeiten werden, falls Änderungsanträge, die mit erheblichen Auswirkungen auf den Haushalt verbunden sind, im weiteren Verlauf des Verfahrens erörtert werden sollten.

Kurze Beschreibung der Auswirkungen des Kommissionsvorschlags auf den Haushalt

Die Auswirkungen des Kommissionsvorschlags auf den Haushalt belaufen sich insgesamt auf

Einsparungen in Höhe von 1 010 Millionen EUR im Zeitraum 2014-2020, von denen etwa 80 % aus der fünfprozentigen Verringerung des Personals stammen, die außerhalb des förmlichen Vorschlags der Kommission liegen, und auf langfristige dauerhafte Einsparungen in Höhe von jährlich 1 022 Millionen EUR (ab dem Jahr 2060). Die Quellen dieser Einsparungen werden unten dargestellt (gemäß der Methode der Kommission, wie sie für den Finanzbogen für Rechtsakte im Anhang zu dem Vorschlag verwendet wird).

**Schätzung der erwarteten kurz- und langfristigen Einsparungen bei den
Verwaltungsausgaben
(ohne die operativen MFR-Rubriken, z. B. Agenturen)**

		Haushaltswirksamkeit in Rubrik V (in Mio. EUR)	
		Gesamtersparnis 2013-2020	Jährliche dauerhafte Einsparungen (langfristig)
Verringerung des Personalbestands um 5 %	Vergütung	832	195
	Renten / Altersversorgung	2	144
	insgesamt	834	339
Neue Laufbahnstruktur für Assistenten	Vergütung	85	64
	Renten / Altersversorgung	5	86
	insgesamt	90	150
Neue Funktionsgruppe für Sekretariatskräfte (AST/SC)	Vergütung	97	213
	Renten / Altersversorgung	0	160
	insgesamt	97	373
Anhebung des Renteneintrittsalters	Vergütung	0	-49
	Renten / Altersversorgung	2	207
	insgesamt	2	158
Reisekostenvergütung	Vergütung	18	2
	Renten / Altersversorgung	0	0
	insgesamt	18	2
ALLE MASSNAHMEN	Vergütung	1.032	425
	Renten / Altersversorgung	9	597
	insgesamt	1.041	1.022

Schließlich möchte der Verfasser der Stellungnahme Bedenken anmelden sowohl im Hinblick auf den knappen Zeitplan als auch im Hinblick auf eine durchaus mögliche unerwünschte Entwicklung, dass nämlich, sollte bis Ende 2012 keine Einigung erreicht werden, alle Gehälter in den Organen wegen des Auslaufens der derzeitigen Sonderabgabe um 5,5 % steigen könnten. Dies würde dem gewünschten Ergebnis der Reform zuwiderlaufen und alle Organe und Bediensteten in eine unangenehme Situation in Bezug auf die Unionsbürger bringen, die von der Krise erheblich getroffen sind. Wir sollten daher alle Anstrengungen unternehmen, um diese Situation zu vermeiden.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Haushaltsausschuss ersucht den federführenden Rechtsausschuss, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Änderungsantrag 1

Entwurf einer legislative EntschlieÙung Ziffer 1 a (neu)

Entwurf einer legislative EntschlieÙung

Geänderter Text

Ia. ist der Ansicht, dass keine politische Vereinbarung über die Verringerung des Personalbestands in den Organen und Einrichtungen der Union seine Haushaltsbefugnisse im Zusammenhang mit anderen Verfahren wie dem jährlichen Haushaltsverfahren oder den bevorstehenden Verhandlungen über den mehrjährigen Finanzrahmen 2014-2020 beeinträchtigen sollte; wird jedem Versuch, dem Ergebnis dieser Verhandlungen vorzugreifen, energisch entgegenzutreten;

Begründung

Das EP als Haushaltsbehörde ist im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens für jede Entscheidung über die Verwaltungsausgaben und den Stellenplan der Organe der EU zuständig. Eine angestrebte Verringerung des Personalbestands sollte weder den Beschlüssen der Haushaltsbehörde in diesem Zusammenhang, noch dem Ergebnis der bevorstehenden Verhandlungen über den mehrjährigen Finanzrahmen 2014-2020 vorgreifen. Dies ist umso wichtiger, da die Auswirkungen erheblicher Personalkürzungen auf die Qualität der Arbeit der Organe genau geprüft werden sollten, bevor in diesem Bereich politische Verpflichtungen übernommen werden können.

Änderungsantrag 2

Entwurf einer legislative EntschlieÙung Ziffer 1 b (neu)

Entwurf einer legislative EntschlieÙung

Geänderter Text

Ib. hält den Vorschlag der Kommission, der vor allem Einsparungen auf Kosten der Bediensteten in unteren Besoldungsgruppen anstrebt, für im

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Europäische Union und ihre mehr als 50 Organe und Einrichtungen sollten über einen hochwertigen europäischen öffentlichen Dienst verfügen, der in der Lage ist, seine Aufgaben im Einklang mit den Verträgen auf höchstem Qualitätsniveau erfüllen und den künftigen internen und externen Herausforderungen gerecht zu werden.

Geänderter Text

(1) Die Europäische Union und ihre mehr als 50 Organe und Einrichtungen sollten über einen hochwertigen europäischen öffentlichen Dienst verfügen, der in der Lage ist, seine Aufgaben – ***einschließlich der neuen Aufgaben aus den Verträgen*** – im Einklang mit den Verträgen auf höchstem Qualitätsniveau erfüllen und den künftigen internen und externen Herausforderungen, ***insbesondere dem möglichen Beitritt weiterer Staaten***, gerecht zu werden.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) Folglich müssen Rahmenbedingungen geschaffen werden, die es ermöglichen, Bürger der Mitgliedstaaten, die ***in Bezug auf Leistungsfähigkeit und Integrität hohen Ansprüchen genügen***, auf möglichst breiter geographischer Grundlage als Bedienstete einzustellen, und die dieses Personal in die Lage versetzen, seine Aufgaben möglichst wirkungsvoll und effizient zu erfüllen.

Geänderter Text

(2) Folglich müssen Rahmenbedingungen geschaffen werden, die es ermöglichen, Bürger der Mitgliedstaaten, die ***höchste Anforderungen an Fähigkeiten und Kompetenzen erfüllen***, auf möglichst breiter geographischer Grundlage als Bedienstete einzustellen, und die dieses Personal in die Lage versetzen, seine Aufgaben möglichst wirkungsvoll und effizient zu erfüllen, ***insbesondere durch ein angemessenes Laufbahnentwicklungssystem, das Leistung, Engagement und Qualität***

berücksichtigt.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Wenngleich diese durch diese Verordnung eingeführten Änderungen des Beamtenstatuts zu Einsparungen im Haushalt der EU führen werden, sollten sie in keiner Weise den Beschlüssen über Änderungen des Personalsbestands der Organe und Agenturen vorgeifen, die in den ausschließlichen Zuständigkeitsbereich der Haushaltsbehörde fallen.

Begründung

Das EP als Haushaltsbehörde ist im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens für jede Entscheidung über die Verwaltungsausgaben und den Stellenplan der Organe der EU zuständig. Eine angestrebte Verringerung des Personalbestands sollte weder den Beschlüssen der Haushaltsbehörde in diesem Zusammenhang, noch dem Ergebnis der bevorstehenden Verhandlungen über den mehrjährigen Finanzrahmen 2014-2020 vorgeifen. Dies ist umso wichtiger, da die Auswirkungen erheblicher Personalkürzungen auf die Qualität der Arbeit der Organe genau geprüft werden sollten, bevor in diesem Bereich politische Verpflichtungen übernommen werden können.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6) Die potenziellen Vorteile, die den Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Union durch die Anwendung der Methode entstehen, sollten durch die Weiterführung der Sonderabgabe ausgeglichen werden, die in „Solidaritätsabgabe“ umbenannt werden sollte. Es ist unter den gegenwärtigen

(6) Die potenziellen Vorteile, die den Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Union durch die Anwendung der Methode entstehen, sollten durch die Weiterführung der Sonderabgabe ausgeglichen werden, die in „Solidaritätsabgabe“ umbenannt werden sollte. Es ist unter den gegenwärtigen

Umständen angebracht, diese Abgabe, die zwischen 2004 und 2012 schrittweise erhöht wurde und im Durchschnitt 4,23 % betrug, auf einheitlich 6 % anzuheben, um die schwierigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und ihre Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte in der gesamten Europäischen Union zu berücksichtigen. Diese Solidaritätsabgabe sollte bei Beamten und sonstigen Bediensteten erhoben werden und die gleiche Geltungsdauer haben wie die Methode.

Umständen angebracht, diese Abgabe, die zwischen 2004 und 2012 schrittweise erhöht wurde und im Durchschnitt 4,23 % betrug, auf einheitlich 6 % anzuheben, um *so die Finanzierung der Wachstums- und Beschäftigungspolitik der Union aus dem Haushalt der Union zu unterstützen und die* schwierigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und ihre Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte in der gesamten Europäischen Union zu berücksichtigen. Diese Solidaritätsabgabe sollte bei Beamten und sonstigen Bediensteten erhoben werden und die gleiche Geltungsdauer haben wie die Methode.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Unter Berücksichtigung dieser Aufforderung ist es angebracht, die Beförderung in eine höhere Besoldungsgruppe von der Ausübung von Tätigkeiten abhängig zu machen, die die Beförderung des Beamten in die höhere Besoldungsgruppe rechtfertigen.

Geänderter Text

(11) Unter Berücksichtigung dieser Aufforderung ist es angebracht, die Beförderung in eine höhere Besoldungsgruppe von *dem persönlichen Engagement, der Verbesserung von Fähigkeiten und Kompetenzen und der* Ausübung von Tätigkeiten abhängig zu machen, die die Beförderung des Beamten in die höhere Besoldungsgruppe rechtfertigen.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Die Arbeitszeit in den Organen sollte den Arbeitszeiten in bestimmten Mitgliedstaaten der Europäischen Union angepasst werden, *um den Personalabbau*

Geänderter Text

(14) Die Arbeitszeit in den Organen sollte den Arbeitszeiten in bestimmten Mitgliedstaaten der Europäischen Union angepasst werden. Die Einführung einer

auszugleichen. Die Einführung einer wöchentlichen Mindestarbeitszeit wird gewährleistet, dass die Bediensteten der Organe die mit der Verfolgung der politischen Ziele der Union verbundene Arbeitsbelastung bewältigen können, und im Interesse der Solidarität innerhalb des öffentlichen Dienstes der Europäischen Union zu einheitlichen Arbeitsbedingungen in den Organen führen.

wöchentlichen Mindestarbeitszeit wird gewährleistet, dass die Bediensteten der Organe die mit der Verfolgung der politischen Ziele der Union verbundene Arbeitsbelastung bewältigen können, und im Interesse der Solidarität innerhalb des öffentlichen Dienstes der Europäischen Union zu einheitlichen Arbeitsbedingungen in den Organen führen.

Begründung

Die Größe des öffentlichen Dienstes der EU ist im Rahmen der Verhandlungen des MFR 2014-2020 und des jährlichen Haushaltsverfahrens festzulegen. Während die derzeitigen mitgliedstaatlichen Bemühungen zur Haushaltskonsolidierung eine vorübergehende Verringerung der Verwaltungskosten der EU angeraten erscheinen lassen, sollte diese Verringerung im Hinblick auf die wachsenden Zuständigkeiten und Aufgaben der EU weder automatisch auf alle Organe angewandt noch dauerhaft werden.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 3

Das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften

Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Anzahl der Planstellen je Besoldungs- und Funktionsgruppe ist in einem Stellenplan festgelegt, der dem Einzelplan des Haushaltsplans für jedes Organ beigelegt ist.

Der Stellenplan jedes Organs spiegeln die im Mehrjahres-Finanzrahmen und der interinstitutionellen Vereinbarung zu seiner Durchführung niedergelegten Verpflichtungen wider.

Geänderter Text

1. Die Anzahl der Planstellen je Besoldungs- und Funktionsgruppe ist in einem Stellenplan festgelegt, der dem Einzelplan des Haushaltsplans für jedes Organ beigelegt ist.

Begründung

Diese Verpflichtung ist überflüssig, da sie bereits in Artikel 312 AEUV enthalten ist.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 8

Das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften

Artikel 27 – Absätze 1 und 2

Vorschlag der Kommission

Bei der Einstellung ist anzustreben, dem Organ die Mitarbeit von Beamten zu sichern, die in Bezug auf **Befähigung**, Leistung und Integrität höchsten Ansprüchen genügen; sie sind unter den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf möglichst breiter geographischer Grundlage auszuwählen. Kein Dienstposten darf den Angehörigen eines bestimmten Mitgliedstaats vorbehalten werden.

Gemäß dem Grundsatz der Gleichheit aller Unionsbürger kann jedes Organ Korrekturmaßnahmen ergreifen, wenn eine lange bestehende, bedeutende geographische Unausgewogenheit in der Zusammensetzung der Mitarbeiterschaft nach Staatsangehörigkeit festgestellt wird, die nicht durch objektive Kriterien gerechtfertigt ist. Diese Korrekturmaßnahmen dürfen nicht zu anderen Einstellungskriterien als den auf der Eignung begründeten führen. Vor Annahme der betreffenden Korrekturmaßnahme erlässt die Anstellungsbehörde des Organs allgemeine Durchführungsbestimmungen zu diesem Absatz gemäß Artikel 110.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 10

Das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften

Artikel 31 – Absatz 2

Geänderter Text

Bei der Einstellung ist anzustreben, dem Organ die Mitarbeit von Beamten zu sichern, die in Bezug auf **Fähigkeiten, Kompetenzen, Eignung**, Leistung und Integrität höchsten Ansprüchen genügen; sie sind unter den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf möglichst breiter geographischer Grundlage auszuwählen. Kein Dienstposten darf den Angehörigen eines bestimmten Mitgliedstaats vorbehalten werden.

Gemäß dem Grundsatz der Gleichheit aller Unionsbürger kann jedes Organ **unter Berücksichtigung der Aufschlüsselung nach jeder Kategorie und jeder Besoldungsgruppe** Korrekturmaßnahmen ergreifen, wenn eine lange bestehende, bedeutende geographische Unausgewogenheit in der Zusammensetzung der Mitarbeiterschaft nach Staatsangehörigkeit festgestellt wird, die nicht durch objektive Kriterien gerechtfertigt ist. Diese Korrekturmaßnahmen dürfen nicht zu anderen Einstellungskriterien als den auf der Eignung begründeten führen. Vor Annahme der betreffenden Korrekturmaßnahme erlässt die Anstellungsbehörde des Organs allgemeine Durchführungsbestimmungen zu diesem Absatz gemäß Artikel 110.

Vorschlag der Kommission

Unbeschadet des Artikels 29 Absatz 2 werden Beamte nur in die Besoldungsgruppen SC 1, AST 1 bis AST 4 bzw. AD 5 bis AD 8 eingestellt.

Geänderter Text

Unbeschadet des Artikels **27 und des Artikels** 29 Absatz 2 werden Beamte nur in die Besoldungsgruppen SC 1, AST 1 bis AST 4 bzw. AD 5 bis AD 8 eingestellt.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 14 a (neu)

Das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften

Artikel 44 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

14a. Der erste Absatz von Artikel 44 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Ein Beamter mit einem Dienstalter von zwei Jahren in einer Dienstaltersstufe seiner Besoldungsgruppe steigt automatisch in die nächsthöhere Dienstaltersstufe dieser Besoldungsgruppe auf; dies gilt nicht für Beamte der Besoldungsgruppen AD 12 bzw. AST 10 oder höher, die nicht für Aufgaben der Personalverwaltung zuständig sind; diese steigen nach einem Dienstalter von drei Jahren in einer Besoldungsgruppe automatisch in die nächsthöhere Dienstaltersstufe ihrer Besoldungsgruppe auf.

VERFAHREN

Titel	Statut der Beamten und Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der EU	
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	COM(2011)0890 – C7-0507/2011 – 2011/0455(COD)	
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	JURI 19.1.2012	
Mitberatende(r) Ausschuss/Ausschüsse Datum der Bekanntgabe im Plenum	BUDG 19.1.2012	
Berichterstatter(-in/-innen) Datum der Benennung	George Lyon 25.1.2012	
Datum der Annahme	21.3.2012	
Ergebnis der Schlussabstimmung	+	30
	-	3
	0	3
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Marta Andreasen, Richard Ashworth, Reimer Böge, Zuzana Brzobohatá, James Elles, Göran Färm, José Manuel Fernandes, Eider Gardiazábal Rubial, Salvador Garriga Polledo, Jens Geier, Ivars Godmanis, Ingeborg Gräßle, Carl Haglund, Lucas Hartong, Jutta Haug, Monika Hohlmeier, Sidonia Elżbieta Jędrzejewska, Anne E. Jensen, Ivailo Kalfin, Sergej Kozlík, Jan Kozłowski, Alain Lamassoure, Giovanni La Via, George Lyon, Claudio Morganti, Nadezhda Neynsky, Potito Salatto, Helga Trüpel, Derek Vaughan, Jacek Włosowicz	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Lidia Joanna Geringer de Oedenberg, María Muñoz De Urquiza, Georgios Papastamkos, Georgios Stavrakakis, Gianluca Susta	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 187 Abs. 2)	Eva Ortiz Vilella	

20.3.2012

STELLUNGNAHME DES HAUSHALTSKONTROLLAUSSCHUSSES

für den Rechtsausschuss

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Union und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union (COM(2011)0890 – C7-0507/2011 – 2011/0455(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Ingeborg Gräßle

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Haushaltskontrollausschuss ersucht den federführenden Rechtsausschuss, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) Folglich müssen Rahmenbedingungen geschaffen werden, die es ermöglichen, Bürger der Mitgliedstaaten, die in Bezug auf Leistungsfähigkeit und Integrität hohen Ansprüchen genügen, auf möglichst breiter geographischer Grundlage als Bedienstete einzustellen, und die dieses Personal in die Lage versetzen, seine Aufgaben möglichst wirkungsvoll und effizient zu erfüllen.

Geänderter Text

(2) Folglich müssen Rahmenbedingungen geschaffen werden, die es ermöglichen, Bürger der Mitgliedstaaten, die in Bezug auf Leistungsfähigkeit und Integrität hohen Ansprüchen genügen, auf möglichst breiter geographischer Grundlage als Bedienstete einzustellen, und die dieses Personal in die Lage versetzen, seine Aufgaben möglichst wirkungsvoll und effizient zu erfüllen. ***In dieser Hinsicht müssen die derzeitigen Schwierigkeiten der Organe, Beamte oder Bedienstete aus bestimmten Mitgliedstaaten (Deutschland, Vereinigtes***

*Königreich, Österreich und Niederlande)
einzustellen, die ihre Ursache in den –
verglichen mit anderen Branchen in
diesen Mitgliedstaaten – weniger
attraktiven und wettbewerbsfähigen
Arbeitsbedingungen haben, überwunden
werden.*

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*(2a) Angesichts dessen, dass der
europäische öffentliche Dienst verglichen
mit den Zielen der Union und ihrer
Einwohnerzahl sehr klein ist, sollten
Verringerungen des Personalbestands der
Organe und Einrichtungen der
Europäischen Union nicht zu
Beeinträchtigungen bei der
Wahrnehmung ihrer Aufgaben, Pflichten
und Funktionen gemäß den
Verpflichtungen und Befugnissen aus den
Verträgen führen. In dieser Hinsicht ist
mehr Transparenz erforderlich, was die
von jedem Organ und jeder Einrichtung
aufgewendeten Personalkosten unter
Berücksichtigung aller Kategorien des
von ihnen beschäftigten Personals
anbelangt.*

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Grundsätzlich sollte diese Verordnung bezwecken, innerhalb eines europäischen öffentlichen Dienstes, der sich durch Kompetenz, Unabhängigkeit, Loyalität, Unparteilichkeit und Stabilität **sowie** durch

(3) Grundsätzlich sollte diese Verordnung bezwecken, innerhalb eines europäischen öffentlichen Dienstes, der sich durch **seine Exzellenz**, Kompetenz, Unabhängigkeit, Loyalität, Unparteilichkeit und Stabilität,

kulturelle und sprachliche Vielfalt auszeichnet, eine optimale Personalverwaltungspolitik sicherzustellen.

durch kulturelle und sprachliche Vielfalt **sowie attraktive Einstellungsbedingungen** auszeichnet, eine optimale Personalverwaltungspolitik sicherzustellen.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Um die Laufbahnstruktur in den derzeitigen Tätigkeitsfeldern der Funktionsgruppe AST darüber hinaus noch weiter den unterschiedlichen Verantwortungsebenen anzupassen und einen unverzichtbaren Beitrag zur Einschränkung der Verwaltungsausgaben zu leisten, wird eine neue Funktionsgruppe „AST/SC“ für Sekretariatskräfte und Büroangestellte eingeführt. Die Dienstbezüge und Beförderungsraten **stellen sicher**, dass sich Verantwortungsebene und Höhe der Bezüge in angemessener Weise entsprechen. So wird es möglich sein, einen stabilen und umfassenden europäischen öffentlichen Dienst zu erhalten.

Geänderter Text

(13) Um die Laufbahnstruktur in den derzeitigen Tätigkeitsfeldern der Funktionsgruppe AST darüber hinaus noch weiter den unterschiedlichen Verantwortungsebenen anzupassen und einen unverzichtbaren Beitrag zur Einschränkung der Verwaltungsausgaben zu leisten, wird eine neue Funktionsgruppe „AST/SC“ für Sekretariatskräfte und Büroangestellte eingeführt. Die Dienstbezüge und Beförderungsraten **sollten sicherstellen**, dass sich Verantwortungsebene und Höhe der Bezüge in angemessener Weise entsprechen. So wird es möglich sein, einen stabilen und umfassenden europäischen öffentlichen Dienst zu erhalten. **Die Kommission sollte Umfang und Auswirkungen der Einführung dieser neuen Funktionsgruppe bewerten und darüber berichten, wobei auf die Lage der Frauen besondere Rücksicht zu nehmen ist, so dass ein stabiler und umfassender europäischer öffentlicher Dienst gewährleistet werden kann.**

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

(18) Einige Bedienstete müssen sich häufig

Geänderter Text

(18) Einige Bedienstete müssen sich häufig

zu dienstlichen Zwecken an die anderen Hauptdienstorte ihres Organs begeben. Diesem Umstand wird in den aktuellen Dienstreisevorschriften nicht angemessen Rechnung getragen. Diese Vorschriften sollten daher angepasst werden, um in solchen Fällen die Erstattung der Unterbringungskosten in Form eines Pauschalbetrags zu ermöglichen.

zu dienstlichen Zwecken an die anderen Hauptdienstorte ihres Organs begeben. Diesem Umstand wird in den aktuellen Dienstreisevorschriften nicht angemessen Rechnung getragen. Diese Vorschriften sollten daher angepasst werden, um in solchen Fällen die Erstattung der Unterbringungskosten in Form eines Pauschalbetrags, **der auf den durchschnittlichen örtlichen Unterbringungskosten basiert**, zu ermöglichen.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

(20) Es sind Übergangsregelungen vorzusehen, so dass die neuen Bestimmungen und Maßnahmen stufenweise eingeführt werden, gleichzeitig jedoch die Ansprüche, die das Personal vor Inkrafttreten **der vorliegenden Änderungen des** Status erworben hat, gewahrt bleiben und den legitimen Erwartungen des Personals Rechnung getragen wird.

Geänderter Text

(20) Es sind Übergangsregelungen vorzusehen, so dass die neuen Bestimmungen und Maßnahmen stufenweise eingeführt werden, gleichzeitig jedoch die Ansprüche, die das Personal vor Inkrafttreten **dieses geänderten** Status erworben hat, gewahrt bleiben und den legitimen Erwartungen des Personals Rechnung getragen wird.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 21

Vorschlag der Kommission

(21) Im Interesse einer Vereinfachung und einer einheitlichen Personalpolitik sollten die von der Kommission angenommenen Durchführungsbestimmungen zum Statut analog auch für die Agenturen gelten. Um die besondere Situation von Agenturen gegebenenfalls zu berücksichtigen, sollten die Agenturen das Recht erhalten, bei der

Geänderter Text

(21) Im Interesse einer Vereinfachung und einer einheitlichen Personalpolitik sollten die von der Kommission angenommenen Durchführungsbestimmungen zum Statut analog auch für die Agenturen gelten. Um die besondere Situation von Agenturen gegebenenfalls zu berücksichtigen, sollten die Agenturen das Recht erhalten, bei der

Kommission um die Genehmigung abweichender Durchführungsbestimmungen nachzusuchen *oder die Durchführungsbestimmungen nicht anzuwenden.*

Kommission um die Genehmigung abweichender Durchführungsbestimmungen nachzusuchen.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 22

Vorschlag der Kommission

(22) Vom Gerichtshof der Europäischen Union ist ein Verzeichnis sämtlicher Durchführungsbestimmungen zu erstellen und zu verwalten. Dieses Verzeichnis, das von sämtlichen Organen und Agenturen eingesehen werden kann, gewährleistet Transparenz und fördert die einheitliche Anwendung des Statuts.

Geänderter Text

(22) Vom Gerichtshof der Europäischen Union ist ein Verzeichnis sämtlicher Durchführungsbestimmungen, ***einschließlich gebilligter Ausnahmen davon***, zu erstellen und zu verwalten. Dieses Verzeichnis, das von sämtlichen Organen und Agenturen eingesehen werden kann, gewährleistet Transparenz und fördert die einheitliche Anwendung des Statuts.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 26

Vorschlag der Kommission

(26) Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte ***sollte*** die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und auf angemessene Weise übermittelt werden -

Geänderter Text

(26) Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte ***muss*** die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und auf angemessene Weise übermittelt werden -

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Nummer 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

1. Die Dienstposten im Sinne des Statuts sind nach Art und Bedeutung der ihnen entsprechenden Aufgaben den Funktionsgruppen Administration („AD“), Assistenz („AST“) und Sekretariatskräfte und Büroangestellte („AST/SC“) zugeordnet.

Geänderter Text

1. (Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 5 a (neu)

Statut der Beamten der Europäischen Union
Artikel 11a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5a. Artikel 11a Absatz 1 erhält folgende Fassung:

1. Der Beamte darf sich bei der Ausübung seines Amtes vorbehaltlich der nachstehenden Vorschriften nicht mit Angelegenheiten befassen, an denen er mittelbar oder unmittelbar ein persönliches, insbesondere ein familiäres oder finanzielles Interesse oder ein sonstiges Interesse hat, das seine Unabhängigkeit beeinträchtigen kann, das sich unter anderem auf eine vorhergehende Beschäftigung in den vorangegangenen fünf Jahren bezieht. Alle neu eingestellten Beamten füllen vor Dienstantritt bei dem Organ, zu dem sie gehören, ein Formular zur umfassenden „Interessenerklärung“ aus, welches Informationen über ihre früheren Arbeitgeber und Kunden mindestens während der letzten fünf Jahre vor Dienstantritt enthält, und reichen dieses ein.

Ein Interessenkonflikt ist – entsprechend

der von der OECD gestützten Definition – ein Konflikt zwischen den öffentlichen Aufgaben und den privaten Interessen eines Amtsträgers, bei dem der Amtsträger als Privatperson Interessen besitzt, die die Art und Weise, in der er seinen Pflichten und Aufgaben nachkommt, vorschriftswidrig beeinflussen könnten. Darüber hinaus gilt ein Interessenkonflikt als in Situationen gegeben, in denen ehemalige Beamte ihr Insiderwissen, ihr Fachwissen, ihren Einfluss und ihre Kontakte, die sie während ihrer Tätigkeit in den Organen erworben haben, in ihrem eigenen finanziellen Interesse oder dem ihrer nachfolgenden Arbeitgeber oder Kunden nutzen könnten.

Begründung

Das Beamtenstatut sollte im Hinblick auf die Vorbeugung von und den Umgang mit Interessenkonflikten gestärkt werden und weniger anfällig für Auslegungen sein. Die derzeitige Formulierung führt zu mangelnder Kohärenz der durch die Organe auf diesem Gebiet ergriffenen Maßnahmen und untergräbt das Vertrauen der EU-Bürger in die Organe, Agenturen und sonstigen Einrichtungen der EU.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 5 b (neu)

Statut der Beamten der Europäischen Union

Artikel 12b – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5b. Artikel 12b Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„1. Will der Beamte eine Nebentätigkeit gegen Entgelt oder ohne Entgelt ausüben oder einen Auftrag außerhalb der Union übernehmen, so muss er hierfür vorbehaltlich des Artikels 15 die vorherige Zustimmung der Anstellungsbehörde einholen. Diese Zustimmung wird nur dann verweigert, wenn die Tätigkeit oder der Auftrag die

Leistungsfähigkeit des Beamten beeinträchtigen kann, seine Unabhängigkeit und Loyalität gegenüber dem Organ in Frage stellen kann oder mit den Interessen des Organs nicht vereinbar ist.

Begründung

In den letzten Jahren wurden viele Fälle von Interessenkonflikten und mutmaßlichen Interessenkonflikten in den Einrichtungen der EU berichtet. Das Beamtenstatut sollte im Hinblick auf die Vorbeugung von und den Umgang mit Interessenkonflikten gestärkt werden und weniger anfällig für Auslegungen sein.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 6 a (neu)

Statut der Beamten der Europäischen Union

Artikel 22 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6a. Nach Artikel 22b wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 22c

Jedes Organ führt ein unabhängiges Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden von Beamten hinsichtlich ihrer Behandlung nach und/oder infolge der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß Artikel 22a und 22b ein. Das betroffene Organ sorgt dafür, dass diese Beschwerden vertraulich innerhalb von zwei Monaten bearbeitet werden. Kann die Frist nicht eingehalten werden, teilt das betroffene Organ dem/den Beschwerdeführer/n die Gründe für die Verzögerung schriftlich mit.

Jedes Organ legt interne Leitlinien zur Meldung von Missständen fest, die unter anderem Folgendes regeln:

– die Unterrichtung der in Artikel 22a Absatz 1 und/oder Artikel 22b genannten Beamten („Hinweisgeber“) über die

***Bearbeitung der von ihnen gemeldeten
Angelegenheiten,***

***– den Schutz der berechtigten Interessen
der Hinweisgeber und ihrer Privatsphäre,
und***

***– das unabhängige Verfahren zur
Bearbeitung von Beschwerden gemäß
Absatz 1 dieses Artikels.***

***Für diese internen Leitlinien gelten die
Grundsätze des Anhangs A dieser
Verordnung.***

„Anlage A

Artikel 1

***1. Erhält ein Beamter in Ausübung oder
anlässlich der Ausübung seines Dienstes
Kenntnis von rechtswidrigen
Handlungen, von der Nichteinhaltung der
Verpflichtungen grundlegender ethischer
Prinzipien durch andere Beamte, von
Vergeudung und/oder Gefahren zum
Nachteil der Interessen der Europäischen
Union, oder hält er diese nach Treu und
Glauben für wahr, so hat er das Recht,
entweder seinen unmittelbaren
Vorgesetzten oder seinen Generaldirektor
oder Personen in vergleichbaren
Positionen oder direkt das Europäische
Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF),
wenn die Angelegenheit in die
Zuständigkeit des OLAF fällt, zu
unterrichten und ihnen ergänzende
Informationen vorzulegen. Jedes Organ
muss auch einen Übertragungskanal
bereithalten, der eine anonyme zweiseitige
Kommunikation von Mitteilungen nach
diesem Artikel ermöglicht.***

***2. Jedes Organ sorgt dafür, dass jeder
Beamte, der Mitteilungen gemäß Artikel 1
macht („Hinweisgeber“), unverzüglich
eine Eingangbestätigung für diese
Mitteilung erhält und innerhalb von vier
Wochen über den für die Prüfung der von
ihm mitgeteilten Angelegenheiten
ungefähr benötigten Zeitraum informiert
wird, der sechs Monate nicht***

überschreiten sollte. Wird dieser Zeitrahmen überschritten, wird der Hinweisgeber über die Gründe seiner notwendigen Verlängerung und die geschätzte Gesamtdauer informiert. Dasselbe gilt für jeden aufeinanderfolgenden Zeitraum von drei Monaten.

3. Gibt eine erste Prüfung Anlass zu der Annahme, dass die Angelegenheit Bereiche umfasst, die in den Zuständigkeitsbereich des OLAF fallen, wird der Fall an das OLAF verwiesen. Der Hinweisgeber wird über diese Verweisung unverzüglich informiert. In Bezug auf den Hinweisgeber und die Art der Bearbeitung der Meldung von Missständen hat OLAF die gleichen Verpflichtungen wie ein Erstempfänger und sein Organ.

4. Jedes Organ sorgt dafür, dass die Identität des Hinweisgebers so vertraulich wie möglich behandelt wird. Das betroffene Organ und/oder das OLAF ist auch für die unverzügliche Information des Hinweisgebers im Hinblick auf jede Verletzung der Anonymität und Vertraulichkeit oder diesbezügliche Gefahren verantwortlich.

5. Jedes Organ sorgt dafür, dass jede von einem Hinweisgeber gemeldete Angelegenheit geprüft wird. Die Prüfungen werden unparteiisch, zweckdienlich, unverzüglich, in ordnungsgemäß dokumentierter Art und Weise sowie durch die zuständigen Gremien durchgeführt und dürfen nicht durch die vom Hinweisgeber angeschuldigten oder verdächtigten Personen beeinflusst werden. Der Hinweisgeber hat Anspruch auf ordnungsgemäße Information und Anhörung, bevor die Prüfung abgeschlossen wird. Er wird auch über das Abschlussergebnis informiert und hat das Recht auf Zugang zu den damit

zusammenhängenden Dokumenten.

6. Während der Bearbeitung der Meldungen von Missständen werden die Verfahrensrechte, die Rechte auf Privatsphäre und Datenschutz aller betroffenen Personen sowie die Geheimhaltungsbedürfnisse der Organe geachtet.

7. Einem Beamten entstehen wegen seiner Meldung von Missständen oder deren Bearbeitung von Seiten des betroffenen Organs keine Nachteile, und er wird durch dieses Organ vor solchen Nachteilen geschützt, die von Seiten anderer Beamter oder von Dritten ausgehen oder ausgehen könnten. Entstehen dem Hinweisgeber Nachteile, von denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass sie im Zusammenhang mit seiner Meldung von Missständen stehen könnten, obliegt dem Organ der Nachweis, dass ein solcher Zusammenhang nicht besteht.

8. Beeinflusst ein Beamter in unzulässiger Weise ein Verfahren im Zusammenhang mit einer Meldung von Missständen (z. B. durch Manipulierung der Prüfung oder Handlungen zur Benachteiligung eines Hinweisgebers), ist er disziplinarisch zur Rechenschaft zu ziehen. Ein Beamter, der das Verfahren im Zusammenhang mit einer Meldung von Missständen missbraucht, ist ebenfalls disziplinarisch zur Rechenschaft zu ziehen, wenn nachgewiesen werden kann, dass der Beamte wissentlich falsche Bedenken erhoben hat oder wissentlich falsche Informationen vorlegte.

9. Die Organe schaffen ein System interner Unterstützungsmaßnahmen, um eine unabhängige vertrauliche Beratung für mögliche Hinweisgeber bereitzustellen und teilen ihre Vorgehensweise in Bezug auf die Meldung von Missständen in einer transparenten und konstruktiven Art und Weise ihrem Personal mit. Es werden

Verfahren eingeführt, um Hinweisgebern anonym Informationen zu erfolgreichen Maßnahmen in konkreten Fällen mitzuteilen, etwa Erkennung von Risiken, Vermeidung von Fehlverhalten, Sanktionierung von Tätern, Vermeidung von Vergeltung und Sanktionierung von arglistigen Meldungen von Missständen.

10. Die Organe überwachen die Anwendung dieses Artikels, bewerten regelmäßig seine Anwendung, ergreifen proaktive Maßnahmen und stellen Schulungen in Bezug auf Risikobewusstsein und Meldung von Missständen bereit, um die bestmögliche Anwendung dieser Vorschriften zu unterstützen. Unbeschadet des Absatzes 6 wird ein koordiniertes System für die Registrierung, Ermittlung und Verfolgung von Offenlegungen eingerichtet.

11. Dieser Artikel findet auch dann Anwendung, wenn ein Beamter seine Rechte nach Artikel 21a des Statuts wahrnimmt oder ein Beamter verpflichtet ist, Angelegenheiten nach Absatz 1 dieses Artikels zu melden.“

Artikel 2

1. Ein Hinweisgeber, der nach Treu und Glauben der Ansicht ist, dass seine Rechte gemäß Artikel 22a des Statuts missachtet worden sind, oder ein Hinweisgeber, der nach Treu und Glauben der Ansicht ist, dass Beamte der Besoldungsgruppe AD 14 oder höher und/oder Mitglieder seines Organs oder das OLAF rechtswidrig gehandelt haben, ist befugt, den Präsidenten der Kommission, des Rechnungshofes (wenn die Zuständigkeit des Rechnungshofes betroffen ist), des Rates oder des Europäischen Parlaments oder den Europäischen Bürgerbeauftragten zu unterrichten und ihnen ergänzende Informationen zur Verfügung zu stellen.

2. Ein Hinweisgeber, der nach Treu und Glauben der Ansicht ist, dass seine Rechte gemäß Artikel 22b Absätze 1 und 3 des Statuts missachtet worden sind, ist befugt, Mitglieder des Europäischen Parlaments und des Rechnungshofs (wenn die Zuständigkeit des Rechnungshofes betroffen ist) über mutmaßliches Fehlverhalten zum Nachteil der Interessen der Union oder mutmaßliches kriminelles Verhalten von Beamten und/oder Mitgliedern seines Organs zu unterrichten und ihnen ergänzende Informationen zur Verfügung zu stellen.

3. Die Rechte und Pflichten gemäß Artikel 22a des Statuts finden auf Hinweisgeber und Informationsempfänger gemäß Artikel 22b des Statuts Anwendung. Diese Informationsempfänger haben das Recht, einen früher in die Angelegenheit einbezogenen Informationsempfänger und/oder ein früher einbezogenes Organ über die Art und Weise der Bearbeitung der Meldung von Missständen um Auskunft zu ersuchen; ihm sind die notwendigen Informationen für seine Prüfung der Angelegenheit zur Verfügung zu stellen.

4. Werden in den Rechtsvorschriften der EU andere Einrichtungen außerhalb der Organe der Union mit den notwendigen Befugnissen zur vertraulichen Prüfung von Angelegenheiten (innerhalb der Organe) ausgestattet, die zu Offenlegungen durch Beamte führen könnten, können sich Beamte unter den Voraussetzungen dieses Artikels auch an diese Einrichtungen wenden.

5. Die Informationsempfänger nach Absätzen 1, 2 und 4 haben auch das Recht, die Öffentlichkeit zu informieren, wenn sie dies für notwendig halten.

6. Wird gegen einen Hinweisgeber ein Disziplinarverfahren oder ein anderes Verfahren wegen der Missachtung der

Beschränkungen in Bezug auf den Empfänger gemäß Artikel 22a oder Artikel 22b und/oder wegen beispielsweise der Weiterleitung von Informationen an die Medien und/oder die Öffentlichkeit durchgeführt, wird bei jeder gegen ihn ergriffenen Maßnahme berücksichtigt, ob die vorgelegte Information wahr war oder der Hinweisgeber der Ansicht war, dass sie wahr sei. Das öffentliche Interesse an der Angelegenheit ist ebenfalls zu berücksichtigen.“

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 6 b (neu)

Statut der Beamten der Europäischen Union

Artikel 24 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6b. In Artikel 24 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt nicht für Kosten, die dem Beamten wegen Untersuchungen des Europäischen Amts für Betrugsbekämpfung entstehen.“

Begründung

Der Steuerzahler sollte nicht die Kosten tragen, die dem Beamten wegen Untersuchungen des OLAF entstehen.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 8

Statut der Beamten der Europäischen Union

Artikel 27 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Bei der Einstellung ist anzustreben, dem Organ die Mitarbeit von Beamten zu sichern, die in Bezug auf Befähigung, Leistung und Integrität höchsten

Bei der Einstellung ist anzustreben, dem Organ die Mitarbeit von Beamten zu sichern, die in Bezug auf Befähigung, Leistung und Integrität höchsten

Ansprüchen genügen; sie sind unter den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf möglichst breiter geographischer Grundlage auszuwählen. Kein Dienstposten darf den Angehörigen eines bestimmten Mitgliedstaats vorbehalten werden.

Ansprüchen genügen; sie sind unter den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf möglichst breiter geographischer Grundlage auszuwählen. Kein Dienstposten darf **unmittelbar oder mittelbar** den Angehörigen eines bestimmten Mitgliedstaats vorbehalten werden.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 8

Statut der Beamten der Europäischen Union
Artikel 27 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Gemäß dem Grundsatz der Gleichheit aller Unionsbürger kann jedes Organ Korrekturmaßnahmen ergreifen, wenn eine lange bestehende, bedeutende *geographische* Unausgewogenheit in der Zusammensetzung der Mitarbeiterschaft nach Staatsangehörigkeit festgestellt wird, die nicht durch objektive Kriterien gerechtfertigt ist. Diese Korrekturmaßnahmen dürfen nicht zu anderen Einstellungskriterien als den auf der Eignung begründeten führen. Vor Annahme der betreffenden Korrekturmaßnahme erlässt die Anstellungsbehörde des Organs allgemeine Durchführungsbestimmungen zu diesem Absatz gemäß Artikel 110.

Geänderter Text

Gemäß dem Grundsatz der Gleichheit aller Unionsbürger kann jedes Organ Korrekturmaßnahmen ergreifen, wenn eine lange bestehende, bedeutende Unausgewogenheit in der Zusammensetzung der Mitarbeiterschaft nach Staatsangehörigkeit **oder Geschlecht** festgestellt wird, die nicht durch objektive Kriterien gerechtfertigt ist. Diese Korrekturmaßnahmen dürfen nicht zu anderen Einstellungskriterien als den auf der Eignung begründeten führen. Vor Annahme der betreffenden Korrekturmaßnahme erlässt die Anstellungsbehörde des Organs allgemeine Durchführungsbestimmungen zu diesem Absatz gemäß Artikel 110.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 9

Statut der Beamten der Europäischen Union
Artikel 29 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

„Unter Beibehaltung des Grundsatzes, dass die breite Mehrheit der Beamten auf Grund offener Auswahlverfahren eingestellt wird, kann die Anstellungsbehörde abweichend von Buchstabe b beschließen, ein internes Auswahlverfahren für das Organ durchzuführen, dass auch Vertragsbediensteten im Sinne der Artikel 3a und 3b der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union offensteht.“

„Unter Beibehaltung des Grundsatzes, dass die breite Mehrheit der Beamten auf Grund offener Auswahlverfahren eingestellt wird, kann die Anstellungsbehörde abweichend von Buchstabe b beschließen, ein internes Auswahlverfahren für das Organ durchzuführen, dass auch Vertragsbediensteten im Sinne der Artikel 3a und 3b der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union offensteht.

Vertragsbedienstete können an diesen internen Auswahlverfahren teilnehmen, wenn sie gründliche Kenntnisse in einer Sprache der Union und ausreichende Kenntnisse in zwei weiteren Sprachen der Union in dem für die Ausübung des Amtes erforderlichen Umfang nachweisen.“

Begründung

Mit dem nachfolgenden Änderungsantrag soll gewährleistet werden, dass Vertragsbedienstete, die an internen Auswahlverfahren teilnehmen, ihre Aufgaben in mindestens drei Sprachen wahrnehmen können - Angleichung an die Voraussetzungen für Beamte.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 9 a (neu)

Statut der Beamten der Europäischen Union

Artikel 29 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

9a. In Artikel 29a wird folgender Absatz eingefügt:

„2a. Maßgeschneiderte Auswahlverfahren, die auf die Einstellung einer bestimmten Person abzielen, sind unzulässig.“

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Nummer 14 – Buchstabe a a (neu)
Statut der Beamten der Europäischen Union
Artikel 43 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(aa) Nach dem ersten Satz von Absatz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Diese Beurteilung basiert auf einem transparenten, nachvollziehbaren System zur Beurteilung von Leistungen, das die Organe festlegen.“

Begründung

Nach dem Statut wird die Befähigung, Leistung und dienstliche Führung mindestens alle zwei Jahre beurteilt. Der Antrag verlangt ein transparentes und nachvollziehbares Beurteilungssystem.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Nummer 14 a (neu)
Statut der Beamten der Europäischen Union
Artikel 44 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

14a. Artikel 44 Absatz 1 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Ein Beamter mit einem Dienstalter von drei Jahren in einer Dienstaltersstufe seiner Besoldungsgruppe steigt automatisch in die nächsthöhere Dienstaltersstufe dieser Besoldungsgruppe auf. Ab der Besoldungsgruppe AD 12 erfolgt dieser automatische Aufstieg nur, wenn der Beamte unter Absatz 2 fällt.“

Begründung

Die automatische, leistungsunabhängige Beförderung in der Dienstaltersstufe alle zwei Jahre mit einer Gehaltserhöhung von bis zu 650 EUR führt zu erheblichen Kosten. Die Streckung des Zeitraums zwischen den Beförderungen auf drei Jahre ist gerechtfertigt, weil die

einzelnen Stufen nicht angetastet werden. Die Bindung für Beförderungen ab AD 12 an eine Managementfunktion ist leistungsorientiert und für Bedienstete dieser Besoldungsgruppen (ab 10 000 EUR im Monat) gerechtfertigt.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 20

Statut der Beamten der Europäischen Union
Artikel 52 – Buchstabe b – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Der Beamte kann auf seinen Antrag hin bis zu seinem 67. Lebensjahr weiterarbeiten, wenn die Anstellungsbehörde **der Ansicht ist, dass der Antrag im dienstlichen Interesse gerechtfertigt ist**; in diesem Fall wird der Beamte am letzten Tag des Monats, in dem er dieses Alter erreicht, automatisch in den Ruhestand versetzt.“

Geänderter Text

Der Beamte kann auf seinen Antrag hin bis zu seinem 67. Lebensjahr weiterarbeiten, wenn die Anstellungsbehörde **keine berechtigten Einwände vorträgt**; in diesem Fall wird der Beamte am letzten Tag des Monats, in dem er dieses Alter erreicht, automatisch in den Ruhestand versetzt.“

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 21 – Buchstabe d

Statut der Beamten der Europäischen Union
Artikel 55 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Anstellungsbehörde eines jeden Organs kann Gleitzeitregelungen einführen. Beamte, die unter den zweiten Absatz von Artikel 44 fallen, gestalten ihre Arbeitszeit ohne **Inanspruchnahme** dieser **Regelungen**.“

Geänderter Text

4. Die Anstellungsbehörde eines jeden Organs kann Gleitzeitregelungen einführen. **Ein Ausgleich des Stundenkontos nach Mehrarbeit erfolgt in Stunden und darf acht Stunden in einem Kalendermonat nicht überschreiten. Mehrarbeit muss vor der Ableistung von der jeweiligen Generaldirektion und der Generaldirektion Human Resources genehmigt werden. Entsprechende Anträge müssen die Gründe für diesen Ausnahmezustand, die Umstände, die diesen Ausgleich rechtfertigen, die Anzahl der beteiligten Mitarbeiter und die geschätzte zu leistende Mehrarbeit**

beinhalten.

Beamte, die unter den zweiten Absatz von Artikel 44 fallen **und Beamte der Besoldungsgruppen AD/AST 9 oder höher** gestalten ihre Arbeitszeit ohne **Anspruch auf Dienstbefreiung als Ausgleich von Mehrarbeit gemäß diesen** Regelungen.

Begründung

Nach der gegenwärtigen Praxis kann der Vorschlag zu bis zu 1,2 Millionen zusätzlichen freien Tagen führen. Der Antrag zielt auf eine Klarstellung der Bedingungen für Mehrarbeit und halbiert damit die Zahl möglicher freier Tage. Ein weiteres Ziel des Antrags ist es, dass ein Freizeitausgleich für Überstunden ab Besoldungsgruppe AD/AST 9 (7 100 EUR) nicht gewährt wird. Ab dieser Besoldungsgruppe ist Mehrarbeit mit dem Gehalt abgegolten. Die Zahl möglicher freier Tage sinkt so auf rund 170 000.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 23

Statut der Beamten der Europäischen Union

Artikel 56 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

„Beamte 3 der *Funktionsgruppen* SC 1 bis SC 6 sowie AST 1 bis AST 4 haben nach Maßgabe des Anhangs VI Anspruch darauf, dass die von ihnen geleisteten Überstunden durch Dienstbefreiung abgegolten werden; ist es aus dienstlichen Gründen nicht möglich, die Überstunden innerhalb **eines Monats** nach Ablauf des Monats, in dem sie geleistet wurden, durch Dienstbefreiung abzugelten, so haben die Beamten der genannten *Laufbahngruppen* Anspruch auf eine Vergütung.“

Geänderter Text

Beamte der *Besoldungsgruppen* SC 1 bis SC 6 sowie AST 1 bis AST 4 haben nach Maßgabe des Anhangs VI Anspruch darauf, dass die von ihnen geleisteten Überstunden durch Dienstbefreiung abgegolten werden; ist es aus dienstlichen Gründen nicht möglich, die Überstunden innerhalb **von zwei Monaten** nach Ablauf des Monats, in dem sie geleistet wurden, durch Dienstbefreiung abzugelten, so haben die Beamten der genannten *Besoldungsgruppen* Anspruch auf eine Vergütung.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 27

Statut der Beamten der Europäischen Union
Artikel 61

Vorschlag der Kommission

27. **In** Artikel 61 wird „den Organen“ durch „den Anstellungsbehörden eines jeden Organs“ ersetzt.

Geänderter Text

27. Artikel 61 wird **wie folgt geändert**:

(a) Die Worte „den Organen“ **werden** durch „den Anstellungsbehörden eines jeden Organs“ ersetzt.

(b) Folgender Absatz wird angefügt:

„Feiertage und Büroschließtage dürfen zusammen 14 Arbeitstage nicht überschreiten.“

Begründung

Zurzeit gibt es insgesamt 18 bezahlte gesetzliche Feiertage und Büroschließtage. 2012 sind davon 9 Tage keine gesetzlichen Feiertage und damit zusätzlich bezahlter Urlaub. In dem Antrag wird eine Verringerung um 4 Tage vorgeschlagen. Jeder dieser zusätzlichen freien Tage in allen EU-Institutionen kostet 24 Millionen Euro.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 39 a (neu)

Statut der Beamten der Europäischen Union
Artikel 86

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

39a. Artikel 86 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„2. Werden der Anstellungsbehörde oder dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung Tatsachen zur Kenntnis gebracht, die auf eine Verletzung der Dienstpflichten im Sinne von Absatz 1 schließen lassen, so können diese eine Verwaltungsuntersuchung einleiten, um zu prüfen, ob eine solche Dienstpflichtverletzung vorliegt. Ist die Verwaltungsuntersuchung binnen fünf

Jahren, nachdem die Tatsachen der Anstellungsbehörde bzw. dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung zur Kenntnis gebracht wurden, nicht abgeschlossen, tritt Verjährung ein und die Verwaltungsuntersuchung wird eingestellt.

Wird ein Beamter im Zuge einer Verwaltungsuntersuchung mehr als sechs Monate vom Dienst suspendiert, ist die Anstellungsbehörde befugt, disziplinarrechtliche Schritte einzuleiten.“

Begründung

Verwaltungsuntersuchungen gegen Beamte der EU dauern unter Umständen viele Jahre, ohne zu einem gerichtlichen Abschluss zu kommen. Mit dem vorliegenden Antrag wird für diese Fälle erstmals eine Verjährung eingeführt. Außerdem sieht der Antrag die Möglichkeit vor, disziplinarrechtliche Schritte unabhängig vom Abschluss solcher Verwaltungsuntersuchungen einzuleiten. Beamte werden so geschützt, indem angemessene Sanktionen verhängt oder die Untersuchung eingestellt wird.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 41

Statut der Beamten der Europäischen Union

Artikel 110 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Diese Durchführungsbestimmungen treten in den Agenturen **neun** Monate nach ihrem Inkrafttreten in der Kommission oder **neun** Monate, nachdem die Kommission die Agenturen vom Erlass der betreffenden Durchführungsbestimmungen unterrichtet hat, in Kraft, je nachdem, welcher der spätere Zeitpunkt ist. Unbeschadet dieser Frist kann eine Agentur auch beschließen, dass die betreffenden Durchführungsbestimmungen zu einem früheren Termin in Kraft treten.

Geänderter Text

Diese Durchführungsbestimmungen treten in den Agenturen **sechs** Monate nach ihrem Inkrafttreten in der Kommission oder **sechs** Monate, nachdem die Kommission die Agenturen vom Erlass der betreffenden Durchführungsbestimmungen unterrichtet hat, in Kraft, je nachdem, welcher der spätere Zeitpunkt ist. Unbeschadet dieser Frist kann eine Agentur auch beschließen, dass die betreffenden Durchführungsbestimmungen zu einem früheren Termin in Kraft treten.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 41

Statut der Beamten der Europäischen Union

Artikel 110 – Absatz 2 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Abweichend kann eine Agentur der Kommission auch vor Ablauf der oben genannten **Neunmonats-Frist** nach Anhörung ihrer Personalvertretung abweichende Durchführungsbestimmungen zur Genehmigung vorlegen. Unter den gleichen Voraussetzungen kann eine Agentur die Kommission auch um die Genehmigung ersuchen, bestimmte Durchführungsbestimmungen nicht anzuwenden. Im letztgenannten Fall kann die Kommission das Ersuchen genehmigen oder ablehnen oder die Agentur auffordern, ihr abweichende Durchführungsbestimmungen zur Genehmigung vorzulegen.

Geänderter Text

Abweichend kann eine Agentur **auf Grundlage eines ordnungsgemäß begründeten Antrags** der Kommission auch vor Ablauf der oben genannten **Sechsmonats-Frist** nach Anhörung ihrer Personalvertretung abweichende Durchführungsbestimmungen zur Genehmigung vorlegen. Unter den gleichen Voraussetzungen kann eine Agentur die Kommission auch um die Genehmigung ersuchen, bestimmte Durchführungsbestimmungen nicht anzuwenden. Im letztgenannten Fall kann die Kommission das Ersuchen genehmigen oder ablehnen oder die Agentur auffordern, ihr abweichende Durchführungsbestimmungen zur Genehmigung vorzulegen.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 41

Statut der Beamten der Europäischen Union

Artikel 110 – Absatz 2 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission

Die **Neunmonats-Frist** im Sinne der vorstehenden Unterabsätze wird ab dem Tag, an dem die Agentur ihr Ersuchen um Genehmigung an die Kommission richtet, bis zum Tag der Stellungnahme der Kommission unterbrochen.

Geänderter Text

Die **Sechsmonats-Frist** im Sinne der vorstehenden Unterabsätze wird ab dem Tag, an dem die Agentur ihr Ersuchen um Genehmigung an die Kommission richtet, bis zum Tag der Stellungnahme der Kommission unterbrochen.

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 42

Statut der Beamten der Europäischen Union

Artikel 110b (neu) – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie *ihn* gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

Geänderter Text

4. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie diesen gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat ***und unterrichtet den Gerichtshof.***

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 47

Statut der Beamten der Europäischen Union

Anhang V – Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Jahresurlaub von Beamten, die Anspruch auf die Expatriierungs- oder Auslandszulage haben, verlängert sich um Reisetage, die nach der geografischen Entfernung zwischen dem Ort der dienstlichen Verwendung und dem Herkunftsort wie folgt berechnet werden:

- ***zwischen 250 und 600 km:*** ein Reisetag,
- ***zwischen 601 und 1.200 km:*** zwei Reisetage,
- ***über 1.200 km:*** drei Reisetage.

Geänderter Text

Die Jahresurlaub von Beamten, die Anspruch auf die Expatriierungs- oder Auslandszulage haben, verlängert sich um Reisetage, die nach der geografischen Entfernung zwischen dem Ort der dienstlichen Verwendung und dem Herkunftsort wie folgt berechnet werden:

- ***zwischen 250 und 1.000 km:*** ein Reisetag,
- ***über 1.000 km:*** zwei Reisetage.

Begründung

Drei bezahlte Reisetage zur Heimreise für in der EU Dienst leistende Beamte entsprechen nicht der Geschwindigkeit und der leichten Verfügbarkeit moderner Verkehrsmittel. Beamte, die in Drittstaaten Dienst leisten, haben für ihre Heimreise nur zwei Tage Zeit. Was für Personen zumutbar ist, die an entfernten Orten der Welt arbeiten, muss auch für in Brüssel arbeitende Personen zumutbar sein.

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Nummer 49 – Buchstabe d a (neu)
Statut der Beamten der Europäischen Union
Anhang VII – Artikel 12 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(da) Artikel 12 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„2. Flugzeug

Beträgt die Entfernung für die Hin- und Rückreise mit der Bahn 800 km oder mehr, so wird dem Beamten gestattet, das Flugzeug zu benutzen. Bei Flügen mit Flugzeiten unter acht Stunden werden nur die Flugkosten in der Economy-Klasse erstattet.“

Begründung

Anpassung entsprechend der üblichen Praxis in den Mitgliedstaaten.

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Nummer 51 – Buchstabe -a (neu)
Statut der Beamten der Europäischen Union
Anhang IX – Artikel 1 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(-a) Artikel 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

2. In Fällen, in denen aus ermittlungstechnischen Gründen absolute Geheimhaltung gewahrt werden muss oder die die Hinzuziehung einer innerstaatlichen Justizbehörde erfordern, kann dem betreffenden Beamten nach Information der Anstellungsbehörde zu einem späteren Zeitpunkt Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. In diesem Fall kann ein Disziplinarverfahren erst dann eingeleitet werden, wenn der Beamte

zuvor Stellung nehmen konnte.“

Begründung

Anpassung des Statuts an die Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung, die derzeit Gegenstand von Verhandlungen mit Rat und Kommission ist.

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 51 – Buchstabe b a (neu)

Statut der Beamten der Europäischen Union

Anhang IX – Artikel 25

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) Artikel 25 erhält folgende Fassung:

„Artikel 25

Ist gegen den Beamten wegen desselben Sachverhalts ein Strafverfahren eingeleitet worden, so wird seine Rechtsstellung erst dann endgültig geregelt, wenn das Urteil des zuständigen Gerichts rechtskräftig geworden ist. Sofern angemessen und möglich, wird die Anstellungsbehörde ermächtigt, Disziplinarmaßnahmen gegen den Beamten, gegen den Ermittlungen durchgeführt werden, zu vollstrecken, bevor das zuständige Gericht ein rechtskräftiges Urteil erlassen hat.“

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 52 – Buchstabe -a (neu)

Statut der Beamten der Europäischen Union

Anhang X – Artikel 8 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(-a) In Artikel 8 wird folgender Absatz angefügt:

„Beamte, die an Fortbildungen in Brüssel gemäß Artikel 24a des Statuts teilnehmen und denen Erholungsurlaub gemäß Absatz 1 dieses Artikels gewährt wurde, kombinieren ihre Fortbildungsaufenthalte in Brüssel im Regelfall mit ihrem Erholungsurlaub.“

Begründung

Der Änderungsantrag zielt auf ein Zusammenlegung des Sonderurlaubs für besonders beschwerliche Lebensbedingungen in Drittstaaten (bis zu fünfmal eine Woche zusätzlich) mit Fortbildungen in Brüssel. Für diesen Urlaub und für Fortbildung werden jeweils die Flugtickets erstattet. Ziel des Antrags ist eine Reduzierung der Abwesenheit von Mitarbeitern an den jeweiligen Arbeitsorten in Drittstaaten durch Zusammenlegung von Reisen.

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 52 – Buchstabe -a (neu)

Statut der Beamten der Europäischen Union

Anhang X – Artikel 9

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(-a) Artikel 9 erhält folgende Fassung:

'1. Der Beamte kann den Jahresurlaub nach Wunsch zusammenhängend oder in Abschnitten nehmen, wobei die dienstlichen Erfordernisse zu berücksichtigen sind. Der Urlaub muss jedoch mindestens einmal einen Zeitraum von vierzehn Arbeitstagen umfassen. Der Jahresurlaub darf 37 Tage nicht überschreiten, zuzüglich etwaiger Reisetage gemäß Anhang V Artikel 7.

2. Der in Artikel 8 vorgesehene Erholungsurlaub darf fünfzehn Arbeitstage einschließlich der Reisetage je Dienstjahr nicht überschreiten.“

Begründung

Ziel des Antrags ist eine Reduzierung der Abwesenheit am Arbeitsplatz von EU-Beschäftigten in Drittstaaten.

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 52 – Buchstabe b a (neu)

Statut der Beamten der Europäischen Union

Anhang X – Artikel 20

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) Artikel 20 erhält folgende Fassung:

„Artikel 20

Der Beamte hat für sich und, soweit er Anspruch auf die Haushaltszulage hat, für seinen Ehegatten und die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden unterhaltsberechtigten Personen Anspruch auf die Erstattung der *anlässlich* des Erholungsurlaubs entstandenen Kosten für die Reise vom Ort der dienstlichen Verwendung zum genehmigten Urlaubsort.

Ist eine Eisenbahnverbindung nicht vorhanden oder nicht benutzbar, so wird die Reisekostenerstattung unabhängig von der Entfernung durch Sonderverfügung gegen Vorlage der Flugkarten vorgenommen. *Bei Flügen mit Flugzeiten unter acht Stunden werden nur die Flugkosten in der Economy-Klasse erstattet.*“

Begründung

Anpassung entsprechend der üblichen Praxis in den Mitgliedstaaten.

VERFAHREN

Titel	Statut der Beamten und Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der EU	
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	COM(2011)0890 – C7-0507/2011 – 2011/0455(COD)	
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	JURI 19.1.2012	
Mitberatende(r) Ausschuss/Ausschüsse Datum der Bekanntgabe im Plenum	CONT 19.1.2012	
Berichterstatter(-in/-innen) Datum der Benennung	Ingeborg Gräßle 12.1.2012	
Prüfung im Ausschuss	28.2.2012	29.2.2012
Datum der Annahme	20.3.2012	
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 26 -: 1 0: 2	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Marta Andreasen, Jean-Pierre Audy, Inés Ayala Sender, Zigmantas Balčytis, Andrea Cozzolino, Ryszard Czarnecki, Tamás Deutsch, Martin Ehrenhauser, Jens Geier, Gerben-Jan Gerbrandy, Ingeborg Gräßle, Iliana Ivanova, Bogusław Liberadzki, Monica Luisa Macovei, Jan Mulder, Eva Ortiz Vilella, Crescenzo Rivellini, Paul Rübig, Petri Sarvamaa, Theodoros Skylakakis, Bart Staes, Georgios Stavrakakis, Søren Bo Søndergaard, Michael Theurer	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Zuzana Brzobohatá, Jorgo Chatzimarkakis, Derk Jan Eppink, Christoffer Fjellner, Monika Hohlmeier, Ivailo Kalfin, Derek Vaughan	

24.4.2012

STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR DIE RECHTE DER FRAU UND DIE GLEICHSTELLUNG DER GESCHLECHTER

für den Rechtsausschuss

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Union und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union (COM(2011)0890 – C7-0507/2011 – 2011/0455(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Silvana Koch-Mehrin

KURZE BEGRÜNDUNG

Die Gleichstellung der Geschlechter ist ein grundlegender, in den Verträgen verankerter Wert der Europäischen Union, der auch zu ihren Zielen gehört¹. Den Grundsatz der Gleichstellung von Frauen und Männern in allen Bereichen ihres Handelns und in ihren eigenen Einrichtungen durchgängig zu berücksichtigen, ist ein wichtiges Ziel der Union. Die Organe der EU sollten in der Frage der Gleichstellung der Geschlechter und der gleichberechtigten Teilhabe von Mann und Frau beispielhaft sein. Die auch in der Strategie Europa 2020 erwähnte Vereinbarkeit von Berufs- und Familienleben ist ein wesentliches Element der Qualität der Arbeit und der Erhöhung der Beschäftigungsrate und gilt auch für den öffentlichen Dienst der EU. Diese Vereinbarkeit ist sogar eine wesentliche Voraussetzung für die erfolgreiche Umsetzung der Strategie Europa 2020. Das Ziel einer 75 %-igen Beschäftigungsquote beider Geschlechter kann nur verwirklicht werden, wenn es Instrumentarien zur Vereinbarkeit von Berufs- und Familienleben gibt. Die in der EU vorhandenen Talente unter Ausnutzung der Kreativität und Innovationskraft ihres Personals optimal zu nutzen und dabei das Potential von Männern und Frauen zu berücksichtigen, ist ein Schlüsselthema für die Organe der EU, wenn sie auf die Herausforderungen der Zukunft wirksam reagieren wollen.

Der Vorschlag der Kommission strebt die Änderung des Beamtenstatuts der Europäischen Union an. Ziel des Vorschlags ist die Annahme eines umfassenden Pakets, das Einsparungen der Verwaltungsausgaben und einen stabilen Rahmen im Hinblick auf Dienstbezüge und Laufbahnentwicklung vorsieht. Die Verfasserin der Stellungnahme begrüßt den Kommissionsvorschlag, der Ergebnis ausführlicher Beratungen mit interessierten Parteien und

¹ Vgl. Artikel 2 und Artikel 3 Absatz 3 Unterabsatz 2 des EU-Vertrags.

Akteuren ist. In Zeiten der Sparhaushalte strebt der Vorschlag nach Ausgleich zwischen notwendigen Einsparungen und dem ordnungsgemäßen Funktionieren eines öffentlichen Dienstes, der hochqualifizierte Mitarbeiter anziehen und halten kann, die bereit sind, umzuziehen und in einem multinationalen Umfeld dem Interesse Europas zu dienen.

2004 reformierte die EU ihren öffentlichen Dienst und gestaltete ihr Beamtenstatut zu einem der modernsten seiner Art um. Eine leistungs- und verdienstbezogene neue Laufbahnstruktur, ein neuer Vertragsstatus für Personal, das keine Kernaufgaben wahrnimmt, eine Reform des Versorgungssystems, neue Arbeitsmethoden und einige familienfreundliche Arbeitsbedingungen, wie Elternurlaub, Urlaub aus familiären Gründen und ein neues Recht auf Teilzeitarbeit wurden eingeführt.

Gleitarbeitszeit wurde in der Kommission erstmals 1986 eingeführt und 1991 modifiziert. In der Praxis wurde die Gleitarbeitszeit in der Kommission jedoch erst ab 2007 genutzt. Es gab verschiedene Pilotprojekte zur Einführung von Telearbeit in der Kommission. Jedoch erst am 18. Dezember 2009 nahm die Kommission einen Beschluss über die Einführung der Telearbeit in den Dienststellen der Kommission für den Zeitraum 2010 bis 2015 an.

Trotz aller Bemühungen ist die Verfasserin der Stellungnahme der Ansicht, dass weder die 2004 eingeführten Änderungen noch der aktuelle Vorschlag der Kommission die Vereinbarkeit von Berufs- und Familienleben erfolgreich verwirklichen, die eine notwendige Voraussetzung für das Wohlbefinden des Personals und somit für ein wirksames Funktionieren und für die weitere Modernisierung des öffentlichen Dienstes der EU ist.

Die Gleizeitregelungen stellen ergebnis- und zielorientiertes Management in den Vordergrund, während den Beschäftigten mehr Freiraum bei der Organisation ihrer Arbeitszeit eingeräumt wird. Diese freiwilligen Arbeitsregelungen stehen derzeit jedoch nicht dem gesamten Personal des öffentlichen Dienstes der EU zur Verfügung.

Daher schlägt die Verfasserin der Stellungnahme vor, dass es für alle Organe der EU obligatorisch werden sollte, Gleizeitregelungen, auch für Führungskräfte, einzuführen. Die Vereinbarkeit von Berufs- und Familienleben betrifft jeden Beschäftigten, daher gibt es keinen objektiven Grund, Führungskräfte auszuschließen. Von Führungskräften wird erwartet, mit gutem Beispiel voranzugehen. Eine entsprechende Ausnahmeregelung würde auch gegen die Gleichbehandlung des gesamten Personals verstoßen. Darüber hinaus gibt es gute Gründe für die Annahme, dass die Zahl der Bewerbungen weiblicher Kandidaten für Führungspositionen abnehmen würde, wenn die Bewerber mit der Ernennung auf eine Führungsposition ihr Recht auf Gleitzeitarbeit verlieren würden. Vielmehr sollten Frauen ermutigt werden, sich sowohl für gehobene als auch mittlere Führungspositionen zu bewerben.

Darüber hinaus sollte die Anstellungsbehörde jedes einzelnen Organs Telearbeit als eine freiwillige Arbeitsregelung einführen, da sich dies als sehr nützlich erweist. Zu den Vorteilen gehören ein hohes Maß an Autonomie, stärkere Eigenverantwortlichkeit, Stressminderung, bessere Motivation für bessere Leistung und kürzere Fahrzeiten, die zu weniger Verschmutzung führen. Sie ist auch im Hinblick auf Kostenreduzierung, Bindung von Mitarbeitern und bessere Vereinbarkeit von Berufs- und Familienleben wünschenswert.

Was die Liste der Personen anbelangt, die von Teilzeitarbeit profitieren können, ist die

Verfasserin der Stellungnahme der Ansicht, dass alleinerziehende Eltern unabhängig vom Alter des Kindes ebenfalls Anspruch auf eine entsprechende Genehmigung haben und daher in die Liste aufgenommen werden sollten.

Eine aktive Beteiligung und Mitwirkung der Männer an den Maßnahmen zur Verwirklichung der Vereinbarkeit von Berufs- und Familienleben ist für deren Umsetzung von entscheidender Bedeutung, da sowohl Frauen als auch Männer Nutzen aus familienfreundlicher Beschäftigungspolitik und einer gleichmäßigen Aufteilung der unbezahlten Arbeit und der Verantwortlichkeiten im Haushalt ziehen könnten. In diesem Zusammenhang sollte der Bekämpfung von Geschlechterstereotypen gebührende Beachtung geschenkt werden, etwa im Hinblick auf Elternurlaub. Ungeeignete Vorschriften über den Elternurlaub führen immer noch zu Nachteilen in Bezug auf die Laufbahnentwicklung. Heutzutage sind hauptsächlich Frauen mit diesem Problem konfrontiert. Die Verfasserin der Stellungnahme schlägt daher eine Änderung des Ansatzes in Bezug auf den Elternurlaub vor. Sie schlägt auch vor, das Elterngeld zu erhöhen, um beide Elternteile zu ermutigen, aktiv an Maßnahmen zur Verwirklichung der Vereinbarkeit von Berufs- und Familienleben teilzunehmen.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter ersucht den federführenden Rechtsausschuss, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) Folglich müssen Rahmenbedingungen geschaffen werden, die es ermöglichen, Bürger der Mitgliedstaaten, die in Bezug auf Leistungsfähigkeit und Integrität hohen Ansprüchen genügen, auf möglichst breiter geographischer Grundlage als Bedienstete einzustellen, und die dieses Personal in die Lage versetzen, seine Aufgaben möglichst wirkungsvoll und effizient zu erfüllen.

Geänderter Text

(2) Folglich müssen Rahmenbedingungen geschaffen werden, die es ermöglichen, Bürger der Mitgliedstaaten, die in Bezug auf Leistungsfähigkeit und Integrität hohen Ansprüchen genügen, auf möglichst breiter geographischer Grundlage **und unter gebührender Berücksichtigung eines ausgewogenen Verhältnisses von Männern und Frauen** als Bedienstete einzustellen, und die dieses Personal in die Lage versetzen, seine Aufgaben möglichst wirkungsvoll und effizient zu erfüllen.

Begründung

Unter Berücksichtigung dessen, dass 51 % der Europäer Frauen sind, wird mit diesem Änderungsantrag beabsichtigt, neben der geografischen Dimension das ausgewogene Verhältnis von Männern und Frauen als objektives Kriterium in die Einstellungsbedingungen aufzunehmen, um – unter Wahrung der auf Qualifikationen und höchsten Ansprüchen an die Leistungsfähigkeit aufbauenden Grundsätze – die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern zu sichern.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 2 a (neu)

(2a) Gleichstellung der Geschlechter und Nichtdiskriminierung sind zentrale Werte in der Arbeitsweise der Organe der Union; eine ausgewogenere Präsenz von Frauen und Männern muss auf allen Personalebene erreicht werden. Um die Ziele der Gleichstellung der Geschlechter und Nichtdiskriminierung zu erreichen, müssen wirksamere politische Maßnahmen entwickelt werden, die sich auf die Einstellung, die Weiterbildung und die tagtägliche Arbeit in den verschiedenen Organen auswirken.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9

(9) Nach der gemeinhin akzeptierten versicherungsmathematischen Praxis sind die Erfahrungen der letzten 20 bis 40 Jahre bei der Berechnung der Zins- und Gehaltsentwicklung zugrunde zu legen, um ausgewogene Versorgungssysteme zu gewährleisten. Der gleitende Durchschnitt für den Zinssatz und die Gehaltsentwicklung sollte daher auf 30 Jahre ausgedehnt werden, mit einem Übergangszeitraum von 8 Jahren.

(9) Nach der gemeinhin akzeptierten versicherungsmathematischen Praxis sind die Erfahrungen der letzten 20 bis 40 Jahre bei der Berechnung der Zins- und Gehaltsentwicklung zugrunde zu legen, um ausgewogene Versorgungssysteme zu gewährleisten. Der gleitende Durchschnitt für den Zinssatz und die Gehaltsentwicklung sollte daher auf 30 Jahre ausgedehnt werden, mit einem Übergangszeitraum von 8 Jahren. ***Die Reform der Ruhegehaltsregelung sollte die bereits bestehende Lücke bei den Ruhegehältern zwischen Frauen und Männern sowie die möglichen Auswirkungen dieser Reform auf das Ruhegehalt von Frauen, insbesondere in den untersten Besoldungsgruppen, berücksichtigen.***

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Gleitzeitregelungen sind **ein wesentlicher Bestandteil** einer modernen und effizienten öffentlichen Verwaltung; sie ermöglichen familienfreundliche Arbeitsbedingungen und gewährleisten eine nach Geschlechtern ausgewogene Stellenbesetzung in den Organen. Deshalb ist in das Statut eine ausdrückliche Bezugnahme auf diese Regelungen einzuführen.

Geänderter Text

(15) Gleitzeitregelungen **und Zugang zu Telearbeitsregelungen** sind **wesentliche Bestandteile** einer modernen und effizienten öffentlichen Verwaltung; sie ermöglichen familienfreundliche Arbeitsbedingungen, **insbesondere im Fall alleinerziehender Eltern**, und gewährleisten **in wirksamer Weise** eine nach Geschlechtern ausgewogene Stellenbesetzung in den Organen. Deshalb ist in das Statut eine ausdrückliche Bezugnahme auf diese Regelungen einzuführen.

Begründung

Telearbeit gehört zu den Tendenzen der Modernisierung in Organisationen und Einrichtungen, die ergebnis- und zielorientiertes Management mehr in den Vordergrund stellt und größere Flexibilität der Arbeit ermöglicht, und so zur Vereinbarkeit von Berufs- und Familienleben beiträgt. Zu den Vorteilen gehören ein hohes Maß an Autonomie, Freiheit bei der Organisation der Arbeitszeit, stärkere Eigenverantwortlichkeit, Stressminderung, bessere Motivation für bessere Leistung und kürzere Fahrzeiten, die zu weniger Verschmutzung führen. Telearbeit ist auch im Hinblick auf Kostenreduzierung und Bindung von Mitarbeitern wünschenswert.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer -1 (neu)

Beamtenstatut

Artikel 1d – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

-1. Dem Artikel 1d Absatz 1 Unterabsatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Zu diesem Zweck sorgen die Organe dafür, dass 40 % der AD-Stellen von Frauen besetzt werden.“

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 1a (neu)

Beamtenstatut

Artikel 1 e – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Artikel 1e Absatz 1 erhält folgende Fassung:

'1. „Beamte im aktiven Dienst haben Zugang zu sozialen Maßnahmen der Organe und zu Diensten der in Artikel 9 genannten Einrichtungen der Sozialfürsorge, einschließlich spezifischer Maßnahmen zur Verwirklichung der Vereinbarkeit von Berufs- und Familienleben, wie Kinderbetreuungseinrichtungen. Ehemalige Beamte können Zugang zu begrenzten speziellen Maßnahmen sozialer Art haben.“

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag soll ein spezieller Verweis auf Maßnahmen zur Verwirklichung der Vereinbarkeit von Berufs- und Familienleben, wie Kinderbetreuungseinrichtungen, eingeführt werden, um familienfreundliche Arbeitsbedingungen als Voraussetzung für ein wirksames Funktionieren und für die weitere Modernisierung des öffentlichen Dienstes der EU zu gewährleisten.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 8

Beamtenstatut

Artikel 27 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Bei der Einstellung ist anzustreben, dem Organ die Mitarbeit von Beamten zu sichern, die in Bezug auf Befähigung, Leistung und Integrität höchsten

Bei der Einstellung ist anzustreben, dem Organ die Mitarbeit von Beamten zu sichern, die in Bezug auf Befähigung, Leistung und Integrität höchsten

Ansprüchen genügen; sie sind unter den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf möglichst breiter geographischer Grundlage auszuwählen. Kein Dienstposten darf den Angehörigen eines bestimmten Mitgliedstaats vorbehalten werden.

Ansprüchen genügen; sie sind unter den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf möglichst breiter geographischer Grundlage **und unter gebührender Berücksichtigung eines ausgewogenen Verhältnisses von Männern und Frauen** auszuwählen. Kein Dienstposten darf den Angehörigen eines bestimmten Mitgliedstaats vorbehalten werden.

Begründung

Unter Berücksichtigung dessen, dass 51 % der Europäer Frauen sind, wird mit diesem Änderungsantrag beabsichtigt, neben der geografischen Dimension das ausgewogene Verhältnis von Männern und Frauen als objektives Kriterium in die Einstellungsbedingungen aufzunehmen, um – unter Wahrung der auf Qualifikationen und höchsten Ansprüchen an die Leistungsfähigkeit aufbauenden Grundsätze – die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern zu sichern.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 13

Beamtenstatut

Artikel 42a

Vorschlag der Kommission

13. Artikel 42a wird **wie folgt geändert**:

(a) In Satz 2 des ersten Absatzes wird „den Organen“ durch „den Anstellungsbehörden eines jeden Organs“ ersetzt.

Geänderter Text

13. Artikel 42a **erhält folgende Fassung**:

„Artikel 42a

Ein Beamter hat für jedes Kind Anspruch auf höchstens sechs Monate Elternurlaub ohne Grundgehalt, der in den ersten zwölf Jahren nach der Geburt oder der Adoption des Kindes zu nehmen ist. Die Dauer des Urlaubs kann für allein Erziehende und Eltern mit unterhaltsberechtigten Kindern mit Behinderungen oder schweren Krankheiten, die vom Vertrauensarzt anerkannt wurden, im Sinne der von den Anstellungsbehörden eines jeden Organs angenommenen allgemeinen Durchführungsbestimmungen verdoppelt werden. Die Dauer des in Anspruch genommenen Urlaubs muss

(b) Im letzten Satz des dritten Absatzes wird „Anpassung“ durch „Aktualisierung“ ersetzt.

jeweils mindestens einen Monat betragen.

Während des Elternurlaubs bleibt der Beamte sozialversichert. Er erwirbt weiterhin Ruhegehaltsansprüche; die Zulage für unterhaltsberechtignte Kinder und die Erziehungszulage werden weitergezahlt. Der Beamte behält auch seinen Dienstposten und hat Anspruch auf das Aufsteigen in eine höhere Dienstaltersstufe oder die Beförderung in eine höhere Besoldungsgruppe. Der Elternurlaub kann auf Vollzeit- oder Halbzeitbasis genommen werden. Wird der Elternurlaub auf Halbzeitbasis genommen, verdoppelt sich die in Absatz 1 genannte Höchstdauer. Während des Elternurlaubs *haben* Beamte Anspruch auf 60 % ihres monatlichen Grundgehalts bis zu einem Höchstbetrag von 2 552,40 EUR bzw. 50 % dieses Betrags im Falle eines Elternurlaubs auf Halbzeitbasis; *sie dürfen* aber während dieser Zeit keiner anderen Erwerbstätigkeit nachgehen. Das Organ trägt den vollen Beitrag zum System der sozialen Sicherheit gemäß den Artikeln 72 und 73, der anhand des Grundgehalts des Beamten errechnet wird. Im Fall eines Elternurlaubs auf Halbzeitbasis gilt diese Bestimmung nur für die Differenz zwischen dem vollen Grundgehalt und dem anteilmäßig gekürzten Grundgehalt. Für den tatsächlich ausgezahlten Teil des Grundgehalts wird der Beitrag des Beamten unter Zugrundelegung derselben Anteilsätze berechnet, die im Fall einer Vollzeitbeschäftigung Anwendung fänden.

Für allein Erziehende *und Eltern mit unterhaltsberechtignten Kindern mit Behinderungen oder schweren Krankheiten, die vom Vertrauensarzt anerkannt wurden*, im Sinne von Absatz 1 und während der ersten drei Monate des Elternurlaubs, wenn dieser

Urlaub vom Vater während des Mutterschaftsurlaubs oder von einem Elternteil unmittelbar nach dem Mutterschaftsurlaub oder während oder unmittelbar nach dem Adoptionsurlaub genommen wird, beträgt die wie in Absatz 2 berechnete monatliche Vergütung nicht weniger als 1 592,50 EUR bzw. 50 % dieses Betrags im Fall eines Elternurlaubs auf Halbzeitbasis.

Der Elternurlaub kann um weitere sechs Monate verlängert werden mit einer Vergütung, die auf 50 % des Betrags nach Absatz 2 begrenzt ist. Für allein Erziehende gemäß Absatz 1 kann der Elternurlaub um weitere zwölf Monate verlängert werden mit einer Vergütung, die auf 50 % des Betrags nach Absatz 3 begrenzt ist.

Die Beträge gemäß diesem Artikel folgen der Aktualisierung der Dienstbezüge.“

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Nummer 21 – Buchstabe d
Beamtenstatut
Artikel 55 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

„4. Die Anstellungsbehörde eines jeden Organs **kann** Gleitzeitregelungen einführen. **Beamte, die unter den zweiten Absatz von Artikel 44 fallen, gestalten ihre Arbeitszeit ohne Inanspruchnahme dieser Regelungen.**“

Geänderter Text

„4. Die Anstellungsbehörde eines jeden Organs **führt** Gleitzeitregelungen **ein.**“

Begründung

Gleitzeitregelungen ermöglichen die Vereinbarkeit von Arbeits- und Privatleben und erleichtern eine nach Geschlechtern ausgewogene Stellenbesetzung innerhalb der Organe und Einrichtungen der EU bei gleichzeitiger Einhaltung der Bestimmungen über die Mindestarbeitszeit. Es sollte für alle Organe und Einrichtungen der EU obligatorisch sein, das System von Gleitzeitregelungen einzuführen. Die Vereinbarkeit von Berufs- und Familienleben betrifft jeden Beschäftigten, daher gibt es keinen objektiven Grund, Führungskräfte auszuschließen. Von Führungskräften wird erwartet, mit gutem Beispiel

voranzugehen. Eine entsprechende Ausnahmeregelung würde auch gegen die Gleichbehandlung des gesamten Personals verstoßen.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 21 – Buchstabe d a (neu)

Beamtenstatut

Artikel 55 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(da) Folgender Absatz wird angefügt:

„Die Anstellungsbehörde eines jeden Organs führt spezielle Regelungen ein, um Beamtinnen nach dem Mutterschaftsurlaub die Möglichkeit einzuräumen, ihr Baby zu stillen oder Muttermilch abzupumpen, indem zu diesem Zweck eine Dienstbefreiung von mindestens zwei Stunden pro Tag gewährt wird.

Diese Regelungen finden auf jeden ganzen Arbeitstag Anwendung. Arbeitet eine Beamtin nicht ganztags, ist die Freistellung für das Stillen oder das Abpumpen von Muttermilch bis zu einer Mindestzeit von einer Stunde zu reduzieren.

Die Anstellungsbehörde eines jeden Organs schafft ein angemessenes Umfeld für das Stillen oder das Abpumpen von Muttermilch.“

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 21 – Buchstabe d b (neu)

Beamtenstatut

Artikel 55 – Absatz 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(db) Folgender Absatz wird angefügt:

„4b. Die Anstellungsbehörde eines jeden Organs führt Telearbeit als eine freiwillige Arbeitsregelung ein.“

Begründung

Die Anstellungsbehörde jedes einzelnen Organs führt Telearbeit als eine freiwillige Arbeitsregelung ein, da sich dies als sehr nützlich erweist. Zu den Vorteilen gehören ein hohes Maß an Autonomie, Freiheit bei der Organisation der Arbeitszeit, stärkere Eigenverantwortlichkeit, Stressminderung, bessere Motivation für bessere Leistung und kürzere Fahrzeiten, die zu weniger Verschmutzung führen. Sie ist auch im Hinblick auf Kostenreduzierung, Bindung von Mitarbeitern und bessere Vereinbarkeit von Berufs- und Familienleben wünschenswert.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 22 – Buchstabe -a (neu)

Artikel 55a – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(-a) In Absatz 2 Unterabsatz 1 wird nach Buchstabe b folgender Buchstabe eingefügt:

„(ba) Betreuung eines Kindes unabhängig vom Alter des Kindes, wenn der Beamte allein erziehend ist,“.

Begründung

Allein Erziehende sollten unabhängig vom Alter des Kindes das Recht auf Genehmigung von Teilzeitarbeit haben, was im Einklang mit der EntschlieÙung des Europäischen Parlaments vom 25. Oktober 2011 zu der Situation alleinerziehender Mütter steht.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 22 – Buchstabe -a a (neu)

Beamtenstatut

Artikel 55a– Absatz 2 – Buchstabe b b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(-aa) In Absatz 2 Unterabsatz 1 wird

folgender Buchstabe eingefügt:

„(bb) Betreuung eines Kindes im Alter von bis 14 Jahren, wenn die Arbeitszeitverkürzung nicht mehr als 5 % der regulären Arbeitszeit beträgt. In diesem Fall gilt Anhang IVa Artikel 3 nicht,“.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Nummer 26 a (neu)
Beamtenstatut
Artikel 58

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

26a. Artikel 58 erhält folgende Fassung:

„Artikel 58

Zusätzlich zu dem Urlaub nach Artikel 57 haben Beamte bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung Anspruch auf zwanzig Wochen Mutterschaftsurlaub. Der Mutterschaftsurlaub beginnt nicht früher als sechs Wochen vor dem in der Bescheinigung angegebenen mutmaßlichen Tag der Niederkunft und endet nicht früher als vierzehn Wochen nach der Niederkunft. Im Fall einer Mehrlingsgeburt oder einer Frühgeburt oder bei Geburt eines Kindes mit einer Behinderung oder einer schweren Krankheit besteht Anspruch auf vierundzwanzig Wochen Urlaub. Eine Frühgeburt im Sinne dieser Bestimmung liegt vor, wenn die Geburt vor Ablauf der 34. Schwangerschaftswoche erfolgt.

Die Gesamtkosten der Zahlungen für Mutterschaftsurlaub für alle Beamten und Bediensteten, einschließlich der Assistenten der Mitglieder des Europäischen Parlaments, werden ab dem ersten Tag des Mutterschaftsurlaubs aus dem Allgemeinen

Sozialversicherungssystem der Organe finanziert.

Verträge von Beamten und anderen Bediensteten, einschließlich akkreditierter parlamentarischer Assistenten, können während der Schwangerschaft nicht gekündigt werden. Verträge von Frauen im Mutterschaftsurlaub, einschließlich akkreditierter parlamentarischer Assistentinnen, können bis zum Ende des Mutterschaftsurlaubs nicht gekündigt werden.“

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Nummer 32 a (neu)
Beamtenstatut
Artikel 67 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

32a. Artikel 67 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„3. Die Zulage für unterhaltsberechtigte Kinder kann durch besondere mit Gründen versehene Verfügungen der Anstellungsbehörde auf den doppelten Betrag erhöht werden, wenn durch beweiskräftige ärztliche Unterlagen nachgewiesen wird, dass das betreffende Kind eine Behinderung oder eine Langzeitkrankheit hat, die eine schwere Belastung für den Beamten darstellt.“

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Nummer 46 a (neu)
Beamtenstatut
Anhang V – Artikel 6

(46a) Artikel 6 des Anhangs V erhält folgende Fassung:

„Artikel 6

Außer dem Jahresurlaub kann dem Beamten auf Antrag Dienstbefreiung gewährt werden. Anspruch auf Dienstbefreiung besteht insbesondere in nachstehenden Fällen und in folgenden Grenzen:

- Eheschließung des Beamten: 4 Tage,**
- Umzug des Beamten: bis zu 2 Tagen,**
- schwere Erkrankung des Ehegatten: bis zu 3 Tagen,**
- Tod des Ehegatten: 4 Tage,**
- schwere Erkrankung eines Verwandten in aufsteigender gerader Linie: bis zu 2 Tagen,**
- Tod eines Verwandten in aufsteigender gerader Linie: 2 Tage,**
- Eheschließung eines Kindes: 2 Tage,**
- Geburt eines Kindes: 10 Tage, binnen 14 Wochen nach der Geburt zu nehmen,**
- Geburt eines behinderten oder schwer erkrankten Kindes: 20 Tage, binnen 14 Wochen nach der Geburt zu nehmen,**
- Tod der Ehefrau während des Mutterschaftsurlaubs: eine dem verbleibenden Mutterschaftsurlaub entsprechende Zahl von Tagen; ist die Ehefrau keine Beamtin, so wird die Dauer des verbleibenden Mutterschaftsurlaubs sinngemäß unter Anwendung der Bestimmungen des Artikels 58 des Statuts berechnet,**
- schwere Erkrankung eines Kindes: bis zu 2 Tagen,**
- sehr schwere Erkrankung eines Kindes — durch ärztliche Bescheinigung nachgewiesen — oder**

Krankenhausaufenthalt eines bis zu 12 Jahren alten Kindes: bis zu 5 Tagen,

– Tod eines Kindes: 4 Tage,

**– Adoption eines Kindes: 20 Wochen;
Adoption eines behinderten Kindes: 24 Wochen.**

Für jedes adoptierte Kind besteht nur einmal Anspruch auf Dienstbefreiung, den sich die Adoptiveltern teilen können, wenn beide Elternteile Beamte sind. Die Dienstbefreiung wird nur gewährt, wenn der Ehegatte des Beamten zumindest halbezeitlich erwerbstätig ist. Ist der Ehegatte nicht bei einem Organ der *Union* beschäftigt und wird ihm eine vergleichbare Dienstbefreiung gewährt, wird vom Anspruch des Beamten eine entsprechende Zahl von Tagen abgezogen.

Die Anstellungsbehörde kann erforderlichenfalls eine zusätzliche Dienstbefreiung in Fällen gewähren, in denen gemäß den Rechtsvorschriften des Landes, in dem das Adoptionsverfahren stattfindet und das nicht das Land der dienstlichen Verwendung des adoptierenden Beamten ist, die Anwesenheit eines oder beider Adoptivelternteile verlangt wird.

Eine Dienstbefreiung von 10 Tagen wird gewährt, wenn der Beamte nicht in den Genuss der vollen Dienstbefreiung von 20 bzw. 24 Wochen entsprechend dem ersten Satz dieses Gedankenstrichs kommt; diese zusätzliche Dienstbefreiung wird für jedes adoptierte Kind nur einmal gewährt.

Außerdem kann das Organ innerhalb der Grenzen des Programms für berufliche Fortbildung, das das Organ in Anwendung des Artikels 24a des Statuts festgelegt hat, Dienstbefreiung für berufliche Fortbildung gewähren.

Im Sinne dieses Artikels wird der unverheiratete Lebenspartner eines

Beamten wie ein Ehegatte behandelt, wenn die ersten drei Voraussetzungen nach Anhang VII Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c) erfüllt sind.“.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 49 – Buchstabe -a (neu)

Anhang VII – Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe c – Ziffer iv

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(-a) Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c Ziffer iv wird gestrichen.

Begründung

Diese Vorschrift schafft eine diskriminierende Bedingung für eingetragene Lebenspartner, die nach einzelstaatlichem Recht eine gesetzliche Ehe schließen könnten, aber eine eingetragene Lebenspartnerschaft eingehen, wenn die Rechtsordnung auch diese Möglichkeit vorsieht.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Nummer 19

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten

Artikel 47

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

19. Artikel 47 **Buchstabe a** erhält folgende Fassung:

19. Artikel 47 erhält folgende Fassung:

„Artikel 47

Das Beschäftigungsverhältnis des Bediensteten auf Zeit endet, außer im Falle des Todes:

„am Ende des Monats, in dem der Bedienstete das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet hat, oder *in Ausnahmefällen* zu dem nach **Artikel 52 Buchstabe b Unterabsatz 2** festgelegten Zeitpunkt oder“

(a) am Ende des Monats, in dem der Bedienstete das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet hat, oder *gegebenenfalls* zu dem nach **Artikel 50c Absatz 2** festgelegten Zeitpunkt oder

(b) bei Verträgen auf bestimmte Dauer:

(i) zu dem im Vertrag festgelegten Zeitpunkt;

(ii) nach Ablauf der im Vertrag festgelegten Kündigungsfrist, in der der Bedienstete oder das Organ den Vertrag vor Ablauf kündigen kann. Die Kündigungsfrist darf nicht weniger als einen Monat je abgeleistetem Dienstjahr und nicht weniger als einen Monat und nicht mehr als drei Monate betragen. Bei Bediensteten auf Zeit, deren Beschäftigungsverhältnis verlängert worden ist, darf die Kündigungsfrist nicht mehr als sechs Monate betragen. Die Kündigungsfrist darf jedoch nicht während einer durch ein ärztliches Attest ordnungsgemäß bescheinigten Schwangerschaft, während eines Mutterschaftsurlaubs oder während eines Krankheitsurlaubs beginnen, soweit dieser einen Zeitraum von drei Monaten nicht überschreitet. Außerdem wird die Kündigungsfrist während einer durch ein ärztliches Attest ordnungsgemäß bescheinigten Schwangerschaft, des Mutterschaftsurlaubs oder des Krankheitsurlaubs in den genannten Grenzen ausgesetzt. Kündigt das Organ den Vertrag, so hat der Bedienstete Anspruch auf eine Vergütung in Höhe eines Drittels seines Grundgehalts für die Zeit zwischen dem Zeitpunkt seines Ausscheidens aus dem Dienst und dem Zeitpunkt, zu dem sein Vertrag abgelaufen wäre;

(iii) wenn der Bedienstete die in Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a) genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt und vorbehaltlich der in dem genannten Artikel vorgesehenen Ausnahmeregelung. Wird die Anwendung der Ausnahmeregelung nicht gewährt, so gilt die Kündigungsfrist gemäß Buchstabe b) Ziffer ii); oder

(c) bei Verträgen auf unbestimmte Dauer:

(i) nach Ablauf der im Vertrag vorgesehenen Kündigungsfrist; die Kündigungsfrist darf nicht weniger als einen Monat je Jahr der abgeleisteten Dienstzeit betragen; sie beträgt mindestens drei Monate und höchstens zehn Monate. Die Kündigungsfrist darf jedoch nicht während einer durch ein ärztliches Attest ordnungsgemäß bescheinigten Schwangerschaft, während eines Mutterschaftsurlaubs oder während eines Krankheitsurlaubs beginnen, soweit dieser einen Zeitraum von drei Monaten nicht überschreitet. Außerdem wird die Kündigungsfrist während einer durch ein ärztliches Attest ordnungsgemäß bescheinigten Schwangerschaft, des Mutterschaftsurlaubs oder des Krankheitsurlaubs in den genannten Grenzen ausgesetzt; oder

(ii) wenn der Bedienstete die in Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a) genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt und vorbehaltlich der in dem genannten Artikel vorgesehenen Ausnahmeregelung. Wird die Anwendung der Ausnahmeregelung nicht gewährt, so gilt die Kündigungsfrist gemäß Buchstabe c) Ziffer i).“.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Nummer 33 a (neu)

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten

Artikel 139 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**33a. Artikel 139 Absatz 1 Buchstabe d)
erhält folgende Fassung:**

„(d) unter Berücksichtigung der Tatsache, dass Vertrauen die Grundlage der Beschäftigungsbeziehung zwischen dem Mitglied und seinem akkreditieren parlamentarischen Assistenten ist, nach Ablauf der im Vertrag festgelegten Kündigungsfrist, in der der akkreditierte parlamentarische Assistent oder das Europäische Parlament, das auf Antrag des Mitglieds bzw. der Mitglieder tätig wird, zu dessen/deren Unterstützung der akkreditierte parlamentarische Assistent eingestellt wurde, den Vertrag vor Ablauf kündigen darf. Die Kündigungsfrist darf nicht weniger als einen Monat pro Dienstjahr und nicht weniger als einen Monat, aber nicht mehr als drei Monate betragen. Die Kündigungsfrist darf jedoch nicht *während einer durch ein ärztliches Attest ordnungsgemäß bescheinigten Schwangerschaft*, während eines Mutterschaftsurlaubs oder während eines Krankheitsurlaubs beginnen, soweit dieser einen Zeitraum von drei Monaten nicht überschreitet. Außerdem wird die Kündigungsfrist während *einer durch ein ärztliches Attest ordnungsgemäß bescheinigten Schwangerschaft*, des Mutterschaftsurlaubs oder des Krankheitsurlaubs in den genannten Grenzen ausgesetzt;“.

VERFAHREN

Titel	Statut der Beamten und Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der EU	
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	COM(2011)0890 – C7-0507/2011 – 2011/0455(COD)	
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	JURI 19.1.2012	
Mitberatende(r) Ausschuss/Ausschüsse Datum der Bekanntgabe im Plenum	FEMM 19.1.2012	
Berichterstatter(-in/-innen) Datum der Benennung	Silvana Koch-Mehrin 25.1.2012	
Prüfung im Ausschuss	27.3.2012	24.4.2012
Datum der Annahme	24.4.2012	
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 20 –: 5 0: 4	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Emine Bozkurt, Andrea Češková, Iratxe García Pérez, Zita Gurmai, Mikael Gustafsson, Mary Honeyball, Sophia in 't Veld, Lívia Járóka, Nicole Kiil-Nielsen, Silvana Koch-Mehrin, Rodi Kratsa-Tsagaropoulou, Astrid Lulling, Barbara Matera, Elisabeth Morin-Chartier, Angelika Niebler, Siiri Oviir, Antonyia Parvanova, Joanna Katarzyna Skrzydlewska, Marc Tarabella, Britta Thomsen, Marina Yannakoudakis, Anna Záborská, Inês Cristina Zuber	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Franziska Katharina Brantner, Christa Klaß, Ana Miranda, Mariya Nedelcheva, Katarína Neved'álová	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 187 Abs. 2)	Tamás Deutsch	

VERFAHREN

Titel	Statut der Beamten und Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der EU			
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	COM(2011)0890 – C7-0507/2011 – 2011/0455(COD)			
Datum der Übermittlung an das EP	13.12.2011			
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	JURI 19.1.2012			
Mitberatende(r) Ausschuss/Ausschüsse Datum der Bekanntgabe im Plenum	BUDG 19.1.2012	CONT 19.1.2012	AFCO 19.1.2012	FEMM 19.1.2012
Nicht abgegebene Stellungnahme(n) Datum des Beschlusses	AFCO 28.2.2012			
Berichterstatter(-in/-innen) Datum der Benennung	Dagmar Roth- Behrendt 11.4.2011			
Prüfung im Ausschuss	25.1.2012	1.3.2012	27.3.2012	
Datum der Annahme	25.4.2012			
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: -: 0:	19 3 2		
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Raffaele Baldassarre, Luigi Berlinguer, Sebastian Valentin Bodu, Françoise Castex, Christian Engström, Marielle Gallo, Giuseppe Gargani, Lidia Joanna Geringer de Oedenberg, Sajjad Karim, Klaus-Heiner Lehne, Jiří Maštálka, Alajos Mészáros, Evelyn Regner, Francesco Enrico Speroni, Dimitar Stoyanov, Rebecca Taylor, Alexandra Thein, Rainer Wieland, Cecilia Wikström, Tadeusz Zwiefka			
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Piotr Borys, Cristian Silviu Buşoi, Vytautas Landsbergis, Eva Lichtenberger, Dagmar Roth-Behrendt			
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 187 Abs. 2)	Alejandro Cercas			
Datum der Einreichung	20.6.2012			